Johann Georg Büsch.

Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

ACAD. LIBRARY BIBL.

eingereicht von

Johannes Biensfeldt,

Rechtspraktikant, Dresden.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1909.

Erlangen 1910.

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

153

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät in Erlangen.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Eheberg.

Dekan: Prof. Dr. Wiedemann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Die Wirtschaftsverfassung Nord-Westdeutschlands während des 18. Jahrhunderts 1
Leben und Werke von Johann Georg Büsch 30
Das nationalökonomische System J. G. Büschs 43

1. Abschnitt.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre (die Lehre vom Geldumlauf).

1. Kapitel: Grundlagen und Entstehung des Geldumlaufs . . 44
2. Kapitel: I. Der inländische Geldumlauf 54
II. Der zusammengesetzte Geldumlauf 65

2. Abschnitt.

Spezielle Volkswirtschaftslehre.

1. Kapitel: Agrarpolitik 69
2. Kapitel: Gewerbepolitik 74
3. Kapitel: Handelspolitik 81
4. Kapitel: Bank und Münzwesen 90

3. Abschnitt.

Finanzwissenschaft.

I. Allgemeines und Staatsausgaben 105
II. Staatseinnahmen 110
III. Schuldenwesen 120

Literaturverzeichnis.

Biedermann, Karl: Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände im 18. Jahrhundert. 4 Bde. Leipzig 1858.

Biographie, Allgemeine Deutsche —.

Brinkmann, Rudolf: Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn in Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsgb. v. Alois Meister. Münster 1907.

Büsch, Johann, Georg: ehemaligen Professors zu Hamburg sämtliche Schriften I—XVI. Wien 1813.

Classen, J.: Die Handelsakademie von Büsch. 1865.

Eheberg, K. Th. von: Finanzwissenschaft. 9. Auflage. Leipzig 1908.

Eheberg, K. Th. von: Historische und kritische Einleitung zu: das nationale System der politischen Ökonomie von Friedrich List. 7. Auflage. Stuttgart 1883.

Eisenhart, Hugo: Geschichte der Nationalökonomie. 2. Auflage. Jena 1891.

Ersch-Gruber: Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste 1824.

Frédéric II, Oeuvres posthumes de — roi de Prusse tome I—VIII. Berlin 1758.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen 1781.

Gülich, Gustav, von: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. 5 Bde. Jena 1830.

Helfferich, Karl: Das Geld. Leipzig 1903.

Holsche, August, Karl: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg nebst einigen speziellen Landesverordnungen mit Anmerkungen, als ein Beitrag zur vollständigen Beschreibung Westphalens. Berlin und Frankfurt 1788.

Kautz, Julius: Die National-Ökonomie als Wissenschaft. 2 Bde. Wien 1858.

Krug, Leopold: Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Teile. Berlin 1805.

Lehmann, Max: Freiherr von Stein. 2 Teile. Leipzig 1902.

Lohren, A.: Die Durchführung der Goldwährung beleuchtet vom Standpunkte die Handelsbilanz. Berlin 1851.

List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. 7. Auflage. Stuttgart 1883.

Mill, John, Stuart: Grundsätze der politischen Ökonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus der 5. Ausg. des Originals übersetzt von Adolf Soetbeer. 2. Aufl. Hamburg 1864.

Möser, Justus, Patriotische Phantasien. In zwei Teilen. Leipzig 1871.

Mirabeau: de la monarchie Prusienne sous Frédéric le Grand. à Londres 1788.

Praun, — des Freiherrn von — Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesonders von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Lepzig 1784.

Preuss, H : Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1906.

Roscher, Wilhelm: Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland. München 1874.

Roscher, Wilhelm: Grundlagen der Nationalökonomie ... 19. Aufl. Stuttgart 1888.

Schmoller, Gustav: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Schmoller, Gustav: Volkswirtschaftslehre, Grundriss der allgemeinen —.

Schmoller, Gustav und Hintze, O: Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. 3 Bde. Berlin 1892.

Schröder, Hans: Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart. Bd. 1. Hamburg 1851.

Sieveking, Heinrich: J., G. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf in Jhrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Hrsgb. v. G. Schmoller. Jhrg. 28, Heft 1—2. Leipzig 1904.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus.

Sombart, Werner: Gewerbewesen. Leipzig 1904.

Steinlein, Karl: Handbuch der Volkswirtschaftslehre. Bd. 1. München 1831.

Stieda, Wilhelm: Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft. 1906.

Stewart, Sir James: Untersuchung der Grundsätze von der Staats-Wirtschaft; aus dem Englischen übersetzt mit Kurfürstlicher Sächs. gnädiger Freiheit. 2 Bde. Tübingen 1769.

Wagner, Adolf: Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857.

Wagner, Adolf: Finanzwissenschaft. 2. Teil: Gebühren und allgemeine Steuerlehre. Leipzig und Heidelberg 1880.

Wigand, P.: Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafenschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westfalen. 2 Bde. Leipzip 1834.

Wirth, Max: Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt a. M. 1858.

Wittich, W.: Grundherrschaft in Nordwestdeutsshland. Leipzig 1896.

Einleitung.

Die Wirtschaftsverfassung Nordwestdeutschlands während des 18. Jahrhunderts.

Der Begriff der Wissenschaft ist dahin festgelegt, dass man unter ihr die geordnete Zusammenfassung und Darstellung des in einem Erkenntnisgebiete Gewussten und Erforschten versteht. In dieser strengen Begrenzung des Begriffs konnte die Nationalökonomie solange nicht als Wissenschaft bezeichnet werden, als sie nicht imstande war, aus den verschiedenen Gestaltungen des wirtschaftlichen Lebens nach Prinzipien geordnete Einheiten zu bilden. Auf diesem Standpunkt befanden sich die staatswirtschaftlichen Lehrer und Forscher vor Adam Smith; an Probleme ihrer Zeit, hauptsächlich in finanz- und handelspolitischer Hinsicht anknüpfend, stellten sie ihre Betrachtungen an und deduzierten, um zu praktischen Ratschlägen für ihre Fürsten oder die Staaten, denen sie dienten, zu gelangen, einzelne wichtige Grundsätze der Staatswirtschaft von allgemeinerer Bedeutung.

Ein Zeitgenosse von Adam Smith, ein deutscher Nationalökonom, dessen Wirksamkeit neben den Erfolgen des Schotten fast vergessen ist, hat den Versuch gemacht, sich von der eingangs charakterisierten Betrachtungsweise zu emanzipieren und aus einem einheitlichen Prinzip heraus alle wirtschaftlichen Vorgänge zu erklären, der Hamburger Johann Georg Büsch. Dass sein Versuch jedoch misslungen ist und seine Forschung sich den aktuellen Fragen seiner Zeit wieder zuwandte, mag mit zu seinem Schicksal beigetragen haben. Büsch hat als Betrachter und Beurteiler seiner Zeit hauptsächlich Be-

deutung für die Entwicklungsgeschichte der Nationalökonomie. Wenn nun von wissenschaftlichen Forschern gesagt wird, man müsse sie aus ihrer Zeit heraus verstehen und würdigen, so findet dies ganz besonders auch in Büsch seine Bestätigung. Ein Ueberblick über die Volkswirtschaft Deutschlands zu Büschs Zeiten scheint daher vor einer Beurteilung seiner wissenschaftlichen Leistungen am geeignetsten. Die folgenden Bemerkungen mögen die zur Einleitung gestellte Aufgabe näher präzisieren.

Während des 18. Jahrhunderts, der Zeit des aufgeklärten Absolutismus, standen Regierung und Verwaltung mit der Nationalwirtschaft noch in so enger Verbindung, dass eine Behandlung der letzteren auch staatsrechtliche Fragen zu umfassen hat. Man kann nach den politischen Machtsphären zwei grosse Wirtschaftskomplexe im damaligen Deutschland unterscheiden, Oesterreich und Preussen. Vom zeitlichen Standpunkt aus mögen gleichfalls zwei Einflussgebiete zu beachten sein: bis in das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts steht Doktrin wie Praxis unter dem Einfluss Frankreichs, der teils für den Merkantilismus, teils für die physiokratische Lehre wirkt; hiezu treten gegen Ende des Jahrhunderts die Gedanken von Adam Smith und das praktische Vorbild Englands, für das theoretisch besonders schon die Werke Montesquieus vorgearbeitet hatten. Ebensowenig wie sachlich die Aufgabe soweit gefasst werden kann, dass eine Entwicklung der merkantilischen Wirtschaftspolitik in Deutschland darzustellen ist, wie es etwa Schmoller für Preussen in so vollendeter Weise getan hat, ebensowenig können neben Preussen auch Oesterreich und die anderen deutschen Staaten mit hereingezogen werden. Eine Beschränkung auf Preussen und zwar einen ganz bestimmten Teil von Preussen ist schon insoferne geraten, als eben nur jene Gebiete von Interesse sind, die zu der freien Reichsstadt Hamburg in nähere wirtschaftliche Berührung gekommen sind. Was

an Reformen in politischer wie staatswirtschaftlicher Hinsicht in Preussen geschah, trägt ähnliche Merkmale, wie die wirtschaftliche Entwicklung Oesterreichs unter Maria Theresia und Joseph II. Die entsprechenden in beiden Ländern wichtigsten Vertreter der Staatswissenschaften, Justi und Sonnenfels, beide „absolutistische Eklektiker“ [1]), stehen sich nicht fern.

Die Notwendigkeit, bei dem gestellten Zweck auch der Untersuchung der Volkswirtschaft in Norddeutschland gewisse Grenzen zu ziehen, ergibt sich aus der Tatsache, dass der erst kurz aus den verschiedensten Teilen Deutschlands erworbene Besitzstand Preussens noch nicht die enge wirtschaftliche Verbindung erhalten hatte, die sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzog. Wollten wir z. B. die agrarpolitischen Massnahmen der Regierung für die östlichen Provinzen untersuchen, so würden wir kaum die Polemik Büschs gegen friderizianische Agrar- und Handelspolitik verstehen; denn was damals wohl für den Osten von Wert sein mochte, konnte für den Westen der preussischen Monarchie die grössten Nachteile nach sich ziehen. Die örtliche Beschränkung dürfte somit in den nordwestlichen Gebieten Deutschlands gegeben sein.

Da der friderizianische Staat noch vollständig Agrarstaat war, so seien hier die Agrarverhältnisse zunächst behandelt, nach denen dann die Gewerbe-, Handels- und Finanzpolitik ihre Darstellung finden sollen, soweit sie sich eben auf die Interessensphären des Hamburger Nationalökonomen gerichtet haben können.

Die Agrarverfassung hatte gegenüber den ostelbischen Provinzen im Westen der Monarchie im allgemeinen die Formen der Grundherrschaft beibehalten, während sich für jene im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts die Gutsherrschaft ausgebildet hatte. In Kleve-Mark war die

---

1) Roscher, Geschichte der Nat. Ök. 533.

Hörigkeit fast ganz beseitigt.[1]) Wo noch ein Hörigkeitsverhältnis zwischen „Eigentumsherrn“ und „Eigenbehörigen“ bestand, konnten sich letztere jederzeit freikaufen.[2]) Auch durften anstelle der Hand- und Spanndienste in der Regel sog. Dienstgelder entrichtet werden. Dass der Eigenbehörige nun auch das Geld lieber gab, als dass er in natura diente, zeigt schon einen gewissen Wohlstand.

Erfährt man nun noch, dass die erwähnten Loskäufe im ganzen 18. Jahrhundert keine Seltenheit waren,[3]) so wird man fragen, woher denn der Bauer bei all seinen schweren Lasten das Geld nahm. Eine Erklärung kann man in der Bauernkottenwirtschaft finden; so sagt Upmeyer: „Um dieselbe Zeit, wo man das alte Recht oder Unrecht kodifizierte, liess man von der alten Bestimmung nach, dass kein Eigenbehöriger auf seiner Stätte Kotten[4]) errichten solle. In diesen Kotten hausten nicht sowohl Landarbeiter, als Spinner, Weber und Handwerker und sie werden es gewesen sein, die den „Kolonen“ das damals in Deutschland so spärliche Geld zufliessen liessen.“ Also nicht der Landwirtschaftsbetrieb, sondern allerhand Nebenbeschäftigungen setzten die Bevölkerung in Geldbesitz. So berichtet auch Holsche von einer in Tecklenburg unter den Landleuten blühenden Leinwand- und Löwendlinnenmanufaktur.[5]) Diese erinnert wohl an die auch bei der ländlichen Bevölkerung Süddeutschlands damals verbreitete Leinweberei, unter-

1) Wittich, W.: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896; Wigand, P.: Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden etc. Leipzig. 1834.

2) Vgl. z. B. kgl. Preussische Eigentumsordnung des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg v. 26. XI. 1741: Holsche, A. K. historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg . . . Berlin 1788. 275 ff.

3) Upmeyer, W., Beitrag f. d. Geschichte Niedersachsens und Westphalens. Jhrg. 1 Heft 5. Hildesheim 1906.

4) Im Worte Kotte liegt der Begriff der Abtrennung vom mittelenglischen to cutten schneiden.

5) Holsche a. a. O. 113 ff.

scheidet sich jedoch von letzterer in zwei wesentlichen Punkten: während in der westphählischen Industrie nur selbstgebaute Produkte verarbeitet wurden und höchstens der Samen von auswärts kam, importierte man in Süddeutschland das Garn;[1]) ferner fanden hier die Produkte überwiegend im inländischen Bedarf Verwendung, indes die westphälische Manufaktur ausschliesslich auf den Export gerichtet war. Schon der westphälische Boden begünstigte den Anbau von Hanf, sodass auf grösseren Gütern auch die Samenkultur gepflegt werden konnte, während von den kleineren Gütern für Samen jährlich an 8—10 000 Thaler ans Ausland gezahlt wurden. Das Produkt wird vom Bauern verarbeitet, wobei schon Kinder von 6—7 Jahren mit der Spinnarbeit anfangen. Das Weben wird teils in der Familie des Bauern, teils von eigens angelernten „Würkemädchen" ausgeführt (deren Lohn für 14 Tage auf ca. 2 bis 2½ Thaler kommt). Das fertige Produkt kommt in die kgl. Legge. Ueber diese erklärt Holsche: „Die Legge ist eine öffentliche Schauanstalt, wo das Linnen durch vereidete königliche Bedienten auf einen Tisch, welcher 5 Legge Ellen lang ist und worüber es gezogen wird, gemessen, alsdann aber nach seiner Güte gezeichnet werden muss." Auf der Legge vollzieht sich auch der Ankauf der Kaufleute, durch welche die Ware nach Bremen transportiert wird, um von hier hauptsächlich nach England zu gehen; später jedoch während des englisch-amerikanischen Kolonialkrieges (1773—1783) verlegte sich wegen geringen Bedarfs in England der Absatzmarkt nach den Vereinigten Staaten, Spanien und Portugal.[2]) Zur Beleuchtung der Grösse dieses Exporthandels allein aus dem kleinen Tecklenburg sei erwähnt, dass in den Jahren 1780—1786, 3 918 639

1) Eheberg, K. Th. v.: Einleitung, historische und kritische — zum Nationalensystem der politischen Ökonomie v. Fr. List. Stuttgart 1883. 25.

2) Gülich, G. v.: Geschichtliche Darstellung des Handels der Gewerbe und des Ackerbaues etc. II, 302. II, 297.

Legge Ellen in 826 633 Thaler umgesetzt wurden, was im Durchschnitt jährlich 137 772 Thaler 8 Groschen beträgt. Diese Hausindustrie Westphalens trug wohl das Meiste zur Hebung des dortigen Wohlstands bei, nicht nur durch die Einnahmen aus dem Betrieb selbst, sondern auch dadurch, dass der Wert des Grund und Bodens durch diesen Industriezweig stieg, wogegen in Gegenden, in welchen der Landwirt ausschliesslich von Ackerwirtschaft lebte, auch die Bodenrente stabil blieb.[1])

Neben der in Niedersachsen verbreiteten Nutzpflanzenkultur des Tabakbaus, brachte noch die sog. Hollandgängerei nicht geringe Einnahmen, indem viele Bauern auf 6—18 Wochen nach Holland gingen, um dort insbesondere beim Torfmachen, Ziegelbrennen Verwendung zu finden. Holsche (a. a. O. 131) behauptet für Tecklenburg: „Man rechnet, dass jährlich über 600 Menschen auf Arbeit nach Holland gehen, und ein jeder im Durchschnitt 20 Thaler mitbringt, welches im Ganzen 120 000 Thaler beträgt."

Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, wenn für die Ablösung der Grundherrschaft einzelne Erben auf 50—100 Morgen allein 3000 Thaler bezahlen konnten. Die Folgen einer für den Bauern günstigen Verfassung zeigten sich in der reicheren Geldzirkulation bei steigendem Wohlstand der Bevölkerung. Mochte der Landwirt als selbständiger Meier auf einem Meiergut sitzen, wie es im Paderborner Land der Fall war, mochte er, ein Eigenbehöriger, den Vorschriften seiner Eigentumsordnung unterstellt sein, ein Zustand, der in den Gebieten Ravensberg, Minden, Osnabrück und Münster überwog,[2]) überall zeigt sich ein mehr oder weniger günstiges Bild seiner materiellen Lage.

Hiezu seien noch einige Zahlen aus dem rein landwirtschaftlichen Betrieb Westphalens und Niedersachsens,

1) Gülich a. a. O. II, 227.

2) Rudolf Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. 1907. 1ff; 87.

das damals, was den Stand der Landwirtschaft betrifft, an zweiter Stelle hinter Mecklenburg und Holstein kam, für das Jahr 1802 angeführt. Eine der Wirklichkeit entnommene Tabelle aus dem 18. Jahrhundert beizubringen, ist leider unmöglich gewesen, da selbst Leopold Krug, der früheste Vorsteher des statistischen Bureaus in Berlin,[1]) seine Wirtschaftsstatistik,[2]) der die folgenden Angaben entnommen, zum Teil auch bloss auf Mutmassungen gegründet hat.

Provinz oder Kammerdepartement	□ Meilen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Leinsaat
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
Halberstadt	46	901992	629646	823347	302064	142700
Kleve	22	112428	312768	31548	47920	27140
Grafschaft Mark	45	144720	421184	108350	259584	—
Minden	31	116964	407040	77968	149840	268760
Ravensberg	27	49572	446528	90420	113472	315740
Tecklenburg	6	8100	137792	7480	24192	120580
Lingen	9	648	193952	3410	27440	48160

Von den Nutzpflanzen ist nur das Ergebnis des Hanfbaues mitgeteilt, da dieses in bezug auf die erwähnte Leinenindustrie Westphalens Interesse besitzt.

Zum Vergleich sei noch angefügt, was Krug als Totalsumme des reinen Ertrags vom Nationalvermögen des preussischen Staats feststellt, indem er unter reinem Ertrag die Summe aller Güter versteht, welche nach Abzug aller zur Produktion nötigen Kosten übrig bleibt. Er berechnet als Ertrag vom kultivierten Acker 50 656 000 Rthl. und den Gewinn aller nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsarten, unter Ausschluss des Forst- und Bergwerks-

1) Vgl. über diesen. Roscher, Geschichte der N. O. in Deutschland. München 1874. 497.

2) Krug, Leopold: Betrachtungen über den National-Reichtum des preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner. Teil 1 u. 2. Berlin 1805.

betriebs, der sog. „industriösen Klassen“ auf nur 1 638 000 Rthl. (Krug a. a. O. I., 277.)

Die landwirtschaftliche Produktion war somit äusserst rege gegenüber den noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts herrschenden traurigen Folgen des dreissigjährigen Kriegs. Die Ursachen dieser günstigen Entwicklung können hier nicht einzeln erörtert werden; erwähnt sei nur die wichtigste, nämlich die aus der politischen Weltlage der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgende für Westdeutschland äusserst günstige Handelskonjunktur, wogegen die Agrarpolitik Preussens für Niedersachsen und Westphalen von geringer Bedeutung gewesen. Indessen muss auf letztere, wenn auch kurz eingegangen werden.

König Friedrich Wilhelm I. von Preussen schenkte insoferne der Landwirtschaft grosse Aufmerksamkeit, als ihm besonders durch seine Domänenwirtschaft grosse Erträge verschafft wurden. Andererseits wurde wieder das Staatsvermögen viel zur Einlösung von Verpfändetem und zum Ankauf von Neuem verwendet. In den Jahren 1713—1732 wurden z. B. für 5 Millionen Thaler neue Domänen angekauft.[1]) Krug nimmt für 1802 die Domänen zu $2^1/_8$% des gesamten nutzbaren Bodens an und das Einkommen zu 4 140 000 Rthl. (vgl. Krug a. a. O. II, 471). Diese Politik war für die westlichen Provinzen von derselben geringen Bedeutung, wie die Kolonisations- und Siedelungstätigkeit Friedrichs des Grossen. In Westphalen waren die staatlichen Grundstücke, die sog. Renteien, meist kleinere Höfe und Mühlen, die gegenüber der im Osten herrschenden Zeitpacht durch Erbpächter bewirtschaftet wurden, in geringerer Zahl nur vorhanden. Während die gesamten Domäneneinkünfte für

1) Gustav Schmoller: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preussischen Staats im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898. S. 181.

1786 6—7 Millionen Rthl. betragen (nach Schmoller, a. a. O. 180), berechnet Krug für 1795 an Domäneneinkünften aus Minden, Ravensberg, Lingen, Kleve, Mark und Halberstadt rund 565 742 Rthl. (Krug, a. a. O. I, 346).

Was die Stellung Friedrichs II. zur Leibeigenschaft betrifft, so findet man in seinen gesammelten Werken viele Bemerkungen über Beseitigung derselben;[1]) seine praktische Politik war jedoch viel zu stark von den natürlichen Privilegien der Ritterschaft beeinflusst, als dass eine Aenderung der Lage des Bauern hätte eintreten können. Westphalen und Niedersachsen hatten hiebei jedoch nichts zu leiden, da sie sich eine gewisse Freiheit und Selbstständigkeit behaupteten. Ebenso unbedeutend für unser Gebiet ist eine der wichtigsten Massnahmen Friedrichs, die Gründung der preussischen Landschaften, der ritterschaftlichen Kreditvereine. — In Westdeutschland herrschte schon zum Teil freier bäuerlicher Grundbesitz. Auch andere Privilegien, wie etwa die den Erwerbsfleiss hemmende Verordnung, dass Unadlige vom Gütererwerb ausgeschlossen sind, weisen auf eine Klassenpolitik Friedrichs des Grossen hin, welche dieser darin begründet glaubte, dass ein kräftiger Adel die unbedingte Voraussetzung sei für den Gesamtwohlstand eines Landes. Der bei der letzten wichtigeren Neuschöpfung der Kornmagazine leitende Gedanke war, durch Aufspeicherung von Getreide einen auf die Preisbildung einflussreichen Faktor zu gewinnen. — Der Scheffel Roggen durfte z. B. zwischen 18 Gr. und 1 Rthl. schwanken. Ohne einen Domänenbesitz, wie ihn Preussen damals besass, wäre der Gedanke der Kornmagazine nie realisierbar gewesen. So aber ward es möglich, dass in den Teuerungsjahren 1771 und 1772 der Scheffel für 2 Rthl. und einige Groschen abgegeben werden konnte, während z. B. in Sachsen der Preis auf 5 Rthl. gestiegen war. Die

---

1) Frédéric II. Oeuvres posthumes. V, 143 ff.

2) Roscher a. a. O. 405 und Frédéric II, Neuvres II, 74

Kornmagazine, ursprünglich als Proviantzentren für den Kriegsfall gedacht, waren in Schlesien, Neumark, Lausitz und Westpreussen angelegt, indes Westdeutschland leer ausging.

Ebensowenig, wie hier, hat die preussische Agrarpolitik überhaupt einen Einfluss in Westdeutschland gehabt;[1]) der freieren Verfassung der Bauern, wie der mit dem wachsenden Handelsverkehr zunehmenden intensiveren Kultivierung des Bodens verdankte die Landwirtschaft Westphalens und Niedersachsens ihre günstige Entwicklung, deren Abschluss allerdings erst im 19. Jahrhundert in der Bauernbefreiungs- und Ablösungsgesetzgebung erfolgen sollte.

Anders im Gewerbe des 18. Jahrhunderts! Dieses war schon zu Beginn unserer Epoche durch die merkantilistische Gewerbepolitik in eine neue Entwicklungsphase geleitet worden. Beim Uebergang von der Stadt- zur Territorialwirtschaft hatte der Staat die bisher der Stadt zustehenden Rechte für sich in Anspruch genommen, die „wichtigsten auf die lokale Wirtschaftspolitik bezüglichen Befugnisse sich übertragen lassen".[2]) Was früher die Stadtpolitik im kleinen erstrebte, das übernahm der Territorialstaat, gewissermassen ihr Rechtsnachfolger, mit den seinem grösseren Umfange entsprechenden grösseren Tendenzen. Zutreffend sagt Sombart: „Den Kern aller merkantilistischen Massnahmen machte doch das Streben aus, neben dem Grosshandel vor allem auch eine moderne Grossindustrie zur Entwicklung zu bringen."[3]) Dieser Prozess tritt auch deutlich in den Gebieten unserer Betrachtung, besonders in Westphalen, Kleve und Mark

---

1) Gustav v. Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten unserer Zeit. Jena 1830. 2. Band. 242 ff.

2) Vergl, Gustav Schmoller: Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung; städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik (in Umrisse und Untersuchungen) 1898. S. 18.

3) Werner Sombart: Gewerbewesen. 1. Teil, 89 f.

zutage. Wir haben uns nicht mehr mit Handwerksbetrieben und deren rechtlichem Ausdruck, der Zunftverfassung, zu beschäftigen, die während des 18. Jahrhunderts in die traurigste Lage geriet und gegenüber der Manufaktur alle Bedeutung verlor. Diese Manufaktur, die Folge des neuen kapitalistischen Grossbetriebes, wie er sich im 17. und 18. Jahrhundert heranbildete, — „Betriebsform des primitiven Kapitalismus" nennt sie Sombart (a. a. O. 107) — hatte das Gewerbemonopol der städtischen Zunft gebrochen und auch das platte Land mit in die gewerbliche Produktion hineingezogen.

Die Manufaktur erscheint teils als kapitalistische Hausindustrie, wobei der Produzent als Handwerker in der Werkstätte oder im Hausbetriebe (vgl. die Leinenindustrie Westphalens), arbeitet und der Absatz ausschliesslich durch kapitalistische Unternehmer vor sich geht; teils kann man unter Manufaktur auch schon den Zusammenschluss mehrerer Arbeiter in einem Etablissement ansehen, die gemeinsam auf Grund der Arbeitsteilung, bisweilen schon unter Zuhilfenahme maschineller Betriebskraft produzieren. Vorherrschend ist jedoch die Handarbeit und die Zahl der Arbeiter eine geringe.

Von den Manufakturbetrieben sei zunächst die Seidenindustrie erwähnt, der auch Friedrich der Grosse das lebendigste Interesse zuwandte. Allerdings war die Krefelder Industrie unter ganz anderen Verhältnissen und Bedingungen emporgekommen als die brandenburgische. Während letztere ihr schnelles Wachstum (1749—1763) den Bemühungen Friedrichs des Grossen verdankte, ist die Krefelder Sammet- und Seidenindustrie auf den Fleiss holländischer Mennoniten zurückzuführen, von denen besonders eine Familie, von der Leyen, als Begründerin der Seidenindustrie historische Bedeutung erlangt hat.[1]) Der Betrieb war in der Regel ein hausindu-

1) Diese Darstellung folgt: G. Schmoller: Die Preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch

strieller; die nötigen Gerätschaften waren Eigentum der Verleger und wurden den Arbeitern in die Häuser gegeben. Nur die Zwirnerei, Färberei und Appretur fanden in grösseren geschlossenen Räumen statt. Die zu einem gewaltigen Export heranwachsende Tätigkeit Krefelds bedurfte nicht der staatlichen Unterstützung. Der Gegensatz zwischen östlichen und westlichen Provinzen tritt auch hier aufs deutlichste hervor, indem Friedrichs des Grossen Zollpolitik den Import der Produkte Krefelds in die Provinzen diesseits der Weser hinderte, dass der Zollschutz die kurmärkische Industrie sehr förderte, zeigt das Grössenverhältnis, das sich 1786 zwischen beiden herausgebildet hatte: Der Wert der Jahresproduktion betrug für Krefeld rund 735 000 Thl.; im Betrieb beschäftigt waren 815 Stühle und Mühlen. In der Kurmark dagegen wurde im gleichen Jahre für 2 201 008 Rthl. fabriziert, rund 2950 Stühle gingen, hauptsächlich in Berlin und Potsdam. So hat Hintze recht, wenn er sagt: „Alles in allem betrug aber der Betriebsumfang und der Wert der Produktion in der Krefelder Industrie 1786 doch nicht viel mehr als den dritten Teil von dem der kurmärkischen Fabriken“ (a. a. O. III, 270).

Aehnlich wie die Seidenindustrie verdankte auch die Tuch- und Wollmanufaktur den Massnahmen Friedrichs des Grossen ihre Zunahme, indem die Ausfuhr der rohen Wollen direkt verboten, der Import fremder Wollfabrikate aber durch hohe Schutzzölle abgehalten wurde. Hiebei blieben jedoch die westlichen Provinzen wieder ausser betracht; im Gegenteil ein starker Exporthandel strömte nach Niedersachsen, Westphalen und Hamburg; die ge-

---

Friedrich den Grossen (in Umrisse und Untersuchungen 530 ff).

O. Hintze und G. Schmoller „Seidenindustrie“ (in Acta Borussica). Berlin 1892. Bd. 3, 99 ff u. 262 ff.

Keussen, Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Crefeld. Crefeld 1865. 178 ff.

1) Vgl. Schmoller-Hintze a. a. O. II, 560 ff.

ringe Bedeutung der Wollmanufaktur für diese Landschaften mag sich annähernd aus folgender Uebersicht ergeben, die Krug für das Jahr 1802 zusammengestellt hat:[1])

	Fabrikationssumme		Fabrikationssumme
Grafschaft Mark	294482 Rthl.	Schlesien	4643634 Rthl.
Kleve	167902 „	Kurmark	3241414 „
Ostfriesland	24992 „	Neumark	1467232 „
Minden, Ravensberg	13770 „		9352280 Rthl.
Tecklenburg	8909 „		
	510055 Rthl.		

Die Metallwarenfabrikation hatte ihren Sitz schon besonders in der Grafschaft Mark, in Iserlohn, Solingen, Altena; sie wurde ausschliesslich in Privatindustrie betrieben, über welche die Regierung nur ein Aufsichtsrecht bei der Durchführung der Fabrikenreglements hatte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges (1773—1783) hatte die Eisen- und Stahlwarenfabrikation durch den Export nach Nordamerika stark zugenommen. Für Jene war die Nähe der Eisenminen Westphalens äussert günstig, deren Rohstoff bis Osnabrück versandt wurde.[2]) Neben der Schwarzblechfabrikation wurden in grossem Umfange aus Eisen und Stahl landwirtschaftliche Geräte wie Sensen, Hacken und Schaufeln, ferner Drahtwaren, Fingerhüte und Nähnadeln hergestellt.

1) Leopold Krug a. a. O. II, 287.

2) G. v. Gülich a. a. O. II, 270. Näheres über die westfälische Hüttenindustrie: Eversmann, Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in den Ländern zwischen Lahn und Lippe. Dortmund 1804.

Auch hier folge eine kleine Uebersicht nach Krug (a. a. O. II, 341 ff.) für 1802:

Produktionsort	Fabrikationssumme
Lüderscheid	250853 Rthl.
Iserlohn	236870 „
Hagen	110694 „
Altona, Schwelm u. a. Orte	815203 „
	1413620 Rthl.

Wenn demgegenüber die Provinz Schlesien für 1 564 131 Rthl. und Berlin allein für 461 765 Rthl. Metallwaren produzierten, so verdanken sie dies den Begünstigungen der Regierung, während die westphälische Industrie von den Konjunkturen abhängiger war, die allerdings durch die Kriege des 18. Jahrhunderts sich günstig gestalteten.

Aehnlichen Schutz der friderizianischen Gewerbepolitik genossen die Zucker- und Zichorienfabriken. Letztere entstanden erst um 1790, als bei der zunehmenden Unsicherheit des Seetransports sich die Kaffeepreise erhöhten. So kann man noch bei Krug 1802 nur für Magdeburg 8 Fabriken bezeichnet finden, die zusammen mit 640 Arbeitern und Gesamtbetriebskapital von 129 000 Rthl. arbeiteten. (Krug, a. a. O. II, 373.)

Was die Zuckerfabrikation betrifft, so war diese in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Hamburg beschränkt, das den grössten Teil Deutschlands mit Zucker versorgte; „seitdem aber, teilt Büsch mit,[1]) der von mir nie bestrittene Grundsatz der Handlungspolitik, dass man seinem Staate alle Manufakturen eigen zu machen suchen müsse, von welchen der Verdienst bis dahin zu dem Ausländer geht, von den Regenten angenommen ist, hat es

1) J. G. Büsch: Über die Hamburgischen Zuckerfabriken 1790. XII, 305 ff.

sich geändert.“ Dass jedoch die Konkurrenz Preussens nicht zu gross für Hamburg werden konnte, dafür sorgten schon die günstigen Produktionsbedingungen Hamburgs. Diese bestanden in der leichten Handelsverbindung mit denjenigen Ländern, deren Kolonien den Rohzucker lieferten, billige Transportgelegenheit des fertigen Produkts und endlich der Umfang und die Sparsamkeit, mit welcher die Raffinerien betrieben wurden. Die grösseren Zuckerfabriken Hamburgs lieferten jährlich 5—600 000 Pfund raffinierten Zuckers und vom Ablauf in Sirup 100—120 000 Pfund. Ein derartiger Betrieb erforderte höchstens 12 Arbeiter, die, wie überhaupt das Ganze noch hauswirtschaftlichen Charakter trug, Knechte hiessen; der Geübteste von ihnen war der Meisterknecht, der jedoch meistens eine Person mit dem Eigentümer war, da man in der Regel mit nur 3—8 Arbeitern arbeitete und unter 217 Raffinadören sich höchstens 10 befanden, deren Geschäft 12 Knechte erforderte. Das in einer grösseren Anlage umlaufende Kapital beträgt ungefähr 200—240 000 Mark Banko und der Ertrag, d. i. die Differenz zwischen dem Preis des Rohprodukts und des raffinierten Zuckers 24%, die nach Abzug aller Kosten auf 4% Reingewinn zurückgehen. Was den Absatz des Hamburger Zuckers schliesslich noch beförderte, war der Warenkredit, welchen der Hamburger Kaufmann seinen Kunden bieten konnte; dadurch, dass der Kleinhändler seine Zahlungsverpflichtungen seiner Einnahmegelegenheit entsprechend und bei günstigen Wechselkursen auf Hamburg lösen durfte, war der Markt trotz hoher Transite und Landeszölle nicht zum geringsten gesichert. Diese Vorteile gingen den preussischen Unternehmern ab, sodass diese trotz Privilegienschutz und Monopolen um 15—20% teurer arbeiteten als die Hamburger. So kann es nicht wundernehmen, dass — wenn wir den Krugschen Angaben Glauben schenken wollen — in Berlin 1802 von 183 Arbeitern nur für 674 530 Rthl. fabriziert wurden und in Magdeburg von 11 Arbeitern 2830 Zntr. im Werte von

69 400 Rthl. So scheint Friedrichs des Grossen Gewerbepolitik in diesem Produkte nicht in derselben Weise begünstigt worden zu sein, wie in der Seidenindustrie.

Gleichfalls nicht sehr günstig stand es mit dem Brauereigewerbe; dieses wurde zwar in immer ausgedehnterem Umfange auf dem Lande betrieben, bildete jedoch ein Vorrecht der Rittergüter und Domänen; daher hatte die breite Masse der Landbevölkerung keinen Vorteil von diesem Gewerbe, im Gegenteil versetzte man durch den Zwang des Brauereimonopols den Bauern in eine ihm nachteilige Abhängigkeit von seinem Gutshofe. Mit diesem war auch meist die Branntweinbrennerei verbunden, deren Produktionsziffer gegenüber dem Bier am Ende des Jahrhunderts zunahm. Die Verwertung des in der der Brennerei erzeugten Nebenproduktes, der Schlempe, im landwirtschaftlichen Betrieb kannte man noch nicht. [1])

Dieser Ueberblick über die damaligen grösseren Manufakturen mag genügen für die Erklärung der eingangs gemachten Behauptung, dass sich schon im 18. Jahrhundert der Grossbetrieb entwickelte unter dem Schutze des die Interessen des Grosskapitals vertretenden Fürstentums. Dass jedoch dessen Absicht durch eine Schutzzoll-Prämien- und Privilegienpolitik auch im Gewerbe nicht erreicht werden konnte, dass manche Massnahmen bald nach ihrem Entstehen wieder abgeändert werden mussten, zeigt an, dass auch hier eine Entwicklung in freierem Sinne stattfinden musste, eine Entwicklung, deren Notwendigkeit wir in der Handelspolitik wiederfinden, zu welcher sich die folgende Betrachtung wenden wird.

Auch von der Handelspolitik des Königs sind die westlichen Provinzen zu ihrem Vorteile weniger bedacht worden, als die östlichen, [2]) in denen nach Roschers

1) v. Gülich a. a. O. II, 222.

2) So sagt Mirabeau, de la monarchie Prusienne sous Frédéric le Grand. Londres 1788, II, 23 f; Mais avertissons ici le lecteur, que les pays de Westphalic doivent uniquement leur état florissant à leur position géographique et à leur constitution.

Worten (a. a. O. 410) eine volle „Vermischung von Handelspolitik und Finanzregalismus“ herschte. — Zunächst sei von den Massnahmen der inneren Handelspolitik das Taxenwesen erwähnt. Dies bestand darin, dass die Obrigkeit Taxen aufstellte, bei denen der Einkaufspreis zugrunde gelegt und den Verkäufern ein Profit zugebilligt wurde. Hiebei waren die Qualität der Waren, die Konjunktur und andere preisbestimmende Momente übersehen.[1]) Der hauptsächlich in Taxen bestimmte Handel in Korn und Vieh war zum Teil Transitohandel für Westphalen und Niedersachsen und der Einfluss der Taxen dadurch schon von geringerer Bedeutung. Grosse Kanalbauten, wie sie Friedrich der Grosse in der Mark Brandenburg und Westpreussen ausführte, finden sich in den westphälischen Provinzen nicht. Um den Transport des in der Saline zu Unna gewonnenen Salzes zu erleichtern, wurde die Ruhr schiffbar gemacht; dies kam ebenso dem Kohlenbergbau der Grafschaft Mark zugute, der sich durch den leichten Transport nach Holland bald starken Absatz verschaffte. Die weiteren in den Innenhandel eingreifenden Unternehmungen der preussischen Regierung werden bei der Finanzpolitik ihre Behandlung finden.

Die gegen Ende des 18. Jahrhunderts stark anwachsende Manufaktur Nordwestdeutschlands fand ihre Absatzplätze teils in den Hansastädten, teils auf den grossen braunschweigischen Messen. Hier traf sich Nordost- und Nordwestdeutschland zum Austausch seiner Produkte, insbesondere wurden hier die Stahl- und Metallfabrikate nach dem Osten verkauft. Noch mehr aber hob sich der Handel durch die stetig wachsende Bedeutung der Hansastädte, vorzüglich Hamburgs. Schon der siebenjährige Krieg hatte letzteres begünstigt; er hatte namentlich neben einer Vermehrung des Zuckerabsatzes den Hamburger Kornhandel begründet. Büsch sagt hierüber in seiner

1) Lehmann, Max, Freiherr von Stein. Leipzig 1903, II, 494.

„Handlungsgeschichte Hamburgs“: „Der siebenjährige Krieg ward in der Tat segensvoll für die Hamburgische Handlung. . . . . Auch machte der Krieg die Berlinische Zuckersiederei für eine gute Zeit untätig und der Hamburgische Zucker fand seinen ehemaligen Absatz wieder im Brandenburgischen. Zu dem allen kam, dass das durch diesen Krieg geplagte Deutschland während desselben ergiebige Ernten hatte. Ward das Getreide hie und da stark gesucht, so war es auch in Hamburg zu guten Preisen zu haben, und es entstand nirgends eine drückende Teuerung. Unter diesen Umständen gelangte Hamburg zu einem eigentlichen Kornhandel.“ (XII, 99 f.)

Trotz der vielen Handelsbeschränkungen, besonders Zollschranken von seiten des preussischen Staates hob sich der Handel in der Folgezeit neben den erwähnten Gründen auch dank des steigenden Verkehrs mit Russland, das sein Korn über Archangel auf der Ostsee nach Hamburg exportierte, um hier die Stahlwaren und Leinenfabrikate Westphalens einzutauschen.

Die Eröffnung des nordamerikanischen Krieges (1777) hatte wiederum eine Erweiterung des Hamburger Seehandels zur Folge, der sich jedoch erst mit der 1780 anerkannten bewaffneten Neutralität voll geltend machen konnte. Wenn auch die jungen Freistaaten noch nicht in Geld so zahlungskräftig waren, um all die Manufakturprodukte zu bezahlen, die jetzt aus Hamburg ausgeführt wurden, so hatten sie doch reichlich Naturprodukte, besonders Tabak und Reis, die — nicht mehr wie vordem über England — jetzt direkt nach Deutschland kamen. Von ähnlicher, ja noch grösserer Wirkung war die französische Revolution auf den Handel Hamburgs. Der Kornmangel der Jahre 1788 und 1789 in Frankreich und die gleichzeitig überaus reichen Ernten in Mecklenburg und Schleswig-Holstein brachten viel Geld nach Hamburg, sodass dieses wieder vorteilhaft auf die ihn benachbarten Gegenden zurückwirken konnte, indem der Land-

bau durch Mehrung des verfügbaren Kapitals intensiver betrieben wurde. Neben dem Konsum inländischer Produkte nahm auch die Nachfrage nach ausländischen zu; besonders in den Gebieten, die wie Ravensberg, Osnabrück, Münster im engsten Verkehr mit den See- und Importplätzen standen, wo der Transitohandel herrschte, wurden englische Fabrikate, besonders in Baumwollenzeugen und anderen Textilwaren, sowie englische Kolonialprodukte verlangt. Der Handel von Hamburg aus in das Innere Deutschlands und die Schweiz geschah hauptsächlich auf dem Landweg, da die Flüsse durch Zölle, Stapelgerechtigkeiten und andere Hemmungen der Flussschifffahrt fast gesperrt waren. „Diesen verdankte, sagt Gülich (a. a. O. II, 329), der für manche Gegenden so einträgliche Landhandel seine grosse Erweiterung in den neunziger Jahren. Auch die fast überall noch schlechten Wege, einen langsamen und beschwerlichen Transport veranlassend, mehrten die Einträglichkeit dieses Verkehrs.“ Der Manufakturwarenhandel ferner fand neue Nahrung durch die im letzten Jahrzehnt stattfindende Einwanderung französischer und holländischer Kaufleute mit ihren Warenbeständen, die wegen der Unsicherheit und des ständigen Fallens der Werte in Frankreich in den Städten Nordwestdeutschlands, besonders in Hamburg ihre Niederlassung suchten.[1]) Vollends der Nachfolger Hollands wurde Hamburg 1795, als Amsterdam seinen Seehandel verloren hatte.

Dass durch das im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts angehäufte Kapital eine Entwertung des Geldes und allgemeine Preissteigerung eintrat, war ebenso natürlich, wie der Umstand, dass ländliche und städtische Kapitalisten schwer noch eine lohnende und zugleich solide

1) Gülich (a. a. O. II, 311) berechnet im Anschluss an das Hansaatische Magazin, Tl. 3, 45, die Zahl der in Hamburg Eingewanderten auf mindestens 8—10000, und für Altona 4000.

Kapitalverwertung fanden. Man suchte diese zum Teil in einem ausgedehnten Güterhandel; dieser fand namentlich bei den wegen des leichten Seetransportes ihrer Produkte sehr gesuchten Grundstücken Holsteins und Mecklenburgs statt; die hier im letzten Jahrzehnt gemachten reichen Ernten hatten ungefähr 4 Mill. Rthl. eingebracht, sodass die Güterpreise sehr gestiegen waren.[1]) Daneben betrieben einzelne Kapitalisten im Arbitragegeschäft ihren Gewinn, da Diskontbanken nicht bestanden. So erzählt Büsch (XI, 292 f.): „In den seit 1792 verflossenen Jahren haben die Diskontanten aller Art, selbst Frauenzimmer, wenn sie nur jemand zur Hilfe hatten, der ihr Geld im Diskont anzubringen wusste, ihre sicheren Hypotheken in Gebäuden und Grundstücken in Menge aufgekündigt, um mit dem Gelde diskontieren zu können.“ — Der Handel mit Wertpapieren, auch mit Staatsobligationen, war damals erst im Entstehen begriffen und wurde in Deutschland — so auch von Büsch (vgl. z. B. I, 292) — verurteilt, da man einerseits noch berechtigtes Misstrauen gegen den Staatskredit hegte, andererseits aber auch über das Wesen der Staatsschulden noch unklare Ansichten herrschten.

Da war es vor allem die Handelsfreiheit der Hansastädte, welcher der Handel Nordwestdeutschlands seine günstige Entwicklung verdankte. Wenn trotzdem 1799 eine schwere Handelskrise über Hamburg hereinbrach, sodass innerhalb sechs Wochen 136 Fallimente mit einer Totalsumme von 36 902 000 Mark Banco stattfanden,[2]) so ist dies auf die massenhaft anwachsenden Neugründungen, unsoliden Spekulationen und Wechselreitereien zurückzuführen, die trotz der damals schon als Krisenzeichen erkannten Höhe des Diskontsatzes und der

1) VII, 316 f.

2) Wirth, Max: Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt a. M. 1858. 148.

Warenlagergebühren fortdauerten. Das hauptsächlichste Mittel, das man gegen die Folgen der Ueberspekulation anwandte, verfehlte nicht seine Wirkung, die Errichtung einer Darlehenskasse von 6 Millionen Kapital, die zu $^2/_3$ des Wertes auf die Warenbestände auszuleihen waren, gab die Möglichkeit wieder, wenigstens den dringendsten Bedürfnissen nachzukommen.

Wir wenden uns nun den Fragen zu, die wegen ihrer überwiegenden Bedeutung in der Staatswirtschaft des 18. Jahrhunderts schon mehrmals berührt werden mussten, zu der Finanzpolitik.[1]) Eine Haupterwerbsquelle des preussischen Staates, die Domänen, hatten für die westdeutschen Provinzen, wie erwähnt, nur eine untergeordnete Bedeutung. Was die Einkünfte aus ihnen für Preussen bedeuteten, ist schon an anderer Stelle erörtert.

Bezüglich der Steuern tritt ein scharfer Unterschied zwischen Stadt und Land hervor: Auf die Städte war die Akzise beschränkt, ein System von Steuern, das neben einer mässigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer hauptsächlich indirekte Steuern auf Lebensmittel, Getränke und alle möglichen Kaufmannswaren umfasste.“[2]) Auf dem Lande wurde die sog. Kontribution geleistet; ursprünglich eine Art Grundsteuer — „Generalhufenschoss“ —, bildete sie später die Gesamtbezeichnung für verschiedene direkte Steuern, die besonders vom Grundbesitz erhoben wurden. In den westphälischen Provinzen wurde die Akzise erst 1777 eingeführt, gerade während des 20jährigen Zeitraums 1766—1786 als die Akziseverwaltung der äusserst unbeliebten Regie französischer Beamten unterstellt war.

---

1) Die folgenden Ausführungen schliessen sich an: H. d. St III, 908. Eheberg, Karl Theodor von: Finanzwissenschaft. 9. A. Leipzig und Schmoller, Gustav: die Epochen der preussischen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutschen Reiches.

2) v. Eheberg a. a. O. 115.

Folgende aus Krug zusammengestellte, kleine Uebersicht zeigt den Betrag der Akzise für 1798:[1])

	Magdeburg			Halberstadt			Westfalen		
	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Summe aller Zoll- und Akzisegefälle	892725	19	3	240777	1	1	127239	18	4
Verwaltungskosten	153636	15	5	39853	14	9	12309	4	9
Reinertrag	739089	3	10	200923	10	4	114930	13	7

Man sieht hieraus auch die verhältnismässig äusserst hohe Summe der Betriebskosten gegenüber der Bruttoeinnahme: für Magdeburg betragen die Kosten 18%, für Halberstadt $17\frac{1}{2}$% und für Westphalen $10\frac{7}{10}$%.

Vergleichsweise seien auch die Zahlen für das gesamte Königreich gegeben:

Bruttoeinnahmen	10620957 Rthl. 9 Gr. 8 Pf.
Verwaltungskosten	1279875 Rthl. 12 Gr. 9 Pf.
Reinertrag	9341081 Rthl. 20 Gr. 11 Pf.

Die Akzise erfüllte somit immerhin trotz der gewaltigen Kosten — 8000 Akzisebeamten verzehrten ungefähr 12% — die Forderung der „Ausreichendheit". Mirabeau nimmt sogar für die Jahre nach dem Hubertusburger Frieden bis 1786 einen Mehrertrag von 42 Millionen Thl. gegen die Vorjahre an und setzt die Einnahmen für das Jahr 1784 auf 7 800 000 Thl. fest.[2]) Dass

1) Krug a. a. O. II, 548 ff. Das bezügliche Material ist dem Archiv des Ministers von Struensen entnommen.

2) Mirabeau a. a. O. IV, pars 1, 150: Un fait certain, c'est que la régie a donné depuis 1765 jusqu'en 1686 quarante deux millions septcent dix-huit mille écus d'augmentation nette, au delà la base de 1764. Wie weit diese Zahlen zutreffen, die M. von de Launay erhalten hat, können wir nicht prüfen.

dabei die ärmeren Klassen sehr durch die Art der Eintreibung zu leiden hatten, war allerdings kaum zu umgehen.

Wir verlassen die systematische Reihenfolge und stellen der Akzise die Kontribution gegenüber. Diese Grundsteuer war noch nach alten, aus dem 16. Jahrhundert stammenden Schoss- oder Hufenkatastern angelegt und wurde unter den vollkommen anders gelagerten Verhältnissen des 18. Jahrhunderts, soweit die Städte in betracht kamen, durch ihre ungerechte Verteilung äusserst lästig empfunden. Dies galt besonders für Cleve-Mark, wo der wohlhabendste Städter 5—6 Thaler, der ärmste Bauer dagegen 15 Thaler zu zahlen hatte.[1]) Während im Laufe des 18. Jahrhunderts Ost- und Westpreussen sowie Schlesien durch eine neue Katastrierung wie durch entsprechende Heranziehung des Adels eine relativ gerechte, gleichmässige Steuerbelastung der ländlichen Wirtschaften erhielten, blieb es in Westphalen und den anderen westlichen Provinzen beim alten.

Die Anlage der Kontribution war in den einzelnen Provinzen eine verschiedene; so betrug sie in der Provinz Magdeburg, wo ein Grundsteuerkataster von 1690 existierte, der die Steuerklassen nach der Güte des Ackers, also nach dem Verhältnis der Ernte zur Aussaat festsetzte und im ehemaligen Fürstentum Halberstadt von jedem Morgen 13 Groschen und von einer Hufe durchschnittlich 16 Rthl. 6 Gr.; in Westpreussen dagegen entfielen auf den Morgen nur 5 Groschen. Zu der Kontribution wurden auch die sog. Lehensritterpfandgelder gezählt, die einzige Abgabe des Adels, welche dieser anstelle des einstigen Heeresdienstes zu leisten hatte. Krug (II, 525 ff.) berechnet um 1800 die aus der Kontribution erhaltenen Summen folgendermassen:

---

1) Schmoller a. a. O. 144.

Magdeburg	Halberstadt	Minden	Ravensberg	Kleve — Lingen — Tecklenburg
298250 Rthl. 15 Gr.	111485 Rthl. 23 Gr.	98154 Rthl. 13 Gr.	77859 Rthl. 19 Gr.	97383 Rthl. 61 Gr.

Ein Vergleich mit der vorhergehenden Tabelle zeigt die ungleich höhere Einträglichkeit der Akzise vor der Kontribution. Da, wie schon erwähnt, in jeder Provinz fast die Grundsteuer verschieden gestaltet war, da in der einzelnen Provinz wieder die Tarifierung eine andere war, je nachdem ein Rittergut, ein freies Bauerngut, ein Kölmer und Erbpächter belastet war, da endlich die Steuern derselben und ähnlicher Natur in mehreren Landesteilen durchaus abweichend bezeichnet wurden, so ist eine ebenso klare als umfassende Darstellung aller unter den Begriff der Kontribution zu subsumierenden Abgaben äusserst erschwert.

Eine andere Art der indirekten Steuer, der Zoll, spielte ebenfalls im Steuersystem Friedrichs des Grossen neben der Akzise keine unbedeutende Rolle; seine Zollpolitik ist eine gute Illustration zu dem Aperçu seines Generalregisseurs de Launay: Quand on agit contre l'étranger, on agit pour la nation, ein Prinzip, das Mirabeau (a. a. O. IV, p. I, 167) monstrueux et digne d'une politique du onzième siècle nennt. Vor allem waren die Binnenzölle dem Innenhandel ein schweres Hindernis, indem bei jedem Uebergang aus einer Provinz in die andere nicht nur fremde Waren des Transitohandels, sondern auch inländische Produkte verzollt werden mussten, und zwar bisweilen in einer Höhe, die einem Handelsverbote gleichkam.[1]) Die Differenzen des Akzisetarifs verschiedener Provinzen sollten im Binnenzoll ihren Ausgleich finden.[2]) Dieser nahm vielfach den Charakter des

1) XI. 362, 129.

2) Ähnlich sagt Krug (a. a. O. II, 642): Die fast in allen rovinzen nach verschiedenen Sätzen angelegten Akziseabgaben

Schutzzolls an. Für den Hamburger Korn- und Zuckerhandel war der Nutzen der Elbe so gut wie aufgehoben, indem Stapelgerechtigkeiten und Zölle die Elbe sperrten. Die in der Grafschaft ursprünglich zahlreichen sog. Rentei- oder Aemterzölle, die die Nutzung der neugebauten Chausseen sehr beeinträchtigten, wurden 1796 gegen einen Grenzzoll sämtlich beseitigt. Der Bremer Handel fand ein ähnliches Hemmnis in dem Stapelrecht Mindens an der Weser. Alle Getreide- und Holzlasten mussten in Minden anhalten um drei Tage lang feil geboten zu werden; dies brachte einigen wenigen Mindener Kaufleuten Vorteil, dem Gesamthandel aber den grössten Nachteil, Verlust an Zeit und Transportkosten und die Ungewissheit in der Verfügung über die abgesandten Waren.

Ein anderes Mittel neben Zöllen und Privilegien, dem Handel zugleich und der Finanz zu helfen, erblickte die Regierung in Regalien und Monopolien, wenn auch ursprünglich das politische Interesse mitwirkte, gegenüber dem unsicheren Steuerbewilligungsrechte der Stände die feste staatliche Gewalt zu manifestieren.[1]) Was die Begriffsscheidung von Regal und Monopol betrifft, so wurde damals als Regal vielfach bezeichnet, was heute unter dem Monopol verstanden wird. Man machte noch nicht die Scheidung zwischen rein finanziellen Anstalten, Steuereinkünften, wozu das Monopol als eine Form der Aufwandsteuer zu rechnen sein wird und zwischen den Erwerbseinkünften, wozu man wohl die alten Regalien zählen darf.[2]) Verhältnismässig hohe Einkünfte erzielte das Salzmonopol. Dieses war schon unter Friedrich I. nach Erwerb der grossen magdeburgischen Salinen auf das ganze Königreich ausgedehnt worden. 1772 wurde die Seehandlungsgesellschaft gegründet zum alleinigen Import

---

haben, vorzüglich die in neueren Zeiten angelegten Zölle, die bei der Einfuhr aus einer preussischen Provinz in die andere erhoben werden verschaffen.

1) Schmoller a. a. O. 159 f.

2) v. Eheberg: Finanzwissenschaft, 71 ff, 320 ff.

fremden Salzes, als was das österreichische Stein- und das spanische Seesalz inbetracht kam. Schmoller berechnet die gesamten Einnahmen auf 2½ bis 4½ Millionen Thaler. Mirabeau (a. a. O. IV, p. I, 189) nimmt für 1784 als Mindestbetrag des Salzregals — „s'il est bien administré" — 2 000 000 Thl. an.

Das Tabakmonopol bestand seit 1763; bei ihm hatte sich die Regierung den ausschliesslichen Handel mit Tabak vorbehalten, es war somit Handelsmonopol. Seine Durchführung war einer Gesellschaft von Generalpächtern überlassen, die einen jährlichen Reinertrag von über 1 Million Thl. gewann; obwohl sich unter dem Monopol der Tabaksbau gut im Lande verbreitete,[1]) wurde es zu Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. aufgehoben.

Das Bergregal hatte gegen Ende des Jahrhunderts sehr an Bedeutung gewonnen, seitdem Friedrich II. ein eigenes Bergwerksdepartement geschaffen und an dessen Spitze den tüchtigen Minister Heinitz berufen hatte. Ueber die westphälischen Steinkohlen- und Eisenbergwerke wurde Freiherr von Stein 1784 Direktor.[2]) Diese erstreckten sich über die Grafschaft Mark, Singen, Ravensberg und das ehem. Fürstentum Minden. Das Hauptgebiet, die Grafschaft Mark, hatte durch Kanalisierung der Ruhr gute Verbindung mit dem Rhein erhalten, sodass es mit Erfolg gegen den Bergbau des benachbarten pfälzischen Herzogtums Berg Konkurrenz führen konnte. Der in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schlechte Zustand des westphälischen Bergbaus ist darauf zurückzuführen, dass die Gruben zumeist privaten Gewerken gehörten, die bei ihrem auf möglichsten Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb Raubbau trieben. Neben einer erheblichen Abgabe von den Betriebseinkünften und einer genaueren als bei den Fabriken gehenden Aufsicht

1) Mirabeau (a. a. O. IV, pars I, 132): „la culture du tabac eût doublé depuis 1765 jusqu'en 1785".

2) Lehmann, Max: Frhr. v. Stein. Leipzig 1902, 55 ff.

kam das Regal weiter nicht zur Geltung. Eine Aenderung trat mit der durch Stein 1786 veranlassten Reform des Grubenhaushalts ein, durch welche der Staat eine Kontrolle des Rechnungswesens der Gewerke erhielt.

Bei den anderen Regalen, wie Münz-, Post-, Mühlstein- und Lotterieregal tritt neben dem Steuerzweck auch der Charakter von Erwerbsgeschäften stärker hervor. Das Münzregal, d. h. die ausschliessliche Befugnis des Fürsten, Geld zu prägen, war für viele eine bedeutende Einnahmequelle. Was Preussen betrifft, so wurden die während des 7jährigen Krieges durch die bekannten Münzjuden Ephraim und Hitzig gemachten Münzverringerungen bald nach 1763 wieder beseitigt, allerdings wiederum nicht ohne nachteilige Folgen auf Handel und Verkehr, denen in der Mannigfaltigkeit der Münzfuss- und Währungsverhältnisse ein nicht minder grosses Hindernis bestand, als in den Zöllen.

Die hohen Einkünfte des Postregals — treize cent mille écus jährlich — führt Mirabeau (a. a. O. IV, pars II, 44) neben der Güte der preussischen Personenpost auf die feste Tarifierung des Brief- und Packetverkehrs zurück.

Das Lotterieregal — von den meisten deutschen Staaten schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts als gute Finanzquelle in ihre Finanzpolitik aufgenommen — wurde für Preussen 1763 eingeführt. Der geringe Ertrag floss in den Etat der adeligen Militärschule zu Potsdam, bis es unter Friedrich Wilhelm II. beseitigt wurde.

Das Mühlsteinregal verbot den Privathandel mit inländischen Mühlsteinen, sowie den Import von ausländischen. Es wurde 1806 unter Stein aufgehoben, nachdem es schon vorher durch Schmuggelimport praktisch alle Bedeutung verloren hatte. Da sich das Gefühl der bürgerlichen Freiheit durch die Zeitereignisse angeregt immer lebhafter bemerkbar machte, da der Handel zu freieren Formen drängte, so liessen sich die staatlichen Einschränkungen nicht mehr durchführen und erfüllten

nur höchst mangelhaft ihren finanziellen Zweck. Dass alle diese Monopole und Regalien, mochten sie nun Fabrikations- oder Handelsmonopole sein, den Erwerb der Untertanen schmälerten, und ihren Lebensunterhalt verteuerten, kann kaum bestritten werden; man mag mit Biedermann als einzige günstige Folge der preussischen Monopolien wohl die annehmen, dass der Gewinn, der aus ihnen gezogen wurde, wieder dem Lande zugute kam.[1]) Die grossen priveligierten Gesellschaften, die teils zur Durchführung der Monopolien gegründet waren, wie die Brennholzkompagnie (1766), die Kornausfuhrkompagnie des Oder- und Elbgebiets (1770), teils um neuen Handel anzuknüpfen, wie es die Emdener Gesellschaft mit Indien, und die preussisch-ostindische Kompagnie versuchten, seien hier ihrer geringen Bedeutung wegen nur erwähnt. Wenn Roscher sämtliche Staatsmonopole Friedrichs des Grossen als einen bedauerlichen Rückfall auf die altabsolutistische Entwicklungsstufe des Regalismus bezeichnet, so findet dies dadurch mindestens eine Beschränkung, dass eben beim Tabakmonopol schon der Steuercharakter in modernem Sinne zutage tritt und beim Post-, Berg- und Salinenregal weniger die Hoheitsrechte des Königs verfolgt wurden, als der Nutzen der Allgemeinheit in der Aufbesserung der Finanzen und zugleich der Volkswirtschaft des Landes.

So wurde es auch ermöglicht, dass in Preussen das Schuldenwesen ausser den durch den 7jährigen Krieg bedingten Zwangsanleihen sich nur wenig während des 18. Jahrhunderts ausbildete, ja im Gegenteil sich ein Staatsschatz ansammeln konnte. Letzterer war von 10 Millionen Thaler beim Tode Friedrich Wilhelms I. bis 1786 auf 54 Millionen Thaler angewachsen, eine tatsächlich bedeutende Summe, wenn man die vielen ausserordentlichen Ausgaben während dieser Epoche in Er-

---

1) Biedermann, Karl: Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhund. Leipzig 1854; I, 223.

wägung zieht. Friedrich Wilhelm II. brauchte den Schatz schnell bis 1795 auf, ja 1797 waren schon 48 Millionen Thaler Schulden vorhanden. Wie die Regierung dieses Fürsten ausser den schon im einzelnen erwähnten Beseitigungen der Monopole wenig Positives gewirkt hat, so hat sie auch speziell für die westphälischen Provinzen keine Aenderungen geschaffen, die noch zu erörtern wären.

Dieser Ueberblick über die verwickelte Mannigfaltigkeit der Finanzwirtschaft des 18. Jahrhunderts lässt schon den Charakter der Uebergangsepoche erkennen, allenthalben der Kampf zwischen alten und neuen Prinzipien. Im 16. und 17. Jahrhundert bedeutete die Finanzwissenschaft ausschliesslich die Lehre von den Mitteln, die Privatkasse des Fürsten möglichst zu füllen, die Cameralistik dagegen hatte die Volkswirtschaft nach Kräften günstig zu gestalten gesucht, günstig, soweit letztere eben der Finanzwirtschaft dienen konnte. Indes erkannte man mehr und mehr die selbständige Bedeutung der Volkswirtschaft, das Interesse der Nation trat vor das des Fürsten.

Die gegen Ende des Zeitabschnittes im Wirtschaftsleben bemerkbaren Wirkungen der physiokratischen Schule wie der Lehren von Adam Smith sind auf die an diesen gebildete jüngere Beamtenschaft zurückzuführen, wobei allerdings auch nicht der Einfluss der individualistischen Prinzipien der Philosophie Kants vergessen werden darf. Der Königsberger Nationalökonom, Christian Jakob Kraus, ein Schüler von Adam Smith und dessen hauptsächlicher Verbreiter im damaligen Deutschland, stand in engen persönlichen Beziehungen zu Kant Beide, die ökonomischen Lehren von der freien Entwicklung der Volkswirtschaft wie die Postulate der Kantschen Vernunftphilosophie vom reinen Rechtsstaat ergänzten sich vollkommen. „Wie hier im Namen des Denkgesetzes und der Autonomie des sittlichen Willens der Bruch mit dem eudämonistischen Polizeistaat, so

wurde dort im Interesse des wirtschaftlichen Gedeihens der Einzelnen wie der Gesamtheit der Bruch mit der merkantilistischen Bevormundungspolitik gefordert.“ [1])

Diese Endentwicklung zu zeichnen, ist hier nicht der Platz, da sie erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter Stein-Hardenberg vor sich geht und da ferner der Volkswirtschaftslehrer, dessen Betrachtung diese Arbeit gewidmet ist, Johann Georg Büsch, in keiner Beziehung zu ihr steht.

Leben und Werke von Johann Georg Büsch.

Johann Georg Büsch wurde 1728 am 3. Januar in Alten Mading im Lüneburgischen geboren, wo sein Vater Pfarrer war. Die auf dem Lande verlebte früheste Kindheit scheint keine Eindrücke bei ihm hinterlassen zu haben. Mit vier Jahren kam der kleine Georg nach Hamburg, da der Vater als 3. Pfarrer an die Michaeliskirche berufen war. Hier entwickelte sich B. vom Knaben zum Mann, sodass er wohl mit Recht als Hamburger Kind betrachtet werden darf, hier lebte und wirkte er bis zu seinem Tode. Durch eine ungerechte Härte der Erziehung — es war noch nicht das Zeitalter der Basedow-Campeschen Erziehungsreformen angebrochen — wurde das von Natur sehr gesellige Kind früh in sich verschlossen und auf sich allein verwiesen. Eltern, Erzieher und Lehrer, die den Vorurteilen der Zeit entsprechend nur das Schlechte im Kinde voraussetzten, suchte er durch gute Leistungen zu überraschen; was ihm durch Schüchternheit, die noch durch das Unansehnliche seiner kleinen Gestalt wie durch die von einer Kinderkrankheit hinter-

1) H. Preuss: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens Leipzig 1906. Bd. I, 228.

bliebenen Blatternnarben in seinem Gesicht verstärkt wurde, gegenüber seinen Mitschülern abging, suchte er durch Ehrgeiz in seinen Arbeiten zu ersetzen. Er las für sich mit Vorliebe Geschichtswerke, erhielt schon mit 13 Jahren durch einen Lehrer, der Anhänger der Wolfischen Philosophie war, einige Anleitung zum Geschichtsstudium und mag hier wohl in die erste Beziehung zu der Philosophie getreten sein, die später durch Reimarus in ihm gefestigt werden sollte. Sein Lieblingsgedanke, Medizin zu studieren, musste durch den frühen Tod seines Vaters (1743) für immer aufgegeben werden. Nur die Unterstützung wohlhabender Verwandte ermöglichte den Unterhalt Das Gefühl der steten Abhängigkeit vereint mit der Schüchternheit drückte seinem Wesen den Charakter eines „Supplikanten“ auf, den er erst später nach der Erwerbung eines Amtes abzulegen begann.

Sein Besuch der Hamburger Stadtschule vom 15. Jahre an förderte B. nur wenig, dagegen lernte er sich selbst die englische und französische Sprache, in deren Werke er sich mit Hilfe eines Lexikons einzulesen suchte, um dann erst die Grammatik zu benützen. Wie hier bei der Sprachenerlernung, so hat B. überhaupt seine wissenschaftlichen Kenntnisse sich auf diesem Wege der Anschauungen, Analogie und Ideenassoziation zu verschaffen gesucht, wobei ihn allerdings ein gutes Gedächtnis unterstützte. Die Lust, die Welt auf Reisen kennen zu lernen, weckte in B. den Gedanken, eine Hofmeisterstelle zu suchen. Um die hiezu nötigen Kenntnisse noch zu vervollständigen, beschäftigte er sich zum erstenmale eingehender mit der Mathematik, die nach seinem Eintritt in das Hamburgische Gymnasium 1747 das Interesse an der Baukunst und der Fortifikationslehre anregte. Hier, auf dem akademischen Gymnasium, wo B. als Lehrer bis an sein Ende wirken sollte, traf er auch den einzigen Lehrer, dessen Persönlichkeit bleibenden Einfluss auf ihn gewann, den als Verfasser der von Lessing herausgegebenen „Wolfenbüttelschen Fragmente“

bekannten Philologen Reimarus. Dieser brachte durch seinen vorzüglichen Unterricht in der Wolfischen Philosophie mehr Ordnung und Einheit in die mannigfaltigen Kenntnisse und Interessen seines Schülers, sodass dieser hierüber zu dem Ergebnis kommt: „In keiner Periode meines Lebens bin ich mir so sehr des Fortganges meiner Geistesfähigkeiten bewusst und bei dem Gefühle davon so sehr und mit so gutem Grunde mit mir selbst zufrieden gewesen als in dieser.“ Als B. im 21. Jahre von dem Lehrer Abschied nahm, um auf der Göttinger Universität Theologie zu studieren, empfahl ihm dieser noch die Bücher, „denen er selbst fast alles in der Philosophie zu danken hatte“, Leibnizens Theodicee und Pufendorfs Natur- und Völkerrecht.

Auf der Akademie erging es B. ähnlich, wie einst seinem Lehrer Christian Wolf, der auch vom Studium der Theologie ausgehend bei Mathematik und Philosophie geendet hatte. Der Trieb zum Selbstunterricht führt B. mehr auf die Bibliothek als in die Vorträge seiner Dozenten; dort trat er auch durch die Lektüre von Montesquieus Esprit des lois zum erstenmale mit staatsrechtlichen und -wirtschaftlichen Fragen in Berührung.

Die den Universitätsjahren folgende Epoche bis zur Anstellung am Hamburger Gymnasium (1752—1754) wird von B. selbst als die traurigste seines Lebens bezeichnet. Sie ist erfüllt durch das vergebliche Suchen nach praktischer Betätigung der Kenntnisse. Wenige Privatunterrichtsstunden in seiner Heimatsstadt, Uebersetzungen für Blätter und Zeitschriften gewährten B. kärglichen Verdienst. Dass er dabei seinen Verkehr bei gleichfalls eingeschränkt lebenden Kaufleuten suchte, an deren Gesprächen über ihre Geschäfte und andere Fragen des Handels er teilnahm, mag der einzige Nutzen dieser Zeit gewesen sein, indem dadurch das auf der Universität empfangene Interesse an Dingen der Volkswirtschaft weitere Nahrung fand. Untätigkeit und Zurücksetzung hätten B.'s Verzagtheit zur vollen Arbeitsunlust

und Letargie, seine Erbitterung zur Verzweiflung geführt, wäre ihm nicht endlich 1754 die erhoffte Beschäftigung zuteil geworden. Er erhielt nämlich auf Grund einer über über die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen gelieferten Arbeit die Professur für Mathematik am Hamburger Gymnasium. „Diese Beförderung, sagt B., war der erste wichtige, und ist nun auch gewiss der letzte Schritt auf der Glücksbahn meines Lebens, durch den der fernere Gang meines Geistes und meiner Tätigkeit der Hauptsache nach bestimmt ist.“ Die Freude wurde bald getrübt durch den 1755 erfolgenden Tod seiner Mutter. Dazu machte sich schon seine Augenschwäche bemerkbar, die in den letzten Lebensjahren zu völliger Erblindung führen sollte. Das Gefühl der Vereinsamung während seiner Augenkrankheit mochte wohl dazu beitragen, dass er den Wünschen seiner Freunde entsprach und sich mit einer Hamburger Kaufmannstochter Margareta Augusta Schwalb verheiratete. Diese, geistig hochbegabt, hatte eine sorgfältige Bildung ihrer Fähigkeiten erhalten und liebte es, wie so manche wegen ihres Geistes bekannter Frauen, den Reflex eigenen Geistes und Witzes in angeregter Gesellschaft wieder aufzufangen. So vereinigten sich bald bei B. alle geistig bewegten und gelehrten Elemente Hamburgs: „Büschens Haus . . . . war gleichsam der Sammelplatz der gelehrten und geistreichen Leute der Stadt; alle Fremden von Bedeutung wurden dort eingeführt; die Frau des Direktors belebte durch Witz und Verstand die Gesellschaft, die damals Klopstock, Reimarus, Ebeling nebst anderen gelehrten Männern jener Zeit unter ihre Mitglieder zählte und durch öfteren und längeren Aufenthalt Fremder als z. B. Lessings, auch von aussen häufigen Zuwachs an Interesse erhielt.“ [1])

In der Anfangszeit seines Amtes trat noch nicht B.'s Produktivität hervor; ihn beschäftigte zu sehr die

1) Niebuhr: Lebensnachrichten Bd. I, 26.

Verarbeitung der vielen neuen Gegenstände, die sein leicht interessierbarer Geist aufgegriffen hatte, als dass selbstständige Arbeiten ihm geglückt wären. B. stand so im Banne seiner jeweiligen Lektüre, dass seine Betätigungslust sich in steten Nachahmungen derselben versuchte; er entwarf Aphorismen, wenn er Pascal oder Bruyere gelesen hatte, nach dem Genuss von Youngs Nachtgedanken versuchte er es mit dem sentimentalen Roman u. s. f. Er gründete zwar 1759 mit fünf anderen Gelehrten Hamburgs die „Hamburgischen Anzeigen von gelehrten Sachen", musste sie jedoch schon nach einem Jahrgang wegen Nichtbeteiligung der Mitarbeiter wieder aufgeben.

Mit dem Jahre 1767 treten wir in die letzte und für uns wichtigste Epoche von B.'s Leben ein, in die nationalökonomische. In jenem Jahre nämlich gründete der preussische Kommerzienrat Wurmb die Hamburger Handelsakademie, wozu er B.'s Hilfe gewonnen hatte. B. übernahm sie 1772 selbstständig als Direktor und war in dieser Stellung gezwungen, sich eingehender mit Handels- und überhaupt Volkswirtschaftslehre zu beschäftigen, nachdem er schon 1767 mit der Redaktion der von Freunden gegründeten Hamburger Adress-Comtoir-Nachrichten und 1768 durch den Vortrag eines teilweise öffentlichen Kollegs über Theorie und Geschichte der Handlung praktisch zu jenen Gebieten Stellung genommen hatte. Vor allem jedoch wurde B. in diese durch das Studium James Stewarts eingeführt, dessen Inquiry into the principles of Political Oeconomy gerade damals in Deutschland Eingang gefunden hatte. Mit dem Einfluss dieses grössten Merkantilisten des 18. Jahrhunderts ist es auch zu erklären, dass B.'s Staatswirtschaftslehre bisweilen an die Grundsätze des Merkantilismus erinnert. Wenn B. ausser dem Selbstzitat sonst etwas zitiert, so ist es zum weitaus grössten Teil Stewart. Ein kurzer Ueberblick über des letzteren Theorie ist somit hier am Platze; zugrunde gelegt wird den folgenden Ausfüh-

rungen die in Tübingen 1769 erschienene deutsche Uebersetzung.[1])

Dem Staatsmann fällt in der praktischen Staatswirtschaft nach St. die Hauptaufgabe zu; er hat das Volk zur Arbeit so anzuleiten, dass allen Mitgliedern der Gesellschaft Beschäftigung und Lebensunterhalt verschafft wird. Hiebei sind Bevölkerung und Ackerbau die Grundlagen; sie ermöglichen Industrie und Handel, deren Wirkung wiederum St. im Volksreichtum und Kreditverkehr erblickt. Das Verhältnis dieser vier Faktoren zeigt folgender Satz: „Die Anzahl der Einwohner in jedem Lande muss der Quantität der daselbst wachsenden Lebensmittel und dem Masse der Industrie der unteren Klassen proportioniert sein.“ Die Vermehrung der Bedürfnisse wird eine grössere Anzahl freier Arbeiter — d. h. alle nicht Ackerbautreibenden (free hands) — verlangen, und letztere wiederum werden durch vermehrte Nachfrage die landwirtschaftliche Produktivität erhöhen. Diesen Gedanken der wechselseitigen Bedürfniserweiterung werden wir oft bei B. wiederfinden, dem es gleichfalls auf eine Vervielfältigung der Beschäftigungen, besonders bei seiner durch den Geldumlauf hervorgerufenen doppelten Arbeit ankommt.

Das Geld ist nach der Eingangs des dritten Buches gegebenen Definition nichts weiter als „ein willkürlicher Massstab gleicher Teile, welcher zur Ausmessung des respektiven Wertes verkäuflicher Dinge erfunden worden ist“. Es stelle den allgemeinen Gegenstand der menschlichen Bedürfnisse dar; die Begierde nach ihm werde zum Mittel, die Industrie der freien Arbeiter und wegen deren Unterhalt auch die Landwirtschaft zu mehren. Was der Landwirt nun nach Abzug der Unterhalt- und Betriebskosten über seinen eigenen Bedarf an Ueber-

1) Zwar wird die Hamburger von 1769 als die bessere beurteilt (vgl. Steinlein, Karl: Handbuch der Volkswirtschaftslehre. München 1831. Bd. I, 21) doch genügt für diesen Zweck durchaus die Tübinger Ausgabe.

schuss für die freien Arbeiter abgeben kann, bezeichnet St. als den Wert der Einkünfte. Nur insoferne sei der Ackerbau ein nützlicher, als er die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung zu versorgen imstande sei. An eine Grundrente hat St. noch nicht gedacht, wie ihm überhaupt eine scharfe Unterscheidung von den zum Gesamteinkommen nötigen Faktoren gegenüber dem Reinertrag und andererseits dem natürlichen Nutzwert des Bodens unbekannt war. Die Grenze der möglichen Einnahmen aus der Landwirtschaft bildet auch die Grenze für die mögliche Zunahme der Bevölkerung. Durch die Schwankungen zwischen den zwei Klassen der Landleute und der Manufakturisten und Handwerker vergrössern sich auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen, Bevölkerung und Ackerbau.

Ein ähnliches Verhältnis stellt St. zwischen Handel und Industrie auf. Was die Industrie zu ihrem Betriebe benötigt, wird ihr durch den Handel verschafft, der ihre Produkte wiederum entsprechend der vom Konsum ausgehenden Nachfrage umsetzt. Wenn St. erst mit der „Einführung des Geldes" als allgemeinen Tauschmittels den Handel entstehen lässt, so fasst er den Begriff desselben insoferne enger, als er den Tauschhandel ausschaltet. St. versteht unter dem Handel einen „doppelten Kauf". Für diesen ist nicht das Bedürfnis massgebend, sondern der lenkende Staatsmann. Der Handel bezeichne das Mass der Nachfrage, welches gewissermassen die Stimme des Staatsmannes sei, der die Operationen der Industrie auf die Befriedigung der Bedürfnisse und die Zirkulation der Lebensmittel zu den Wohnungen der Dürftigen lenke. Der Staatsmann müsse ferner auf niedrige Handelspreise sehen, damit auch Fremde als Käufer herangezogen werden und so der Exporthandel entsteht. Dieser ist jedoch nur als ein Mittel zu bewerten, den inneren zu heben, dessen Hauptbedingung wieder eine derartige Zirkulation des gewonnenen Nationalreichtums ist, dass alle Bewohner mög-

lichst gleichmässig versorgt werden. Die auf diese Weise stattfindende Ausgleichung zwischen der besitzenden Partei und den ihre diese Dienste anbietenden Klassen bildet die Zirkulation und das Resultat dieses Prozesses, eine möglichst gleiche Verteilung der Geldmittel nennt St. eine günstige „Bilanz des Reichtums".

Das Vermögen der armen Klassen d. i. ihr Arbeitslohn wirke mitbestimmend auf den Wert der Lebensmittel; folglich müsse der Preis für diese nach der Zahl der Arbeitskräfte und der Nachfrage nach ihrer Arbeit steigen und fallen; in diesem Verhältnis allein sei der Preis der Lebensmittel begründet. Hiermit tritt St. in bewussten Gegensatz zur Humeschen Quantitätslehre: Mag die Geldmenge eines Landes noch so sehr wachsen, immer werden als preisbestimmende Faktoren Angebot und Nachfrage anzusehen sein.

Schon an der starken Betonung der Zirkulation sieht man, dass St. nichts ferner lag, als in blosser Geldanhäufung den Nutzen eines Landes zu erblicken oder eine auf möglichste Geldeinfuhr abzielende Handelsbilanz zu befürworten; „die Reichtümer einer Handelsnation gleichen den Reichtümern eines Handelsmannes, dieser kann unermesslich reich sein und doch sehr wenig bares Geld besitzen".

Die allgemeineren Fragen der staatswirtschaftlichen Untersuchungen St.'s sind hiemit erschöpft; auf die speziellen Grundsätze, besonders über Geld- und Bankwesen wird bei der betreffenden Erörterung B.'s zurückzukommen sein.

Aus dem Lehramt an der Handelsakademie entsprang für B. auch seine schriftstellerische Tätigkeit, die bald trotz körperlicher Leiden eine überaus reiche werden sollte. Was B. an Erfahrungen auf seinen Reisen durch Norddeutschland, Holland und England gesammelt hatte, was er aus der täglichen Anschauung des Handelsverkehrs Hamburgs und seiner Umgebung kennen lernte, das war die Grundlage, auf der er anknüpfend an die

von St. gegebenenen Gesichtspunkte seine theoretischen Untersuchungen anstellte. In die Leitung der Handelsakademie teilte er sich mit dem ihm eng befreundeten, als Geographen bekannten Professor Ebeling, mit dem er auch seit 1784 die „Handlungsbibliothek", eine Reihe volkswirtschaftlicher Aufsätze, herausgab. B. hatte mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, besonders mit der Verständnislosigkeit und den Vorurteilen der Hamburger Handelswelt gegen eine theoretische Behandlung ihres Metiers. Dass er trotzdem in Hamburg blieb, ist neben der engen Verbindung mit Ebeling auf die Freiheit bei seiner publizistischen Tätigkeit zurückzuführen. Er war der Ansicht, in keinem der monarchischen Staaten Deutschlands denselben Freimut und die gleiche Vorurteilslosigkeit in politischen Dingen zu treffen, als in den Mauern seiner republikanischen Heimat. Sein Patriotismus war zum grossen Teil in seiner Freiheitsliebe enthalten.

B. vertrat die Interessen seiner Stadt nicht nur literarisch gegenüber dem Auslande, sondern er wirkte auch tätig mit bei der Gründung vieler gemeinnütziger und sozialer Anstalten. Zunächst erwähnenswert ist hier B.'s Anteil an dem Hamburger Armen- und Krankenwesen, für das 1785 mit einer kleinen Schrift über die Ursachen der Verarmung in nordischen Handelsstädten seine Wirksamkeit begann, die er dann durch halbjährliche Publikationen bis zu der unter seinem entscheidenden Einfluss 1788 ausgeführten Armenordnung fortsetzte, letztere half den wirtschaftlich Mittellosen derart auf, dass, während vordem der zwölfte Bewohner Hamburgs der Armenkasse zur Last fiel, nunmehr nur der zwanzigste unterstützungsbedürftig war. Ferner beteiligte sich B. rege an der Verbesserung des Feuerversicherungswesens, der sog. Brandassekuranz, mit der sich die „Allgemeine Uebersicht des Assekuranzwesens" eingehend beschäftigt.

Vor allem aber wirkte er für sozialen Fortschritt als Vorsteher der 1765 gegründeten „Gesellschaft zur

Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe", die aus einer kleinen geselligen noch um den alten Reimarus gebildeten Vereinigung von Gelehrten und Kaufleuten hervorgegangen war. Handwerks- und Schiffahrtsschulen und eine Rettungsanstalt für Schiffbrüchige wurden durch sie begründet; ihr verdankte auch die Immobiliarkreditkasse für Häuser und Grundstücke 1782 ihre Entstehung. (XII, 144.)

Trotzdem B. gegen Ende seines Lebens gänzlich erblindete, wurde seine Produktivität gerade in den letzten Jahren am grössten. Mit 70 Jahren gab er 1798 die zweite Auflage seines Geldumlaufs heraus und arbeitete 1800 noch an einem grösseren Werke über See- und Völkerrecht. Noch in den letzten Tagen, ja Stunden bewegten ihn Pläne zu neuen Arbeiten. Indes ein mit dem Winter 1800/01 heftig begonnenes Nervenleiden hatte sich kaum zu Beginn des Sommers 1801 etwas gelegt, als er infolge einer anfänglich leicht scheinenden Verletzung in Wundfieber fiel, das mit einer bald hinzugetretenen Wassersucht am 5. August 1801 seinem Leben ein Ende setzte.

B.'s Schriften teile ich mit Roscher[1]) in drei Gruppen, technisch-mathematische — historische — handels- und staatswissenschaftliche; kommen für diese Arbeit auch die ersteren nicht inbetracht, so mögen sie doch — wenigstens die grösseren — in dem folgenden Verzeichnis mit aufgeführt werden.[2])

---

1) Roscher, Wilhelm: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1867. Jahrg. 23, 220. Vor diesem haben auch schon Ersch—Gruber (a. a. O. XIII, 383) nach den 3 Gesichtspunkten unterschieden.

2) Vgl. Schröder, Hans: Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart. Hamburg 1851. Bd. I, 443 ff; dort sind auch die zahlreichen Aufsätze B.'s in Zeitschriften, bes. den Hamburger-Adress-Comptoir-Nachrichten aufgeführt.

J. G. Büschs Werke.

I. Mathematisch-technische Schriften.

1. Ausführliche Erläuterung der Lehre von dem Verhältnisse und der Proportion. Erster Abschnitt. Hamburg 1756.
2. Uebersetzung eines Teils von Buffons Allgem. Historie der Natur. Leipzig 17.4; 8 Teile, 1750—1774.
3. Vorschlag zu einem gemeinnützigen Unterricht für diejenigen, die sich nicht den Wissenschaften ausdrücklich widmen wollen, in denen Wahrheiten der Mathematik, welche in den Geschäften des Lebens die nötigsten und unentbehrlichsten sind. Hamburg 1764.
4. Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens... Teil 1: 1775. Teil 2, welcher die Hydrostatik, Aerometrie und Hydraulik enthält: 1791. Teil 3, Bd. 1, welcher die Baukunst enthält: 1793. Bd. 2 u. 3: Uebersicht des gesamten Wasserbaues Hamburg, 1796.
5. Encyclopädie der historischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften, nach dem Grundriss von Reimarus bearbeitet. Hamburg 1775.
6. Praktische Darstellung der Bauwissenschaft, mit Bd. 2: Uebersicht der Wasserbaukunst; 2. A. bearbeitet von C. Fr. Wiebeking. Hamburg 1802.

II. Historische Schriften.

7. Grundriss einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit. Hamburg 1781. 2. Auflage 1783. 3. A. 1796.

8. Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Hamburg 1797.
9. Die politische Wichtigkeit der Freiheit Hamburgs und ihrer Schwesternstädte Lübeck und Bremen, für das ganze handelnde Europa in ein neues Licht gestellt. Hamburg 1797.
10. Geschichtliche Darstellung der am Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen grossen Handelsverwirrung. 2 Teile. Hamburg und Mainz 1800.

III. Staatswissenschaftliche Schriften.

1. volkswirtschaftliche:

11. Umständliche Nachricht von der Hamb. Handlungsakademie. Hamburg 1778.
12. Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung. Hamburg 1780. 2. Auflage. Hamburg 1800.
13. Allgemeine Uebersicht des Assekuranzwesens, als Grundlage zu Biebers Plan. Hamburg 1785.
14. Zwei kleine Schriften, die im Werke begriffene Verbesserung des Armenwesens in dieser Stadt Hamburg betreffend. Hamburg 1786.
15. Grundsätze der Münzpolitik in näherer Rücksicht auf den lübischen Münzfuss . . . nebst einem Anhang über den Schlagschatz. Hamburg 1788.
16. Ueber die hamburgischen Zuckerfabriken und den vergeblichen Wetteifer der nordischen Staaten mit denselben . . . Hamburg 1790.
17. Ein Wort zu seiner Zeit über die hamburgische Bank. Hamburg 1790.

    John Bull der jüngere, oder: über die neuesten Vorfälle mit der Londoner Bank, und die daraus entstandenen Besorgnisse in Ansehung der britischen Finanzen. Hamburg 1797.
18. Schriften über Banken und Münzwesen. Hamburg 1801.

19. Zusammengedrängter Vortrag über Münzen, deren Geld- und Wechselpari, Wechselgeld, Banken, Papiergeld, Verhältnis zwischen Gold und Silber... Hamburg 1801.

2. privatökonomische:

20. Kleine Schriften, von der Handlung und anderem gemeinnützigen Inhalte. Leipzig 1773.
21. Handlungsbibliothek [zusammen mit C. D. Ebeling]. Hamburg 1784—1797.
22. Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. 2 Teile. Hamburg 1792. 2. Aufl. 1799. 3. Aufl. 1808. Zusätze: Bd. 1, 1797; Bd. 2, 1798; Bd. 3, 1799.
23. Praktischer hamburgischer Briefsteller für Kaufleute. Altona und Hamburg 1798. Neu herausgegeben von Ludolf Schleier, 2 Teile: Hamburg 1841.

3. handels- und völkerrechtliche:

24. Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts, samt einem Beitrage zur Geschichte desselben. Hamburg 1770.
25. Unparteiisches und freimütiges Gutachten über die Anmassungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung gegen ihre Missstände. Rostock 1790. (Auch in der Handlungsbibliothek Bd. 3, St. 1.)
26. Le droit des gens maritime considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre la France et l'Allemagne à Paris 1796. Deutsche Uebersetzung: Hamburg 1801.
27. Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des schleswig-holsteinischen Strandrechts. Hamburg 1798.
28. Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel Wehe zu tun. Hamburg 1800.

Das nationalökonomische System J. G. Büschs.

Übersicht.

Wenn die Geschichte der Nationalökonomie schon vor der grundlegenden Systematik durch Ad. Smith von Systemen spricht und als solche z. B. ein Merkantilsystem oder ein physiokratisches System nennt, so erklärt sich dies aus der zweifachen Bedeutung des Systembegriffs. Nennen wir die Einsicht in eine Sache Theorie, die Art der Behandlung Methode, so ist das Resultat beider als das System zu bezeichnen. Je nachdem man nun den einen oder den andern Faktor stärker betont, wird man einmal System gleich Theorie, ein andermal gleich Methode erhalten, während bei richtiger Normierung beide zusammengehören.[1]) Trotz des monographischen Charakters, den die Untersuchungsweise B.'s öfters annimmt, werden doch alle Erscheinungen des Wirtschaftslebens auf ein Prinzip, d. i. auf den Geldumlauf, zurückgeführt. Methodische Untersuchung führt ihn auf seine Theorie vom Geldumlauf; in diesem Sinne kann auch die Forschung B.'s als System bezeichnet werden. Die folgende Darstellung wird, um eine möglichst klare Uebersicht zu gewähren, den Weg der Dreiteilung einschlagen. Demzufolge ist im 1. Abschnitt, der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, das Prinzip des Geldumlaufs in seiner Beziehung zu der Volkswirtschaft darzustellen, sowie die Wirkungen der zwei Arten des Geldumlaufs, des in- und ausländischen, wobei allerdings letzterer zum grossen Teil in die Handelspolitik zu verweisen sein wird. Der 2. Abschnitt behandelt die Stellung B.'s zur praktischen Volkswirtschaftslehre, Agrar-, Gewerbe-, Handels- und

1) Über die Systematik und Methode in ihrer Bedeutung für die Nationalökonomie, vgl. Kautz, Julius: Die National-Ökonomie als Wissenschaft. Wien 1858, I, 358, 367.

Bankpolitik. Soweit B. sich in seinen historischen Schriften mit der Entwicklung volkswirtschaftlicher Verhältnisse beschäftigt, sollen auch diese hiebei berücksichtigt werden. Im 3. Abschnitt endlich werden die finanzpolitischen Anschauungen B.'s, wie sie sich ihm vom Standpunkt des Geldumlaufs aus ergeben haben, abschliessend erörtert werden.

---

1. Abschnitt.

Allgemeine Volkswirtschaft.

(Die Lehre vom Geldumlauf.)

1. Kapitel.

Grundlagen und Entstehung des Geldumlaufs.

Während die Bedeutung der Bevölkerung als Faktor für den wirtschaftlichen und politischen Wohlstand eines Volkes von der Staatspraxis des 17. und 18. Jahrhunderts stark überschätzt wurde, findet man bei B. eine zutreffende Beurteilung ihres Wertes. Nicht die Menschenzahl überhaupt, sondern die Zahl derjenigen, welche mit hinreichendem Auskommen leben, macht die Stärke der Nation aus. (IX, 19.) Die Zahl der Beschäftigungsmöglichkeiten erst bedingt eine gesunde Bevölkerungszunahme. Vermindere sich die erstere, so werde ein Teil ausser Stand und Mut gesetzt, sein Geschlecht fortzupflanzen und die Bevölkerungsziffer werde zurückgehen. So sehr auch B. in der Vorrede zum Geldumlauf betont, er wolle die Dinge darstellen, wie sie sind und nicht, wie sie sein sollen, so berücksichtigt er doch hiebei zu

wenig die andere Seite des Verhältnisses, dass mit der wachsenden Zahl der Arbeitskräfte auch die Arbeitsteilung — diese versteht B. unter der Zahl der Beschäftigungen — eine kompliziertere und umfangreichere werde. Klagt B. doch selbst an anderer Stelle, dass gerade in den Klassen, die am wenigsten für Erziehung und Ausbildung der Kinder tun können, die Geburtenziffer eine äusserst hohe sei.[1]) Die Grenze für die Bevölkerungszunahme erblickt B., wie Stewart, in der Intensitätgrenze des Ackerbaus. Da jedoch diese Frage in enge Beziehung zum inländischen Geldumlauf gesetzt wird, so ist sie bei diesem ausführlich zu behandeln.

Was die Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, sowie die der Bevölkerungsbewegung zu grunde liegenden natürlichen Verhältnisse betrifft, so hat B. sich hierüber nicht ausgelassen, da die Statistik seiner Zeit ihm zu wenig Anhalt hiezu bieten mochte.

Die Anschauungen über Staat und Gesellschaft stehen zum Teil noch in Einklang mit der historischen Tradition: Das in verschiedene Stände gegliederte Staatswesen wird vom Fürsten nach den Prinzipien des aufgeklärten Absolutismus regiert. Andererseits machen sich die Rousseausche Lehre sowie die Praxis seiner republikanischen Vaterstadt geltend: Der Staat ist eine Vereinigung von Menschen zu einer grossen bürgerlichen Gesellschaft, die zwei Veranlassungen haben kann, entweder die Furcht vor Gewalttätigkeiten, welchen die einzelne Familie nicht gewachsen ist, oder die Schwierigkeit, alle Lebensbedürfnisse in der Hauswirtschaft zu befriedigen.[2]) In Ländern, wo wegen des milden Klimas und günstiger Bodenbeschaffenheit keine gegenseitige Abhängigkeit der Bewohner gegeben ist, kann nur die erste Ursache für die Staatenbildung in betracht kommen; ist diese auch gering, so bleibt die Vereinigung ohne die

1) Büsch, J. G.: Vermischte Abhandlungen. Hamburg 1777. 437 ff.

2) IX, IX f.

Form der bürgerlichen Gesellschaft. In Europa sei nun der Hauptanlass für diese die durch sie bewirkte leichtere Erlangung der Bedürfnisse gewesen, sodass für die Regierungen hier in erster Linie die Mittel zu einer guten Wirtschaftsverfassung in betracht kommen, indes die Aufgaben der Rechtspflege und militärische Zwecke nur insoweit Erfüllung finden dürfen, als die Volkswirtschaft darunter nicht Schaden leidet. Dass demgegenüber die tatsächliche Entwicklung mehr und mehr den Machtzweck des Staates betonte, und das die bürgerliche Gesellschaft einigende Band die Furcht vor nachbarlichen Gewalttaten wurde, erkennt B. an. Mit dem Erstarken des Königtums jedoch setzt er in richtiger Erkenntnis der Geschichte zugleich den Beginn der politischen Entwicklung der arbeitenden Klassen, auf die der Fürst sich im Kampfe mit den Ständen angewiesen sah, und hiemit den Anfang der Staats- und Volkswirtschaft. Jene teilt nun B. anstelle der alten nach politischer Macht bestehenden ständischen Gliederung, nach den Erwerbsarten, und zwar in sieben Gruppen[1]): Der selbständige Landmann; der Tagelöhner, zu dem auch der Industriearbeiter gerechnet wird. Diese Klasse, deren Begriff bei B. sich schon stark dem des Proletariats nähert, trägt am meisten zu der Bevölkerung bei, indem der durch Lohnarbeit sein Auskommen findende junge Arbeiter sich eher verheiratet, als der Handwerker oder der Bauernsohn, welche warten müssen, bis sie den Betrieb des Vaters übernehmen können, oder sich anderweit selbständig machen. In der durch diese Klasse bewirkten Zunahme der Bevölkerung erkennt B. auch die Gefahr, dass letztere über das Total des in ihr möglichen Auskommens hinauswächst, sodass ein Teil zur Auswanderung gedrängt wird. Diese zu verhindern, rät B., dass man den Lohnarbeiter durch Ueberlassung eines Stück Landes unabhängiger von der Konjunktur und seinem Arbeitgeber

1) X, 187 ff.

stellt, wie es bei den 4000 Arbeitern der Solinger Metallfabriken der Fall sei. Aus dem abhängigen Arbeiterstand, meint B., finde die Ergänzung der oberen Stände der bürgerlichen Gesellschaft statt. „Das Wohlleben, dessen die höheren Stände gewöhnt sind, reibt sie zu gewaltsam auf. Es wäre genug anzuführen, was die Totenregister grosser Städte beweisen, dass in denselben immer mehr sterben, als geboren werden. (X, 240.) Obwohl er nicht dem widersprechen will, was Sitten und Gesetze so lange gebilligt haben, eine Trennung der niederen von den oberen Ständen, so scheint ihm doch das besitzlose Volk zur Pflanzschule der ganzen Bevölkerung geworden. Denn neben dem oben erwähnten Grunde stehen auch die Verfassungen und Gewohnheiten der selbständigen Bauern wie der Handwerker einer reichen Nachkommenschaft entgegen: Dort durch die Unteilbarkeit der Höfe, hier durch die Zunftgesetze, welche die Erlangung eines Meisteramts an die Heirat der Witwe oder Tochter des verstorbenen Meisters knüpfen. Dass jedoch in den Gegenden der Leibeigenschaft, wo ein freier Taglöhnerstand fehlt, die Verhältnisse anders liegen, ist selbstverständlich. B.'s Ausführungen entsprechen eben, wie in der Einleitung bemerkt wurde, den ihm bekannten Zuständen Westdeutschlands.

Die dritte Klasse bilden die Land- oder Dorfhandwerker (Dorfschneider, -schuster, -schmiede, zimmerleute), die vierte die städtischen Handwerker, bei denen gegenüber den vorigen schon eine Arbeitsteilung stattfindet, und die fünfte die für das verfeinerte Wohlleben der höheren Stände arbeitenden Feinhandwerker und Künstler. B. konstatiert einen Einfluss der politischen Verfassung auf die Verbreitung dieser Klasse und kommt zu dem Urteil: „Das hohe Wohlleben und die für den Dienst desselben arbeitenden Menschen haben einen weit grösseren Nutzen, ja mehr Notwendigkeit in monarchischen und von Fürsten beherrschten und in aristokratischen Staaten, als in Republiken, die entweder völlig demokratisch sind,

oder sich der Demokratie nähern und dabei durch Handel blühen.“ (X, 276.) Indem B. das „hohe Wohlleben“ als Luxus versteht, sieht er in ihm, im Gegensatz zu den Merkantilisten und noch zu Stewart, die Ursache zum Verfall des Handels.

Die sechste Klasse repräsentiert der Handelsstand und in die siebente schliesst B. als „Kostgänger des Staats“ alle diejenigen ein, die ihr Auskommen haben, ohne an den Produkten der Natur und Industrie zu arbeiten, oder sich mit deren Vertriebe zu beschäftigen. Unter ihn scheidet er wieder fünf Gruppen, Beamte, Militär, Adel, Gelehrte und Rentiers.

Soweit diese Einteilung der Gesellschaft in allgemeiner bes. staatsrechtlicher Hinsicht Bedeutung hat, haben wir sie hier erwähnt; jedoch den Grund für sie, den B. im Geldumlauf und dem verschiedenen Anteil der einzelnen Klassen an ihm findet, können wir erst mit diesem Prinzipe erörtern, zu dessen Darstellung wir nunmehr übergehen.

Von der Annahme eines isolierten Volkes ausgehend, zeigt B., wie bei diesem wohl unter mildem Klima eine reiche Bevölkerung und gesteigerte Bedürfnisse auch bei Tauschverkehr möglich sind. Wo jedoch Menschenarbeit zur Bedürfnisbefriedigung mehr leisten muss, als die Natur darbietet, wird ein Volk nach Zusammenschluss zu einem „gemeinen Wesen“ nicht lange beim Tausch stehen bleiben können. Einmal nämlich wird höchst selten derjenige sofort zu finden sein, der gegen das angebotene Produkt das verlangte einzutauschen bereit ist; andererseits werden bald über die Wertfestsetzung der einzutauschenden Waren Differenzen entstehen. Einen je allgemeineren Gebrauch man daher von einer Ware machen kann und je leichter der Vergleich über die Qualität und Quantität mit den dafür einzutauschenden Waren wird, desto beliebter wird sie sein. Die Erfüllung dieser beiden Bedingungen, erklärt B., verschaffte den Edelmetallen Ein-

gang als allgemeines Tauschmittel, als Geld. Wir schliessen hier B.'s Lehre vom Gelde an.

Der Kauf ist nach B. ein Tausch, bei dem die eine eingetauschte Ware das Geld darstellt. Aber nur in ganz beschränktem Sinne trägt Geld den Charakter der Ware: es ist keine Verbrauchsware; auch macht die Menge ihres Besitzes nicht den Volksreichtum aus, sondern ihr Umlauf von Hand zu Hand. Somit ist ihr Gebrauch viel allgemeiner als derjenige der Waren, die auf ein spezielles Bedürfnis gerichtet sind. B. tritt hiemit zunächst in scheinbarem Widerspruch zu Stewarts rationalistischer Definition des Geldes. Neben der dort behaupteten Bestimmung des Geldes als Wertmassstab, ähnlich den Längen- und Flächenmassen, spricht aber Stewart auch noch von einem inneren Wert des Geldes. Buch II, Kap. 28 sagt er nämlich: „Das Geld hat einen innerlichen Wert, und wenn es in ein Land kommt, so vermehrt es den Wert des Landes umsoviel, als wenn ein Stück Landes hinzugetan worden wäre." Stewart erklärt das Geld als Erfindung des Menschengeistes, wobei er noch nicht Natur und Funktion des Geldes unterscheidet; es ist ihm Wertmassstab, und seine Reaktion gegen die Quantitätstheorie geht hiebei allerdings zu weit. Die Konsequenz dieser Ueberschätzung des Wertmassstabes des Geldes ist eine reine Rechnungswährung mit Bankgeld ohne Edelmetalle, eine Konsequenz, die Stewart auch gezogen hat. B.'s Untersuchung stellt nun insoferne einen Fortschritt gegen Stewart dar, als sie neben dem Wertmassstab auch seine Tauschmittelfunktion erkennt und den dem Gelde eigentümlichen Charakter als Wertzeichen klarstellt. Unter dem B. wohl selbst unbewussten Einfluss Stewarts geht er von der Wertmessung des Geldes aus; die Fähigkeit sich nach Bedarf entsprechend den gegen Geld einzutauschenden Waren teilen zu lassen, führt zur Funktion als Tauschmittel. So hat B. den „gemeinschaftlichen Massstab des Werts der Dinge" in demselben Sinne erfasst, den Helfferich in dem trefflichen Vergleich veran-

schaulicht: Wie Brüche mit verschiedenen Nennern erst dann addiert werden können, wenn man sie vorher auf einen gemeinschaftlichen Nenner gebracht hat, so lässt sich der Gesamtwert eines Komplexes verschiedenartiger Güter nur dadurch ausdrücken, dass man diese Güter auf einen einheitlichen Wertausdruck zurückführt.[1])

B.'s Hauptverdienst bei seiner Lehre vom Gelde ist es, dass er scharf die zwei Grundfunktionen des Geldes — Wertmesser- und Tauschmittelfunktion — geschieden hat.

Die Wert- und Preislehre B.'s ist aus seiner an Stewart anschliessenden äusserst weitschweifigen Polemik gegen die Quantitätstheorie entstanden, deren Grundzüge wir nach Stewart folgendermassen wiedergeben: Die Preise der Waren stehen immer mit der Menge des Geldes in dem Lande in einem Verhältnis, sodass die Vermehrung des Reichtums, selbst die scheinbare, wie es bei Papiergeld der Fall ist, auf die Beschaffenheit der Preise nach dem Verhältnis seiner Quantität einen Einfluss hat. Die Münze und das kursierende Geld eines Landes stellt alle Arbeit und Waren desselben vor. Nimmt somit die Warenmenge zu, so fallen die Warenpreise, wächst dagegen die Geldmenge, so steigen die Preise.

B. setzt nun die Wirkung eines grösseren Geldvorrats nicht in eine geringere Schätzung des Geldwerts, sondern in eine Vermehrung der Bedürfnisse. Zur Illustrierung folgendes: Ein Engländer war reich genug, sich täglich ein Rostbeaf und einen Plumpudding aufwarten zu lassen. Durch einen Erbfall ward sein Vermögen verdoppelt; er liess sich von nun an zwei Rostbeafs und zwei Plumpuddings täglich schmecken. (IX, 159.) Erst aus der Zunahme der Bedürfnisse folgt allmählich ein Steigen der Preise. Schon durch die Unmöglichkeit, alle in einem Volke geleistete Arbeit gemeinsam zu taxieren ist ein Vergleich zwischen Geldmenge

1) Helferich, K., Das Geld. Leipzig 1903, 252 f.

und Arbeit ausgeschlossen, indem eine Werteinheit für die Arbeit nicht zu finden ist. Von dem Taglöhner herauf bis zum ersten Diener des Königs arbeitet ein jeder und erhält Lohn dafür, aber so ungleichen Lohn, dass eben hierin die grösste Ungleichheit des Werts, in welchem das Geld von dem einen und dem anderen genommen wird, sich zu entdecken scheint. Zwischen der Tagesarbeit des Taglöhners und dessen täglichem Bedürfnis besteht annähernd das Verhältnis, dass er dieses mit dem für jene erhaltenen Lohn decken kann. Wenn nun der Wert der Tagesarbeit bald durch mehr, bald durch weniger Geld ausgedrückt wird, so liegt der Grund hievon, nicht etwa im Zu- oder Abnehmen des Geldes. Das Resultat der Proportion zwischen Arbeit und Bedürfnis des Arbeiters ist dessen Lohn, an dem Massstab des Geldes gemessen. Letzterer aber steht mit der Menge der Masseinheiten in keinerlei Beziehung. Somit hat die Geldmenge keinen Einfluss auf die Höhe der Preise und Löhne, vielmehr sind Angebot und Nachfrage die Preisfaktoren. Das Ergebnis der Polemik B.'s gegen Hume ist hauptsächlich negativer Natur — sagt er doch selbst hierüber: „Ich habe viel niedergerissen und wenig gebauet" — und lautet kurz zusammengefasst dahin: Die Warenpreise und Löhne stehen nicht mit der Geldmenge eines Landes in Wechselverhältnis; es ist überhaupt unmöglich, die in einem Lande geleistete Arbeit allgemein zu bewerten, da hier die Werteinheit fehlt. Aus dem Verhältnis des in die Zirkulation gebrachten Geldes zu der Masse aller verkäuflichen Dinge und dem Total aller belohnbaren Dienste lässt sich nichts schliessen. Positiv kann demgegenüber die richtige Erkenntnis B.'s hervorgehoben werden von Angebot und Nachfrage. In der durch die Lebhaftigkeit gegenseitiger Beschäftigungen bewirkten Konkurrenz kann der Preis nicht in demselben Mass wie die gemehrten Beschäftigungen steigen, sondern der Preis folgt erst in zweiter Linie — „von ferne" wie B. sagt, der Steigerung der durch Angebot und Nachfrage bewirkten Beschäftigungen.

Auf den Faktor der Konkurrenz legt B. weniger Gewicht, als man es von einem Schüler Stewarts erwarten könnte. Dieser behandelt nämlich äusserst klar und scharf die Beziehung zwischen Konkurrenz und Preis; er scheidet, statt zwischen Nachfrage und Angebot, zwischen Nachfrage und Konkurrenz, indem er erstere als die Neigung zu haben, letztere als das Bestreben einen Vorzug zu erhalten erklärt. Beide ergeben wieder zwei Arten: die einfache Nachfrage, wenn auf seiten der Käufer nur ein gemeinschaftliches Interesse stattfindet, zusammengesetzte, wenn unter den Kauflustigen verschiedene Interessen herrschen. Einfache Konkurrenz entsteht nur bei einer Vertragspartei allein, zusammengesetzte Konkurrenz bei einem auf beiden Seiten bestehenden Wetteifer. Dieser Begriff Stewarts unterscheidet sich von dem heutigen Konkurrenzbegriff insoferne, als er nicht bloss für das Warenangebot, sondern auch für das Kaufangebot in betracht kommen kann. Die zusammengesetzte Nachfrage ist der Grund für das Steigen der Preise; sie ist also identisch mit der auf seiten der Käufer vorkommenden einfachen Konkurrenz; entsteht letztere hingegen bei der Verkäuferpartei, so tritt Sinken der Preise ein. Die doppelte Konkurrenz beugt dem übermässigen Steigen der Preise, wie ihrem übermässigen Fallen vor, sie ist das, was man heute als Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage zu bezeichnen pflegt. Neben dieser Preislehre Stewarts treten allerdings die diesbezüglichen Untersuchungen Büschs zurück. Dagegen ist seine Erkenntnis der Funktionen des Geldes hervorzuheben, das als Tauschmittel zugleich und Wertmassstab den Fortschritt vom Tausch zum Kauf ermöglicht hat. Wir fahren nunmehr in der allgemeinen Deduktion des Geldumlaufs fort.

Neben dem Gewerbe begründet der Gebrauch der Edelmetalle auch den Handel, indem jetzt auf Vorrat Produkte einerlei Gattung erzeugt werden können. „Denn," sagt B., „alle Handlung setzt eine Bemühung einzelner Menschen voraus, einen Vorrat von Dingen zu machen,

welche sie selbst gar nicht oder doch nicht ganz verbrauchen.“ Endlich wird diese Mehrung der Beschäftigungen auch eine Bevölkerungszunahme nach sich ziehen schon deshalb, weil nicht mehr das zum Auskommen nötige Mass von Naturalien zusammengebracht werden muss, sondern der aus dem Verkauf des Entbehrlichen oder aus geleisteter Arbeit gezogene Geldgewinn genügendes Auskommen bietet. So definiert B. das Auskommen als den aufgezählten Geldlohn aller für andere verrichteten Dienste und Arbeiten und die Summe des zu Gelde gerechneten Auskommens aller Mitbürger eines Volkes als die Summe des Geldlohnes aller in diesem Volke für andere verrichteten Dienste und Arbeiten. Der Uebergang des Geldes als Lohn wechselseitiger Dienste wird von B. Umlauf oder Zirkulation des Geldes genannt (IX, 81), sodass ein blosses Umwechseln des Geldes nicht unter diesen Begriff fällt. Diese Zirkulation sieht B. als den Hauptgrund des Reichtums an, und er wundert sich, dass Smith nicht gemerkt habe, wie durch das Geld allein die Verteilung der Arbeit bewirkt werde. Er sagt: „Ich will an das von ihm [Smith] vorzüglich benutzte Beispiel der mit der Nadelfabrik beschäftigten Menschen mich halten. Die Vollendung einer Nadel würde immer das Werk einzelner oder sehr weniger Menschen bleiben, wenn nicht besonderer Geldlohn für jede besondere Arbeit ins Mittel träte. Da würde sich nicht ein Mensch hinsetzen können und den langen Tag durch den Messingdraht zu tausenden in gleichen Längen abschneiden u. s. f. . . . . keiner würde sein Stück Arbeit unvollendet irgend jemandem zum Tausch für Lebensmittel anbieten können. Nur der würde es annehmen wollen, der es weiter zu vollführen im Stande ist; aber eben dieser seinem Vorarbeiter keine Nahrung zutauschen können und am Ende eines jeden Tages würden alle hungern . . . .“ Man bemerkt, dass B. hiebei Ursache und Wirkung verwechselt. Dass eine differenzierte Arbeitsteilung durch den Geldverkehr ermöglicht wird, ist nicht zu leugnen; jedoch ist

hiebei, wie B. selbst bisweilen zugestehen muss, die Arbeitsteilung die Ursache, der als Wirkung der Geldumlauf entspricht. Wenn ein Bild gestattet ist, können wir diese Beziehung mit der des Windes zum Wasser vergleichen: Der Wind bewegt die Wasserfläche in Wellen; die Grösse der Wellen richtet sich jedoch nach dem Wind und nicht umgekehrt die Stärke des Windes nach den Wellen. Auf der Verkehrung des Verhältnisses von Arbeitsteilung und Geldumlauf erklärt sich somit die Ueberschätzung der Zirkulation, die B.'s gesamte Volkswirtschaftslehre beherrscht.

---

2. Kapitel.

I. Der inländische Geldumlauf.

Inländische Zirkulation nennt B. die durch das Geld beförderten Beschäftigungen und wechselseitigen Dienste der freien Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, wodurch dieselben eines von den anderen ihr Auskommen erwerben. Es kommen somit nur die unter freiem Arbeitsvertrag entstehenden Verhältnisse in betracht, während bei dem durch die Leibeigenschaft, Taxen, Monopole u. s. w. bewirkten Zustand ein freier Wettbewerb ausgeschlossen ist und von einem freien Geldumlauf nicht die Rede sein kann.

Die Staatswirtschaft, welche allen Bedürfnissen einer bürgerlichen Gesellschaft abzuhelfen und allen Mitgliedern derselben die verhältnismässige Glückseligkeit verschaffen lehrt, wird diese Aufgabe dann lösen, wenn sie die in derselben vorfallenden Dienste und Arbeiten auf den möglich grössten Bedarf steigert.

Die erste notwendige Beschäftigung ist der Landbau; bei ihm nimmt der Geldumlauf seinen Ausgang. Die Ver-

vielfältigung der Arbeit muss, wie schon erwähnt, da stillstehen, wo der Landbau nicht mehr entsprechend produzieren kann, um die Bedürfnisse des in Geld verdienten Auskommens und das Material jener Arbeiten hinlänglich zu liefern. Das psychologische Motiv, das den durch Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse angeregten Geldumlauf steigert, sieht B. in dem Trieb des Besserseinwollens, d. h. in der Lust zum Wohlleben, die selbst dem Aermsten mit seinen bescheidenen Mitteln innewohnt. Durch Reizung dieser natürlichen Eigenschaft wird zunächst die Tätigkeit des Landmannes erhöht; B. wird zum Lobredner eines Wohllebens des Landmanns. „Wohlleben ist mehr als bloss das geniessen, was zur Erhaltung unserer Existenz notwendig erfordert wird. Nichts elenderes, als ein Volk, in welchem kein anderer Trieb rege wird, als den bloss die Erhaltung der Existenz verursacht.“ Der Bauer wird bald erkennen, dass er die Produkte des Industriefleisses nur sich erwerben kann, wenn er durch eigene erhöhte Tätigkeit sich grössere Einnahmen verschafft. Ja, man kann sogar die Regel aufstellen: Der Landmann erweitert in dem Masse seinen Fleiss, in welchem er die Produkte der Industrie und Manufaktur zu gebrauchen sich gewöhnt und deren mehr und mehr gebraucht. Hatte man bisher den Bauern ausschliesslich als ersten produzierenden Teil der Gesellschaft angesehen, so führte B. das dem Geldumlauf zugrunde liegende Prinzip der Konsumtion auf den Gesichtspunkt, dass er im Landmann den ersten und wichtigsten Verbraucher und somit die stärkste Triebfeder der inneren Zirkulation erblickte. Die hiebei nötige Grundbedingung die Freiheit, erkennt B. treffend in den Worten: „Bei Menschen, von denen man voraussetzt, dass sie müssen, denkt man wenig daran, ob es nicht besser sei, dass sie auch wollen.“ (IX, 387.)

Durch die gegenseitige Anregung von Landwirtschaft und Industrie entsteht nun die für B. so wichtige „Doppelte Arbeit“: durch die erste Arbeit gewinnt der

Landmann seinen eigenen Lebensbedarf und die von Stewart als Ueberschuss bezeichnete Menge Naturprodukte, durch deren Verkauf er einen Geldgewinn löst. Diesen gibt er wieder durch Kauf von Industrie- und Manufakturprodukten an den Gewerbetreibenden ab, um, wie B. erklärt, durch eigene erhöhte Produktivität sein Geld alsbald wieder zurückzugewinnen; die hiezu nötige Arbeit bezeichnet er als die doppelte, deren Leistung zugleich auch eine Vermehrung der produzierenden Klasse fordert. Da dieser Zuwachs wiederum Bedürfnisse aus den Produkten des Handwerks und Gewerbes zu befriedigen haben wird, und den dafür gezahlten Kaufpreis auch zurückerwerben will, wird sich der Prozess wiederholen u. s. f., bis ihm durch die Erreichung der grösstmöglichen Produktivität des Ackerbaus eine Grenze gesetzt wird. B. erkennt hiemit zwar, dass durch die Dazwischenkunft des Geldes eine Arbeitsteilung ermöglicht wird, die bei blossem Naturaltausch nicht denkbar ist, ist jedoch dabei über die Rolle des Geldverkehrs in einem der Ueberschätzung des Geldumlaufs entsprechenden Irrtum, indem die Ursache der Arbeitsteilung und der mit ihr verbundenen Erweiterung der Beschäftigungen, die Vermehrung der Bedürfnisse einer wachsenden Bevölkerung ist, die doppelte Arbeit aber nichts weiter ist, als die gegenseitig voneinander abhängigen Leistungen verschiedener Erwerbsarten.

Ein gesteigerter Geldumlauf wird neben der Stärkung von Landwirtschaft und Gewerbe auch den Handel erwecken. Um nämlich den Konsumenten — B. geht auch hier konsequenterweise vom Konsum aus — der Schwierigkeit zu entheben, die sein spezielles Bedürfnis befriedigenden Waren lange suchen zu müssen, „entschliessen sich einige im Volk, einen Vorrat dieser Bedürfnisse des Lebens und des Wohllebens sich eigen zu machen". B. kommt zu der gegenüber Stewart[1]) durch

1) Stewart erklärt (II, 1): „Der Handel ist eine Operation mittelst welcher der Reichtum oder die verarbeiteten Sachen ent-

ihre Schärfe ausgezeichneten Definition, Handel treiben heisst: „einen Vorrat von Produkten der Natur oder Kunst oder von beiden anschaffen, die uns selbst entbehrlich sind, und sie anderen mit Vorteil oder den Umständen nach mit Verlust wieder abtreten“. (IX, 406.) Handel und Gewerbe gedeihen am besten möglichst nah beieinander, was am leichtesten in den Städten erreicht wird, sodass diese das wirksamste und sicherste Mittel wiederum werden, den Geldumlauf zu erweitern. Auf dem Markte der Stadt kann auch der Landmann für jedes seiner Produkte Geld erwarten, kann durch die Konkurrenz des Kaufangebots höhere Preise erzielen, als er sie je bei einem direkten Verkehr zwischen ihm und dem Handwerker erhoffen könnte. Die Gründung und Vergrösserung der Städte ist also, soweit sie eine Wirkung wachsenden Geldumlaufs ist, nützlich, indem das Total der Auskommen gebenden Beschäftigungen vermehrt wird. Der Typus der Residenz- und Regierungsstadt ist dagegen für die Zirkulation weniger förderlich, da durch sie ein nachteiliges Uebergewicht in jene gebracht wird; der Entziehung des Geldes in den entfernten Landesteilen entspricht eine Anhäufung in der Residenz, welche dann direkt schädlich wirken kann, wenn sie zum grössten Teil durch den Zusammenfluss des Adels und der Gutsbesitzer vom Lande bewirkt worden ist; hiedurch werde der produzierende Landmann und Handwerker verhindert, in der doppelten Arbeit seine Abgaben zurückzuverdienen, und eine Stagnation trete ein, indem der Landmann den zur Erweiterung seines Betriebs nötigen Antrieb nicht erhalten könne. In der Industriestadt dagegen wird ein grösserer Gewinn für einzelne entstehen, als sie zum Auskommen und zu

---

weder einzelner Personen oder ganzer Sozietäten durch eine Klasse von Menschen, die man Kaufleute nennt, umgetauscht werden können, und zwar gegen ein Äquivalent, wofür man alles, was man braucht, bekommen kann, ohne dass dadurch die Industrie im geringsten unterbrochen, noch die Konsumtion gehemmt wird“.

gesteigertem Wohlleben nötig haben. Dieser so entstehende Ueberschuss geht entweder in der Meliorierung des Unternehmens als Betriebskapital wieder auf, oder es wird zum Erwerb solcher Dinge und Rechte dienen, die eine dauernde Nutzung versprechen, es entsteht „nutzbares Eigentum“. Diesem räumt B. gegenüber den verbrauchbaren Gütern für den Nationalreichtum den Vorzug ein, ja B. definiert den Nationalreichtum geradezu als alles Eigentum einzelner und aller Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft, dessen Nutzung entweder im Gelde gegeben wird oder einen Geldeswert hat.“ (IX, 434.) Das Geld ist auch hier der Massstab des Nationalreichtums, dessen Hauptbestandteil die liegenden Gründe bilden. Durch die Leichtigkeit der Verfügung über die Mittel zum Reichtum wird es selbst ein Mittel zur Vermehrung des Reichtums. Dieses Mittel ist um so wirksamer, je stärker der Geldumlauf betrieben wird. Je mehr sich die Mitglieder einander beschäftigen, desto stärker, geschwinder und öfter häuft sich in den Händen der Fleissigen im Volke der in Geld gegebene Lohn ihres Fleisses über dasjenige an, was sie zu den Bedürfnissen ihres Lebens und Wohllebens benötigen.

Alles nutzbare Eigentum hat seinen Wert im Verhältnis seiner Nutzbarkeit und nicht seiner Brauchbarkeit. Hier scheint B. schon den Unterschied zwischen Gebrauchs- und Tauschwert anzudeuten. Die Nutzbarkeit nimmt, wie aus der Geldtheorie B.'s zu erwarten ist, nicht mit der Menge, sondern der Zirkulation des Geldes zu. So ist auch die Steigerung der Bodenpreise in den Städten eine Erscheinung wachsender Zirkulation und zugleich nach der Ansicht B.'s eine reelle Vermehrung des Nationalreichtums. Der Wert des nutzbaren Eigentums, mag dieses in Geldkapital oder in Grundstücken bestehen, resultiert, wie bei anderen Waren aus Angebot und Nachfrage, wozu noch die Gewissheit von der Dauer der Nutzung und etwaiger zukünftiger Steigerung desselben hinzutritt, eine Tatsache, die B. aus dem Güterhandel

in Holstein und Mecklenburg erkannt hat. Die hier anschliessende für jene Zeit originelle Untersuchung darüber, ob durch die Erhöhung des Geldwerts d. i. des Preises des nutzbaren Eigentums wahrer Nutzen für die Volkswirtschaft entsteht, hat Roscher treffend als Vorstufe zu den Thünenschen Grundrentenlehre bezeichnet.[1]) Der Gegenstand scheint wichtig genug, um ihn auch hier zu behandeln: B. nimmt drei Grundstücke an; das erste liege in einer von der Stadt entfernteren Gegend; der Landmann wird hier wegen der unverhältnismässig hohen Transportkosten auf den näheren Marktflecken angewiesen sein, wo er bei starkem Angebot und geringer Nachfrage, die noch zum grossen Teil von Zwischenhändlern nach der Stadt ausgeht, wohlfeil verkaufen muss. Nach Abzug seiner Kosten verdiene er 100 Thaler bare Einnahmen. Sein Besitztum möge bei hohen Zinsen höchstens 1000 Thaler repräsentieren. Das zweite Grundstück liege in der Nähe einer Stadt. Der Bauer wird bei gleicher Produktion aber ungleich günstigeren Verkaufsbedingung, wie B. annimmt, doppelt soviel verdienen; sein Besitz möge wegen immer noch hoher Zinsen nur 2000 Thaler erreichen. Indem B. nur eine Verschiedenheit der Lage, nicht auch der Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt, verlegt er endlich das dritte Gut in die Nachbarschaft einer reichen Industrie- und Handelsstadt; infolgedessen sind die Zinsen niedrig und die Preise hoch. Der Landwirt darf sein Gut auf mindestens 3000 Thaler schätzen. Soferne nun die beiden letzteren durch Meliorationen und erweiterte Lebensbedürfnisse mehr Geld in die Zirkulation bringen, hat die gesamte Nation Nutzen von der Wertsteigerung des nutzbaren Eigentums, der erhöhte Bodenpreis zeugt daher nach B. nicht direkt von Zunahme des Nationalreichtums, sondern erst die durch ihn gegebene Möglichkeit grösserer Zirkulation. Die leichtere Schuldaufnahme ferner sowie die

1) Roscher, Wilhelm: Geschichte der National-Ökonomie Deutschland. München 1874, 567.

daraus folgende grössere Gewinnziehung aus diesem ist eine der Erhöhung des Bodenpreises gleich stehende Folge aus der durch vermehrte Zirkulation bewirkten Billigkeit des Geldes; die Erleichterung des Grundkredits wird mit der Bodenpreissteigerung zugleich hervorgerufen. (XI, 259 f.) Massgebend für den Wert eines Grundstückes ist die Höhe seines „reinen Erwerbs"; diesen rechnet B. als Rest nach Abzug der Kosten und Pacht, welch letztere er wie Adam Smith Grundrente bezeichnet als „diejenige Einkunft, die der Eigner eines Grundstücks sich ausbedingt, wenn er dasselbe einem anderen überlässt". (XI, 261.) Wenn B. diesem Reinerwerb mehr Bedeutung für den Wert des nutzbaren Eigentums zuschreibt, als einem niedrigen Zinssatz, so erkennt er wohl den inneren Zusammenhang zwischen Grundstückspreis, Pacht und Zinsfuss. Jener richtige Grundsatz jedoch, dass mit der Stärke des Umlaufs der Bodenpreis steigt, findet seine Bestätigung auch auf städtischen Grund und Boden; B. geht aber wieder zu weit, wenn er in der Steigerung der Hausrente einen gleichzeitigen Zuwachs des Nationalreichtums erblickt; er übersieht, dass die andere Partei der Mieter eine entsprechende Abnahme ihres Reineinkommens erleiden, dass die Steigerung der Hausrente nur einen Zuwachs für die Privatökonomie des Grund- und Hausbesitzers bedeutet. In derselben Richtung wirkt die Zirkulation auch auf die für gewerbliche Unternehmen ausgeliehenen Kapitalien, nutzbares Eigentum, dessen Wert mit dem Erfolge des Gewerbes steigt.

Wir können diese Materie nicht verlassen, ohne auf eine für B. originelle Darstellung des Bodenkredits hinzuweisen. Verschiedene analoge Erscheinungen bei Kauf und Darlehen bringen ihn zu der Erklärung, das Darlehen sei ein Kauf unter der Bedingung des Wiederverkaufs durch Rückzahlung des geliehenen Kapitals. Was nicht durch den Verkehr in Kauf und Verkauf an Geld benötigt wird, sucht im Kreditverkehr seine Verwertung.

Eingehender als den Bodenkredit, hat B. den Personalkredit untersucht: „Persönlicher Kredit, sagt er, ist die Meinung, welche ein Mann von der Fähigkeit und dem guten Willen desjenigen hat, dem er ein Eigentum, welcher Art es auch sein mag, überlässt, dass er den Wert desselben zu einer verabredeten oder bei Schliessung des Geschäftes einverstandenen Zeit bar bezahlen, oder durch andere Güter erstatten werde.“ B. erkennt in dieser mehr juristischen als nationalökonomischen Erklärung den wesentlichen Unterschied darin, dass beim Personalkredit die Garantie für den Kreditgeber ausschliesslich in der Person des Schuldners liegt; dagegen steht die im Pfandrecht liegende Garantie des Realkredits hier ausser betracht, somit auch die Theorie vom bedingten Wiederkauf. Während die Regierung für den Bodenkredit durch zwangsweise Anlegung von Land- oder Stadt-Schuld- und Rentenbüchern sorgen kann, ist auf den Personalkredit hauptsächlich das Verbot wucherischer Zinsen und die Verstärkung der Schuldnerhaftung von förderndem Einfluss. Der persönliche Kredit hat seine Bedeutung namentlich im Handel, wo er schon frühe in den von einer Messe zur andern gegebenen Messwechseln sich zeigte, und besonders sich als Warenkredit zeigt, dessen Vorteile B. an dem von seiner Vaterstadt betriebenen Zuckerhandel sehen konnte. Der Unterschied von Produktiv- und Konsumtivkredit ist für B. noch nicht hervorgetreten, da vom Standpunkt der Zirkulation aus der Kredit im allgemeinen nur den Konsum zu beeinflussen scheint. Der Kredit ist ihm eine weitere durch den Handel bewirkte Folge des Geldumlaufs und ist wie eines der Zeichen des Kredits, der Wechsel, Folge und Mittel des Umlaufs zugleich.

Diese Gegenseitigkeit der Zirkulationserscheinungen tritt endlich noch in der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen hervor, deren Einteilung in sieben Erwerbsgruppen wir schon oben hervorhoben. Wir gehen hier näher nur auf die letzte Klasse der sog. Kostgänger des Staates ein.

Unter der Naturalwirtschaft, im Feudalsystem, wo ein gleichwertiges Aequivalent für die gelieferten Naturalien d. h. ein materieller Gegenbetrag zum Auskommen den Kostgängern unmöglich war, brachten sie dem Wirtschaftsleben Schaden; durch das Geld entsteht jedoch auch hier doppelte Arbeit: „Wenn die Fleissigen im Volk uns [d. h. den Kostgängern] durch ihre Dienste das uns zu unserem Auskommen gereichte Geld wieder abverdient haben, so haben sie den ganzen Geldertrag der ersten Arbeit wieder in Händen, durch welche sie unser Auskommen beschafften. Er wird ein neues Mittel des Auskommens für sie, nachdem er es schon einmal für uns geworden ist. (X, 301.) Ein weiterer Nutzen dieser Klasse für den Geldumlauf besteht darin, dass sie seinen Kreis bedeutend erweitert.

Was B. zunächst über die Staatsdiener, die Beamtenschaft in ihrer Beziehung zum Geldumlauf sagt, mag höchstens in der Staatspraxis der absoluten Monarchie, weniger unter einer republikanischen Regierung, am wenigsten aber bei den heutigen Verhältnissen zutreffend sein; B. behauptet nämlich, dass die zu starke Anhäufung von Geld unter der Staatsbeamtenschaft für den allgemeinen Geldumlauf ungünstig sei. Wie er überhaupt eine gleichmässige Verteilung der Zirkulation befürwortet, so ist er auch hier gegen einseitige Ansammlung, wenn dieser auch ein desto schnellerer Umlauf zu folgen pflege. Hebt Cantillon[1]) als Hauptwirkung des Geldumlaufs hervor, dass er das Geld aus kleinen Summen zu Kapitalien sammle, um diese erst wieder zu verteilen, ähnlich wie durch Stauung eines Baches ein stärkeres Gefälle vorbereitet werde, so meint B., dass das Wasser ohne Stauung doch noch schneller vorwärts gekommen wäre. — Das Militär wird, sobald ihm seine Dienste

1) Cantillon, Richard: 1734 in London, Vorgänger Quesnays entwickelte die Dreiteilung des Bodenertrages auf Pacht-, Unterhalts- und Betriebskosten und Unternehmergewinn (Grundrente), vgl. Jahresbericht für National-Ökonomie XXII. Jena 1874, S. 158.

in Geldlohn gezahlt werden, zu einem nützlichen Triebrad der Zirkulation; auch hier konstatiert B. doppelte Arbeit: diejenige nämlich, durch welche dem Soldaten Auskommen verschafft wird, was meist indirekt auf dem Wege der Steuerzahlung geschieht. So fliessen die durch das stehende Militär verursachten Kosten nicht nur der Gesellschaft wieder zurück, sondern es wird — eine Folge der doppelten Arbeit — neues Auskommen geschaffen. Allerdings muss hiebei das Landesgewerbe zur alleinigen Deckung der Bedürfnisse imstande sein, andererseits die nötige Steuerlast tragen können. Indifferenter gegen den Geldumlauf zeigt sich der adelige Grundbesitz; er ist im Gegenteil, wo seine Einnahmen durch Leibeigenschaft und Frohndienste aufgebracht werden, wo er jene in der von seinem Gute entfernten Residenzstadt verzehrt, von der störendsten Wirkung auf den Geldumlauf. — Geringe Bedeutung für diesen haben auch die Gelehrten, mit denen die Geistlichkeit zusammengestellt wird. Durch ihren in der Regel geringen Konsum werden die Beschäftigungen wenig angeregt und B. weiss ihnen keinen anderen Nutzen in seiner Volkswirtschaft zuzuschreiben, als dass sie den Buchhandel in Gang setzen und dessen Voraussetzungen, wie Buchdruckerei, Papiermacherei, Schriftgiesserei u. dgl. m. befördern. Fast humoristisch klingen die von B. ernst gemeinten Worte über die Bücherproduktion: „Es kömmt, um Menschen Verdienst und Auskommen zu geben, nicht so sehr auf die Güte, als auf die Menge der in der bürgerlichen Gesellschaft vorkommenden Arbeit an.“ (X, 253.) Da B. selbst und die Kollegen seiner Zeit in dieser Richtung eine tüchtige Produktivität entwickelten, so konnte der in ihrer Lehre gebildete Staatsmann wohlzufrieden mit ihrer Wissenschaft sein!

Richtiger ist B.'s Urteil über die von Renten lebenden, die „Rentenierer“; er erkennt nämlich schon die selbständige Arbeit des Geldes im Kapital, [1]) wenn er auch

1) Einen festen Begriff des Kapitals hat B. nicht gegeben.

noch nicht daran denkt, dessen Produktivität bei der Preisbildung mitzurechnen, wie es später von J. B. Say und den Franzosen geschehen ist. Er erkennt in der wiederholten Anhäufung der Einkünfte aus nutzbarem Eigentum ein Mittel zur Vermehrung des Nationalreichtums. Dadurch, dass der Rentier oder Kapitalist sein Geld oder überhaupt sein Kapital für sich arbeiten lässt, wird er gewissermassen aus der Klasse der Kostgänger des Staats zu einem nützlich fleissigem Teil der Gesellschaft herausgehoben. Dass auch hier wieder doppelte Arbeit geleistet wird, ist wohl selbstverständlich, indem zunächst auf Leistung der Zinsen und Nutzungen gearbeitet wird, um danach durch die Bedürfnisbefriedigung des Kapitalisten dessen Geld zurückzugewinnen. Hieraus folgert B., dass, wenn die Kapitalnutzung weniger einbringt, oder die Zahl der Rentenirer abnimmt, die Arbeit derer zum Teil wegfällt, welche durch ihr Dienst- oder Warenangebot für Verausgabung der Renteneinkünfte sorgten, dass somit ein wahrer Verlust für den Staat entsteht. So erklären sich die grosse Wichtigkeit, welche B. dem nutzbaren Eigentum zulegt und die in seinen Schriften stets wiederkehrenden Hinweise auf dasselbe.

Hiemit sind die Erscheinungsformen des inneren Geldumlaufs und deren Rückwirkungen auf denselben erschöpft. Der innere Geldumlauf auf der Grundlage von Wohlleben und Freiheit aufgebaut, schafft durch die Verschiedenheiten der Verkehrswirtschaft und der Beschäftigungen (Arbeitsteilung) das hinlängliche Volksauskommen, den Nationalreichtum. Die kulturelle Bildung erweckt und entwickelt den Umlauf, mit ihr nimmt auch seine Regelmässigkeit zu.

Will man die Innenzirkulation in ihren Wirkungen mit der nationalen Volkswirtschaft identifizieren, so kann man unter dem gleichen Gesichtspunkt das, was B. ausländische Zirkulation oder zusammengesetzten Geldumlauf nennt, annähernd als internationale Wirtschaft be-

zeichnen. Da sie hauptsächlich den internationalen Verkehr, Export- und Importhandel darstellt, so kann sie einen logischen Gegensatz zur Innenzirkulation, deren Wirkungen bedeutend umfassendere sind, nicht bilden. Immerhin mag dieser Gegensatz tatsächliche Berechtigung haben, wenn wir den Umlauf als einen zwischen verschiedenen Subjekten stattfindenden Vorgang betrachten und auf deren nationale Verschiedenheit Gewicht legen. Ueberdies unterschied die merkantilistische Staatspraxis, von deren Beispielen B. ja seine Grundsätze zum grössten Teil deduzieren musste, streng zwischen Innenverkehr und Aussenhandel, wobei sie meist letzterem vor jenem den Vorzug gab. Die Stellungnahme B.'s wird das folgende Kapitel zeigen.

II. Der zusammengesetzte Geldumlauf.

Der Verkehr der Völker untereinander wird nach B. vor allem durch den Handel bewirkt; dieser überbrückt die nationalen Verschiedenheiten und führt einen Ausgleich, wie im nationalen Verkehr zwischen den Gliedern eines Volkes, so hier zwischen den Nationen herbei. Würde das ganze Menschengeschlecht zu einer Staatsgemeinschaft vereint werden können, so wären auf diese eben auch die Grundsätze der inneren Zirkulation anzuwenden. Keine Hindernisse würden dem Verkehr von einem Volk zum andern in den Weg gelegt werden, die doppelte Arbeit würde beständig zwischen den Nationen geleistet werden; wenn ein Volk auf Unkosten eines anderen genährt würde, fänden sich bald Beschäftigungen, durch welche letzteres auf dem Wege der Rückzahlung sein Auskommen erhielt. „So müsste, meint B., Ostindien sich verpflichten dafür, dass wir Millionen dort nähren, die für uns in Seide und Baumwolle arbeiten, auch unsere Gold- und Silberarbeiten, oder unsere Leinen als seine Bedürfnisse anzusehen und die Arbeiten zu mehren, durch welche bei uns Auskommen entsteht." (X, 420.) B.'s Frei-

handelsideal blickt durch, wenn er erklärt, dass auf diese Weise der möglich grösste Wohlstand des menschlichen Geschlechts schneller erreicht würde, als wenn jedes Volk isoliert selbst die blühendste Volkswirtschaft hätte. Doch wird die zusammengesetzte Zirkulation mit der Steigerung der Bedürfnisse und des Wohlstandes in den einzelnen Nationen auch wachsen. Denn die Abhängigkeit eines Volkes vom anderen im Handel entsteht aus den einander zugeführten Waren und Bedürfnissen. Dieser unterscheidet nun B. drei Arten: zunächst solche, die sich jedes fleissige Volk, das einen nicht ganz unfruchtbaren Boden baut, selbst verschaffen kann. (X, 490.) Wo dennoch Einfuhr in dieser Richtung stattfindet, ist es ein Zeichen mangelhaften inneren Geldumlaufs, dessen Hindernisse also zum Teil den auswärtigen Geldumlauf befördern, oder eine durch allzustarke Edelmetallansammlung in einem Lande hervorgerufene Geldentwertung, indem man lieber für ausländische Waren vom Geldüberfluss gibt, als dass man eine Landesindustrie gründet. In dieser Lage waren Spanien und Portugal.

Aber auch bei vorzüglichem innerem Umlauf können bisweilen nicht alle Bedürfnisse beschafft werden, die der Boden oder die Industrie an und für sich schon leisten könnten. Es ist dann eben weniger vorteilhaft, die Durchführung eines oder einiger Erwerbszweige gegen die Selbstbefriedigung aller Bedürfnisse aufzugeben. Diese Tatsache erkannte B. an England, das ein Manufakturland für die ganze Welt, u. a. in Korn und Leinen vom Ausland abhängig war, ferner an Holland, das trotz seiner starken Bevölkerung auswärtige Kräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigte, an den industriereichen Gebieten des Herzogtums Berg. Mit diesem internationalen Arbeitsteilungsprinzip setzte sich B. von der empirischen Beobachtung ausgehend in Gegensatz zu der Theorie des Merkantilismus, dass ein Volk alles, was sein Boden und eigene Industrie gewähren können, sich selbst verschaffen müsse. Anders verhält sich B.

zur merkantilistischen Ueberlieferung bei den Bedürfnissen, die zwar ein Volk sich nicht selbst verschaffen kann, deren Entbehrlichkeit jedoch nicht ausgeschlossen ist, „Bedürfnissen des Wohllebens“. Dass hier ein Importhandel stets mit Nachteilen verbunden sein muss, nimmt B. von vorneherein an, indem er die Mittel untersucht, die Abschwächung oder Beseitigung jener Nachteile bewirken sollen. Diese praktische Seite der Untersuchung kann erst in der Handelspolitik Platz finden. Vor allem aber bleiben die natürlichen Verhältnisse, klimatische und Bodenverschiedenheiten, stets die Hauptbedingungen des internationalen Verkehrs. Je näher die Nationen einander liegen, desto leichter derselbe. So erklärt B.: „Einer entfernteren Nation Geldvorteile zuzuwenden, ist um soviel weniger politisch gut, wenn man sie der näher wohnenden entzieht, von welcher eben dies Geld doch viel leichter zurückkömmt.“ (XII, 320.)

Die letzte Art der den ausländischen Geldumlauf bedingenden Bedürfnisse sind jene, die unentbehrlich sind, aber nicht von der Landesindustrie und der Landwirtschaft befriedigt werden können. Natürlich muss die Unmöglichkeit dauernder Natur sein; ist sie durch zufällige Ereignisse hervorgerufen, so treten Ausnahmezustände ein. B. trennt wieder die einem ganzen Volke und die nur gewissen Volksklassen unentbehrlichen Bedürfnisse. Erstere erinnern an die Verhältnisse der zweiten Art, da auch hier auf die Erhöhung einer durch die Natur des Landes begünstigten Erwerbsart gesehen werden muss, damit deren Produkte gegen die im Lande fehlenden Waren eingetauscht werden können. Geschieht der notwendige Import zu Produktionszwecken, ist also mehr Arbeitskraft vorhanden, als zu verarbeitendes Material, so ist dies für B. das günstigste Zeichen eines vollkommenen inländischen Umlaufs; so verarbeitete Hollands Industrie fast nur ausländische Materialien. Durchaus verschieden ist der Warenimport zum direkten Konsum gewisser Klassen zu beurteilen, in deren subjektiven

Anschauung jene Waren unentbehrlich sind; sie fallen wohl mit jenen schon erwähnten „Bedürfnissen des Wohllebens“ zusammen. Wo bei mässiger Innenzirkulation die Einkünfte auf seiten der Konsumenten der Importwaren im Verhältnis zu ihrer Arbeit ungleichmässig angehäuft sind, da wirkt der ausländische Umlauf nur schädigend auf den inneren. Der Grund für eine Importerschwerung ist daher nicht in der blossen Geldentziehung zu suchen, sondern in der Abnahme des Geldumlaufs d. h. in der Schwächung der Betriebsamkeit des Volkes. Diese treffende Ansicht B.'s wird jedoch erst dann deutlich, wenn man seine Stellung zur Handelsbilanztheorie kennt, welche im praktischen Teile folgen wird. Der ausländische Geldumlauf ist bedeutenden Veränderungen und Störungen ausgesetzt; ihm können Kriege und Revolutionen, wie sie B. namentlich bei Frankreichs Entwicklung sah, Nachteile bringen; ja, B. verzweifelt an der Nützlichkeit einer guten Regierung in dieser Hinsicht: „Wozu hilft es über die Erhöhung des Menschenglücks durch eine gebesserte Staatswirtschaft ernstlich nachzudenken und zu schreiben, wenn solche Katastrophen, die alles Gute, was durch dieselbe bewirkt werden kann, plötzlich zernichten.“ (XI, 176.)

Sind beide Arten des Umlaufs ihrem Wesen nach als nationale und internationale Verkehrswirtschaft charakterisiert, so werden sie ihrer Wirkung nach im Sinne B.'s am besten als nationale und internationale Arbeitsteilung bezeichnet. Worin hiebei der Fehler B.'s liegt, haben wir oben schon nachzuweisen gesucht. B. kommt zu der Ueberschätzung des Umlaufs gegenüber der Produktion durch die Verwechslung von Ursache und Wirkung: Die durch gesteigerte Bedürfnisse bewirkte Arbeitsteilung schafft einen regen Geldumlauf. Aehnlich urteilt auch Sieveking: „B. verwechselt den Zirkulationsprozess, in dem das Geld als Bezahlung auftritt, mit dem Zustand der Verkehrswirtschaft, den das Mittel des Geldes her-

beiführen hilft.“[1]) Immerhin bedeutet der Geldumlauf einen Fortschritt gegenüber der Betonung der Geldsubstanz, anstelle deren Vermehrung, welche durch die Steigerung des Umsatzes erfordert erscheint, die Beschleunigung der Umlaufsgeschwindigkeit tritt.

---

2. Abschnitt.

Spezielle Volkswirtschaft.

1. Kapitel.

Agrarpolitik.

Dass die Landwirtschaft noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Haupterwerbsart der meisten Völker, bes. auchPreussens bedeutete, ist schon in der Einleitung gezeigt worden. In Weltphalen ergänzten sich Ackerbau und Industrie in gegenseitiger Anregung und gesteigerter Tätigkeit, sodass wohl B. aus dortiger Erfahrung und Anschauung heraus seine Theorie von der doppelten Arbeit zunächst zwischen Landwirtschaft und Industrie gefunden haben mag. Ersterer als dem Hauptkonsumenten der Manufakturprodukte galt deshalb schon vom Standpunkt der Zirkulation aus seine besondere Aufmerksamkeit. Den im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich gewonnenen Ueberzeugungen von einem zu geringen Bodenertrag und der Möglichkeit einer Erhöhung desselben gibt auch B. Ausdruck. Wie man allgemein die Gründe für die Beseitigung des landwirtschaftlichen Missstandes in der Freiheit der Verfügung über den Boden und der Aufhebung aller persönlichen Unfreiheit der

---

1) Sieveking, Heinrich: J. B. Büsch und seine Abhandlung von dem Geldumlauf a. a. O. Lpz. 1904, 96.

Landbevölkerung erblickte, so findet auch B. alles Glück für die Landwirtschaft in einer dem Bauern günstigen Agrarverfassung. Ueber sie stellt er in historischer wie systematischer Hinsicht genaue Untersuchungen an, wobei er den seiner Zeit und ihm gewohnten Agrarstaat voraussetzt.

Die während und nach der Völkerwanderung hervortretende Stellung des erobernden Kriegers gegenüber den Landbau und Gewerbe treibenden unterjochten Völkern hatte zur Folge, dass die Knechtschaft der produzierenden Klassen allgemein verbreitet wurde, dass das Nutzungsrecht zwar den Besiegten, das Eigentum und dessen Früchte den Siegern zukam. (XI, 199; X, 341.) Wenn B. hier die Ursachen des Feudalsystems zu frühe sucht, so legt er selbst dieser historischen Bemerkung keine weitere Bedeutung bei, wogegen er die Folgen der Unfreiheit der Landbevölkerung nicht unzutreffend charakterisiert: Der Reiz der Betriebserweiterung falle weg, da ja die Früchte der doppelten Arbeit dem Bauern doch nicht zugute kommen. Dadurch werden auch die industriellen Klassen, deren Abnehmer eben die Bauern ausmachen, zu einer dürftigen Entwicklung kommen, sodass auch die Gesamtbevölkerung nur schwach zunehmen kann. Der Wohlstand des westphälischen und rheinländischen Bauern brachte B. zu der prinzipiellen Forderung der „Freiheit und Sicherheit des Besitzes, sowohl von dem Boden, an den der Landmann seine Arbeit verwendet, als von dem Ertrage dieser seiner Arbeit.“ (XI, 197.) Was später jedoch so vielerlei Schwierigkeiten machte bei den Stein-Hardenbergschen Reformen, Schwierigkeiten, die in der konservativen Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes liegend, teils aus dem Bauernstande selbst, vor allem aber von seiten der Gutsbesitzer gemacht wurden, sah B. voraus. Daher verurteilt er eine plötzliche Aenderung dieser Dinge. Ja, wäre ein humanes, rein menschliches Verhältnis zwischen Gutsherren und Hörigen möglich, so würden manche schlimmen

Folgen der Leibeigenschaft in Wegfall kommen; „doch liegt in dem Missbrauch der Verhältnisse, worin der Gutsherr mit seinen Leibeigenen steht, das ganze Uebel und nicht so sehr in der Leibeigenschaft selbst.“ Der damalige kulturelle Zustand der Bauern forderte sogar einen gewissen Zwang, den B. in der Besteuerung desselben erblickt: „Sonst nur auf den dürftigen Lebensunterhalt bei seiner Arbeit abzielend, wird der Landmann hinsichtlich der Steuerpflicht zu erhöhter Tätigkeit derart angeregt, dass sein Reinertrag bald auch den Steuerbetrag übersteigen wird.[1]) Allerdings gilt dies nur für den von den Frohnden befreiten Bauern. Auch letztere verwirft B. nicht ohne weiteres. Unter Umständen seien sie sogar ein zuträgliches Mittel, den Landbau in guten Gang zu bringen. (X, 152 ff.) Vor allem würde die Unselbständigkeit und Unerfahrenheit des Landmanns bei seiner vollen Freiheit dem Landbau nur schaden. Die rationelle Wirtschaft, die er beim Frohnen auf dem Gutshofe lernt, treibt ihn zur Nachahmung in seinem eigenen Betrieb. Soll anstelle der Dienste ein Geldbetrag erhoben werden, so ist vorerst zu fragen, ob dieser nicht noch drückender empfunden wird, als der Frohndienst. Endlich ist B. auch vom Standpunkt des nutzbaren Eigentums aus, das die Frohndienste darstellen, nicht für sofortige Beseitigung derselben: „Nie mögte ich etwas behaupten, das dem Eigentumsrechte überhaupt entgegenwäre, oder auf eine Verminderung des nutzbaren Eigentums abzielte.“ (XI, 203.) Neben den Frohnden solle nur dem Landmann die Möglichkeit der doppelten Arbeit offen-

1) Wenn B. zur Förderung der Arbeitslust Auflagen anrät, so erinnert dies an heutige Zustände in unsere Kolonien; so sagte der ehemalige Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Generalleutnant von Liebert in der Reichstagssitzung vom 8. III. 1908: Es ist schwierig die Neger zur Arbeit heranzubekommen. Ein Mittel ist die Besteuerung. Vor 10 Jahren habe ich die Hüttensteuer eingeführt, die eine Familie in wenigen Tagen abarbeiten kann; sie erträgt jetzt 1 800 000 Mark und man kann sie jetzt allmählich abstufen.

gelassen werden, dass er einstweilen durch die zweite Arbeit einen Ueberschuss gewinne, der ihn in den Stand setzt, auch Manufakturprodukte zu erwerben. In Konsequenz dieses Prinzips verwirft B. auch die Naturalleistungen, welche noch aus der Zeit stammen, wo Geld und Geldgebrauch überhaupt sehr geringe waren. Selbst die für das Militär vom Landmann gegebenen Lieferungen sollten in Geld verrechnet werden. „Da wird der Untertan noch immer arbeiten müssen, um diese Menschen zu erhalten; aber es werden andere wieder von dem Gelde leben, was diese wieder verwenden."

Der scheinbare Widerspruch zwischen dem oben aufgestellten Prinzip und den Ansichten über die Frohndienste löste sich in der durch die historische Ueberlieferung gegebenen Schwierigkeit, jenes in die Wirklichkeit umzusetzen. Offenbar als Uebergangsstufe schlägt B. die Erbpacht vor, deren einziges Hindernis er darin erkennt, dass man den Pachtzins nach dem veränderlichen Geldwert berechnen muss; man könne dem jedoch insoferne begegnen, als man das Geld nach dem Preis einer jährlichen Kornlieferung berechnet, wobei das Korn nach dem jedesmaligen Mittelpreis anzuschlagen sei. Immerhin müsse für bedeutendere Wertschwankungen die Möglichkeit der Kündigung auf 5—10 Jahre offen gehalten werden. In dieser Weise wurden auch die Erbpachtsverhältnisse auf den k. k. Domänen in Böhmen und Oesterreich praktisch geregelt, sodass sich B. freuen konnte, durch seine Anregung praktisch eine Schwierigkeit beseitigt zu haben, „welche gewiss den guten Gedanken manches Regenten und Güterbesitzers, die Frohndienste aufzuheben, mag niedergeschlagen haben". (XI, 218.)

Der Entwicklung technisch-landwirtschaftlicher Dinge, dem Uebergang, der sich in seiner Zeit von der reinen Dreifelderwirtschaft zum intensiveren Betrieb vollzog, der Abschaffung des Flurzwanges und der Gemeindeweiden ist B. fern gestanden; sagt er doch selbst hierüber:

„Schon oft hat mich der Faden meiner Abhandlung auf Regeln zur Ermunterung des Ackerbaus geführt und ich habe nicht mehr als das Allgemeine berühren mögen.“ (XI, 341.) Was die Verteilung der Landgüter betrifft, so diskutiert B. offenbar angeregt durch Stewarts Untersuchung über die Bedeutungslosigkeit des ausschliesslich für den eigenen Bedarf arbeitenden Landmannes, die Frage der Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes. B. behauptet zutreffend, dass im Beginn einer Wirtschaft stets der Ackerbau als reines Subsistenzmittel betrieben werde, dass sich dieser Prozess auch stets wiederhole, insoferne in einem Volke zeitlich oder örtlich verschieden mehr Menschen geboren werden, als in den bestehenden Gewerben Auskommen finden können. Während sie zunächst auf den Selbstunterhalt sehen müssen, wird ihnen später, oder wenigstens ihren Nachkommen schon eine grössere Einwirkung auf die durch Vermehrung der Arbeiten erweiterte Zirkulation ermöglicht werden. Eine durch Erbteilung eintretende Zerstückelung von Grund und Boden braucht nicht stets ungünstige Folgen zu haben und eine Gesetzgebung gegen Erbteilung ist in der Regel zu verwerfen. Dagegen wird der Staat die Landwirtschaft dauernd unterstützen durch Erleichterung der Absatzgelegenheit, wie durch den Bau von Kanälen, die überhaupt B. als „grosses Hilfsmittel der inneren Zirkulation“ erscheinen. (XI, 177 ff.; 343.)

Der Landarbeiterschaft endlich hat B. grosse Aufmerksamkeit zugewandt. Wo die Leibeigenschaft bestand, hatte diese Klasse wenig Bedeutung. Aber eben hierin sieht B. ein grosses Hindernis für die Aufhebung der Leibeigenschaft, indem bei der Selbständigmachung der Bauern, bei der Umwandlung der Hoffelder in Erbpachtstücke es an Gesinde und Taglöhnern mangeln werde, welche der freigewordene Bauer benötige. So ist auch hiedurch ein Interesse der Regierung an dieser Klasse gerechtfertigt. Am vorteilhaftesten hält B. für sie einen das notwendigste Auskommen übersteigenden Tagelohn,

damit sie mit dem Ueberschuss auf die Zirkulation einwirken könne.

B. war kein Fachmann auf dem Gebiet der Landwirtschaft und was er hier zu sagen hat, behandelt nicht in speziell technischer Art und Weise die Landwirtschaftslehre. Ebensowenig kann man aus seinen literarischen Arbeiten nachweisen, dass er sich mit der in seiner Zeit beginnenden agrarpolitischen Literatur von Beckmann — dieser gab 1769 die „Grundsätze der teutschen Landwirtschaft" heraus — bis auf Thaer, der noch zu Lebzeiten B.'s 1791 und 1798 seine ersten Schriften publizierte, beschäftigt hat. Ihn interessierte besonders die Stellung der Landwirtschaft in der allgemeinen Staatswirtschaft. Die Wechselbeziehung zwischen Ackerbau und Gewerbe führte B. dahin, als bestes Mittel einer guten Agrarpolitik die Schaffung eines zahlreichen und wohlhabenden Bürgerstandes zu empfehlen; er wurde zum Vertreter einer Mittelstandspolitik, die namentlich in seinen Untersuchungen über das Gewerbewesen deutlich zu tage tritt. Diesen wenden wir uns nunmehr zu.

---

2. Kapitel.

Gewerbepolitik.

Die Gewerbepolitik B.'s wird am vorteilhaftesten in der Weise darzustellen sein, dass die in seinen Schriften verstreuten diesbezüglichen Aeusserungen nach den damals hauptsächlich vorkommenden Organisationsformen der gewerblichen Arbeit gruppiert werden, dem Handwerk und dem Manufakturbetrieb. (Vergl. Einleitung.) Denn B. selbst ist zu keiner richtigen Auffassung des Unterschieds gekommen. Er identifiziert Manufaktur und Gewerbe überhaupt, wenn er sagt: „Manufaktur ist die allgemeine Benennung für jede Kunstarbeit, durch welche irgend ein Naturprodukt ganz oder zum Teil zu dessen

eigentlichem Verbrauch vorbereitet wird, welche Art von Hilfsmitteln man auch dazu verwenden mag.“ Handwerk und Fabrik sind demnach Arten der Manufaktur. Wenn er aber an anderen Stellen Handwerk und Manufaktur nebeneinander stellt, ja letztere sogar wegen ihres grösseren Betriebes über ersteres setzt, so sieht man, dass er eine gegensätzliche Verschiedenheit beider zwar gefühlt, aber nicht klar erkannt hat.

Indem wir uns an die gebräuchliche Begriffsbestimmung des Handwerks anschliessen, ist zunächst zu erörtern, was B. über die Verfassung desselben, besonders in den noch bestehenden Zünften auseinandersetzt. Um eine das Handwerk schädigende Konkurrenz auszuschliessen, seien die Gewerbetreibenden in Zünften zusammengetreten; Hauptzweck der Zünfte sei also, Gewinn und Auskommen einer bestimmten Menschenzahl zu erhalten und das Eindringen in dieselbe soviel als möglich zu erschweren. Der Missbrauch der vom Staat konzessionierten Rechte hat das Handwerk geschädigt und die unterbundene Konkurrenz einen Stillstand in der Entwicklung des Handwerks hervorgerufen. Auch die zu weit gehende Arbeitsteilung hat in der Zunft mehr schädliche Folgen als Vorteile gebracht, besonders für die Ausbildung der Lehrlinge, worüber die Ausführungen B.'s ganz an die seiner Zeitgenossen Möser erinnern, wenn dieser z. B. in seiner Abhandlung über den Verfall des Handwerks in kleinen Städten sagt: „Die grossen Meister geniessen ausser der Hilfe ihrer Gesellen den Vorteil, einige Hundert solcher in einzelnen Stücken vorzüglich geschickter und ums Tagelohn arbeitender Meister in ihrer Abhängigkeit zu haben; und es gelingt nur reichen Gesellen, die etwas zuzusetzen haben, dass der Hauptmeister sie zu allen Arten von Arbeiten des Handwerks anführt.“ [1]) Wird diese Einseitigkeit der Ausbildung vermieden, so ist B. — allerdings im Gegensatz

1) Möser, Justus: Patr. Phantasien. Leipzig 1871. Tl. 1, 149.

zu Möser — ein Anhänger der Arbeitsteilung, deren gute Wirkungen er namentlich an der englischen Manufaktur wie an der Schweizer Uhrenfabrikation erkannt. Wo es sich um Gewerbsarbeiten handelt, die für den notwendigsten Gebrauch bestimmt, eine höher ausgebildete Kunstfertigkeit nicht erfordern, die andererseits trotz Zunahme von Wohlstand und Aufwand sich nicht beträchtlich vermehren können, da hält B. die durch Zünfte gesetzten Grenzen für berechtigt. Wenn er jedoch daneben erklärt, es müsse dahin gesehen werden, „dass diese Zünfte nicht durch ihren Handlungszwang die Zahl der dem Staate nötigen Arbeiter gar zu gering erhalten", so werden selbst für diesen Fall die grossen Schwierigkeiten anerkannt. Vollends aber sind die Zünfte bei dem Handwerk zu verwerfen, dessen Produkte nur eine gewisse Kunstfertigkeit liefern kann, die auch durch Export in Konkurrenz mit ausländischen Waren treten sollen. Bei freier Arbeit werde hier die grösste Geschicklichkeit eine möglichst beste Ware zu leisten suchen, deren durch die freie Konkurrenz geregelte Preise ihr den verhältnismässig besten Absatz verschaffen werden. Dann nur werde das Handwerk tatsächliche Fortschritte machen können. Diese Vorteile der Gewerbefreiheit hebt B. wiederholt hervor; so auch in seiner Entgegnung auf Mösers Abhandlung „über den Verfall der Handlung in den deutschen Landstädten", mit dessen Befürwortung des Zunftwesens er nur wenig übereinstimmen kann.[1]) So verwirft B. auch die Hauptforderung des Handwerkszwanges, das Gewerbe in die Stadt zu bannen und auf dem Lande zu verbieten. Schon dass er die Land- oder Dorfhandwerker in einer eigenen Klasse gegenüber anderen Erwerbsarten zusammenfasste, wies hierauf hin. Während Möser klagt, dass in den westphälischen Provinzen der Handel und das Handwerk auf das Land gezogen seien und eine strenge Durchführung der städtischen Bannmeilen vertritt,[2]) vermag B. nicht einzusehen,

1) X, 270 ff; XIII, 150.

2) Möser, J. a. a. O. Tl. 1, 156.

dass eine künstlich geschaffene Entfernung des Landmanns von dem Handwerker, der ihm die notwendigen Bedürfnisse liefert, für das Handwerk oder den Staat überhaupt von Nutzen sein solle. Die Näherrückung des Handwerks, die Erleichterung, sich aus ihm zu befriedigen, wird den Bauern zu Ausgaben veranlassen, die er sonst nicht tun würde. Auf der anderen Seite werden die Unzünftigen, die in der Stadt ausser Brot gesetzt wären, ihr gutes Auskommen finden. Wo die wechselseitigen Arbeiten zwischen Handwerk und Landbau sich gegenseitig fördern, mag dann schon auf natürlichem Wege das Dorf sich zum Marktflecken erweitern, eine der Möserschen Merkantilpolitik gerade entgegengesetzte Entwicklung. Ebenso wie hier im Handwerk befürwortet B. auch für den Manufaktur- und Fabrikbetrieb die Gewerbefreiheit.

Seitdem der Colbertismus die Bedeutung der Manufakturkraft erkannt hatte, suchten die Regierungen durch umfangreiche Gründungen von Manufakturen den Reichtum ihrer Länder zu erhöhen. B. führt dieses Bestreben auf die landläufige Ansicht zurück, dass der Schaden des Nachbarlandes der Nutzen des eigenen sei. Wo nicht schon Privatindustrie eine Manufaktur begründet habe — was das Vorteilhafteste sei — da sei der Regent bestrebt, die guten Wirkungen der schon in einem anderen Staate bestehenden Industrie diesem zu entziehen und dem eigenen Lande zu eigen zu machen. Hiebei übersehe man nur zu oft, dass gewisse Manufakturen sich ebensowenig in jeden Staat verpflanzen lassen, wie die Kultur verschiedener Naturprodukte nicht unter allen klimatischen Verhältnissen gedeihen kann. So betrachtet B. die Bekämpfung der Hamburger Zuckermanufaktur durch Friedrich den Grossen wegen der günstigen Produktions- und Absatzbedingungen, die jene habe, als nutzlosen Versuch des Königs (XII, 313 ff., vergl. Einleitung). Am zuträglichsten ist es, wenn ein Volk das Material für seine Manufaktur aus dem eigenen

Boden ziehen kann, worauf z. B. die Blüte der Leinenmanufaktur Schlesiens und Westphalens gegründet sei.

Aber auch, wo die Manufakturanlage günstige Bedingungen trifft, wird zunächst ihr Bestand am besten durch Auflagen auf fremde Manufakturen, durch Schutzzölle gesichert. Für die inländische noch schwache Industrie wird dadurch gegen die fremde die Konkurrenzmöglichkeit eröffnet, dass letztere die Summe, um welche sie wohlfeiler abgeben könnte, an den Staat leisten muss. Dass B. hiebei nur den Nutzen für die allgemeine Volkswirtschaft im Auge hat unter Ausschluss aller finanziellen Rücksichten, ergibt sich daraus, dass er den weiteren Schritt, der jungen Manufaktur im Lande durch Erteilung von Privilegien eine Monopolstellung zu verschaffen, verwirft; hievon dürfe nur in der Patenttaxe eine Ausnahme gemacht werden; denn bei einer Erfindung ist im Interesse des Erfinders ein Privilegium auf gewisse Zeit am Platze. (II, 62.) Man kann mit Recht behaupten, dass die Auffassung B.'s vom Schutzzoll sich der später von Friedrich List vertretenen, dieser sei ein Erziehungsmittel der Nation in industrieller Beziehung, bedeutsam nähert. Die Uebereinstimmung Lists mit B., auf die auch Heinrich Sieveking allerdings in anderem Zusammenhange hinweist,[1]) ist beim Schutzzoll besonders bemerkenswert. Was über die Lehre Lists gesagt wird: „Durch Schutzzölle muss die Nation in industrieller Beziehung erzogen werden, und was sie dafür eine Zeit lang an Werten opfern muss, das ist nur der Preis für diese Erziehung", ist vollkommen im Sinne B.'s gesprochen. Dass seine diesbezügliche Kritik an Adam Smith in der Geschichte der Nationalökonomie übersehen worden ist, erscheint leicht erklärlich, da er selbst wenig Gewicht darauf gelegt hat und die Schutzzollfrage hinter seinem Geldumlauf und den Untersuchungen über Handels- und Bankwesen weit in den Hintergrund tritt.

---

1) Sieveking, Heinrich a. a. O. Heft 2. 135.

Um die Manufaktur zu fördern, muss endlich die Zusammengehörigkeit und gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Zweige Beachtung finden. Daher ist räumlich eine möglichste Nähe der zusammengehörigen Manufakturen wünschenswert, damit nicht die Transport- und Frachtkosten der Halbfabrikate oder Rohmaterialien den Preis der fertigen Ware übermässig erhöhen. Was bei den Gewerbemonopolen und Manufakturprivilegien häufig der Fall war — B. denkt an die Zuckermonopolisten in Preussen —, dass Produkte und Vertrieb der Ware demselben Unternehmer zugestanden wurden, verwirft B. schon in Konsequenz seines Geldumlaufsprinzips. Ist der Manufakturist zugleich Kaufmann, so wird immer eine oder die andere Betätigung leiden. Sicherheit und Bestand wird der Manufaktur nur durch die Vermittlung des Handels verbürgt. Ja der Vorteil bleibt, wenn auch ausländische Kaufleute die Vermittlung übernehmen. So kommt B. zu dem Grundsatz: „Kann eine Nation ihr Gewerbe ohne eine solche Dependenz von Fremden treiben, so tut sie wohl daran. Kann sie es nicht, so muss sie denken: lieber Dependenz im Gewerbe, als gar kein Gewerbe.“ (XIV, 137.)

Die neue Epoche, welche mit der Einführung der Maschinenkraft und mit der Ansammlung von Kapitalien zu Produktionszwecken den Anfang für die Entwicklung zum modernen Grossbetrieb bedeutete, entging nicht der Beobachtung B.'s. Wenn er auch nicht die umgestaltende Wirkung der Maschine in ihrer ganzen Tragweite erkannte, so seien doch seine Anschauungen hier wiedergegeben. Die maschinelle Betriebskraft bringe gute Folgen wie Nachteile mit sich. Beobachtet man die Maschine als eine Verkürzung der Arbeit, so nimmt diese vielen Menschen das Auskommen, um andererseits nur verhältnismässig Wenigen entsprechend höhere Einnahmen zu verschaffen: „Es ist nicht zu leugnen, sagt er, dass, wenn die Erfindsamkeit neuerer Zeiten nicht soviel Werkzeuge der Abkürzung der Arbeit in der Hervor-

bringung der Produkte der Natur und der Kunst erdacht hätte . . ., weit mehr Menschen, als es jetzo wirklich tun, ihr Auskommen dabei gewinnen könnten." (XI, 416.) Diese ungünstige Wirkung werde jedoch durch die Verbilligung der Arbeitskosten und damit des Preises wieder aufgehoben. Durch die leichte Handhabung der Maschine werde der zu leistende Kraftaufwand geringer, man könne sogar, wie es B. in England gesehen hatte, Frauenarbeit einführen. Mit der erweiterten Produktion entstehen ein Massenkonsum, der sonst nicht statthaben würde. So erkennt B. mit Stewart,[1]) dass die entstehenden Nachteile nur vorübergehender Natur, die Vorteile hingegen dauernd ja stetig zunehmend seien. Jene Nation ferner, deren Produktionsmöglichkeit mit Erfindung einer neuen Maschine erweitert ist, wird auf ihrer Monopolstellung vor den anderen Industrievölkern grossen Gewinn ziehen können. In dieser glücklichen Lage sieht B. England, dessen fortgeschrittene Technik ihren Produkten den grossen Absatz verdankte. So seien die Maschinen, da sie die Arbeit verbessern, vervielfachen und differenzieren, in ihrer Entwicklung möglichst zu fördern.

Indem hiemit die Untersuchungen B.'s über das Gewerbewesen und Gewerbepolitik erschöpft sind, können zusammenfassend folgende zwei Grundsätze herausgehoben werden: Das Gewerbe kann sich am besten bei völliger Freiheit der Arbeit entwickeln; dagegen ist die Freiheit im Absatz der Gewerbeprodukte nur bedingt von Nutzen.

Manufakturen können nicht nach Belieben gegründet werden, sondern ihr Standort ist abhängig von den natürlichen Eigenschaften des Landes.

Die vermittelnde Stellung der Agrarpolitik hat B. hier aufgegeben; seine liberalen Anschauungen treten schon mit derselben Deutlichkeit hervor, mit der wir sie in seiner Handelspolitik wiederfinden werden.

---

1) Stewart, James a. a. O. Bd. 1, 160.

3. Kapitel.

Handelspolitik.

Wenn B. sich des öfteren rühmt, seine wissenschaftlichen Forschungen nicht auf deduktiv-spekulativem Wege gemacht, sondern durch die empirische Anschauung seine Grundsätze gebildet zu haben, so ist dies insonderheit für Fragen des Handels erklärlich, insoweit er als Bürger einer der grössten Handelsplätze ihre Beantwortung aus dem praktischen Leben heraus suchen konnte. Neben seinem Geldumlauf beschäftigt sich wohl die Mehrzahl seiner Schriften mit kommerziellen Dingen, zumeist an handelspolitische Tatsachen der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts anknüpfend.

Die folgenden Erörterungen werden am deutlichsten, wenn wir das beim Geldumlauf gebrauchte Einteilungsprinzip analog anwenden, indem wir in-, ausländischen und Zwischenhandel unterscheiden.

Handeln heisst, erklärt B., einen uns selbst entbehrlichen Vorrat von Natur- oder Kunstprodukten, oder von beiden anschaffen und Anderen mit Vorteil oder auch den Umständen nach mit Verlust wieder abtreten, eine Definition, die zwar den Zweck des Handels, die die Erzielung eines Gewinnes, nicht genügend hervorhebt, dagegen sein Wesen deutlich erklärt. Die gegensätzlichen Arten des Handels, wie Produkten- und Manufakturwarenhandel, Propre- und Kommissionshandel werden von B. ausführlich behandelt in seiner „theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung", einem praktischen Leitfaden für junge Kaufleute, womit auch schon der privatökonomische Charakter dieser Untersuchungen gekennzeichnet ist. Erwähnt sei nur, dass B. die Fischerei als einen Zweig des Produktenhandels betrachtet, wie ihm überhaupt bei Behandlung des Manufaktur- und Produktenhandels des öftern eine Verwechslung von Handel und Gewerbe unterläuft, sodass seine Gewerbepolitik zum Teil bei seiner Handelspolitik zu suchen ist.

Von Bedeutung ist dagegen die Scheidung der Handeltreibenden in Kaufleute und Krämer. B. versteht unter Krämern auch diejenigen, deren Gewerbe Möser als das der „Packenträger“ [1]) bezeichnet, d. h. bei B. ist Krämer sowohl der, welcher einen festen Kramladen besitzt, wie der Hausierhandel treibende. Die nützliche Arbeit der Krämer besteht darin, dass sie dem Kaufmann die Mühe des Verkaufs im Kleinen abnehmen und dabei unter den Verhältnissen des Agrarstaates, in dem die erste Arbeit für die Manufakturen vom Landvolk betrieben wird, die „fleissigsten Sammler“ für den grossen in der Stadt lebenden Manufakturisten sind. Darin jedoch stimmt B. mit Möser überein, dass der Krämer dann nachteilig wirken könne, wenn er einen ausschliesslich durch Vertrieb fremder Waren erzielten Gewinn ausser Landes führt; „blosse Krämerei ist der unfruchtbarste Handel, der in einem Lande bestehen kann, wenn sich nicht andere Arten der Betriebsamkeit an dieselbe anknüpfen lassen“. (XII, 368.) Da ihre Aufgabe in der Verbreitung der Manufakturwaren liegt, so ist eine Ausdehnung über Stadt und Land, eine völlige Freiheit des Kramhandels am zuträglichsten, ein Resultat, das ein gerades Gegenteil der Ansicht Mösers darstellt.

Der Mittelpunkt des inländischen Handels, wo sich Käufer und Verkäufer zu treffen pflegen, sind Jahrmärkte und Messen. Beide identifiziert B., wenn er unter Marktplatz diejenige Handelsstadt versteht, „welche durch ihre Lage oder andere Umstände begünstigt, ihre Handlung auf solche Art treiben kann, dass deren Ausdehnung keine bestimmbaren Grenzen hat“. (I, 204.) Die günstige Lage kann künstlich durch Kanalbau herbeigeführt werden oder ein im Mittelalter erteiltes Messprivilegium kann sie ersetzen. Seitdem jedoch die Kaufleute nicht mehr selbst mit ihren Warenlagern reisen und seit die Zahlung durch Wechsel gebräuchlich geworden ist, haben die Jahrmärkte an Bedeutung verloren. Daher habe man von der

1) Vgl. Möser, Justus a. a. O. I. 109.

Gründung neuer Messen Abstand genommen und zur Belebung des Handels ein anderes Mittel, nämlich die öffentlichen Handelskompagnien und Handelsprivilegien gewählt. Unter ersteren versteht B. „Gesellschaften, welche sich unter der Autorität und den Begünstigungen der Regenten und Obrigkeiten in der Absicht vereinigen, Handlungsgeschäfte von einer bestimmten Art und Ausdehnung mit den von deren Mitgliedern zusammengetragenen Geldeskräften zu betreiben". (I, 249 f.) Da diese Art der kaufmännischen Unternehmung nach der gelungenen Gründung der holländisch-ostindischen Handelskompanie in Europa, bes. auch in Preussen allgemein wurde, B. jedoch ein Gegner dieser Bestrebungen war, so beschäftigt sich seine Handelspolitik viel mit diesem Gegenstand; 1781 publizierte er eigens „über die öffentlichen Handlungskompagnien" eine Abhandlung, deren Ueberlegenheit vor allem bis dahin über diesen Gegenstand Erschienenen Roscher mit Recht hervorhebt.[1]) Die seiner Zeit herrschende Ansicht, dass jeder Handel durch Kompanien belebt und betrieben werden könne, bezeichnet B. als Irrtum schon deshalb, weil nicht kaufmännische Tüchtigkeit, sondern teils bevorzugte soziale Stellung, teils der Aktienanteil über den Einfluss an der Leitung entscheiden. Ferner werde die Konkurrenz des Privatmannes dadurch gegen die Kompanien verstärkt, dass dieser seinen Betriebsfonds erst mit Zunahme der Geschäfte erweitern könne, während jene mit unverhältnismässig hohen Summen von Anfang an arbeiten müssen, deren nötige Verwendung erst zu suchen sei. Um die lästige Konkurrenz des Privathandels zu beseitigen, erlangt nun die Handelskompanie ein Monopol und wird dadurch der Volkswirtschaft unmittelbar schädlich. „Man darf sie [die Monopole] nur nennen, und kann einer allgemeinen Einstimmung gewiss sein, dass sie das gefährlichste Hindernis nützlicher Betriebsamkeit in einem sonst

1) Roscher, Wilhelm. Geschichte der Nat.-Ök. in Deutschland. 570.

fleissigen Volke sind". (X, 181.) Man sieht nicht mehr auf die Nachfrage, sondern nur auf den grösstmöglichen Gewinn des Betriebskapitals und wo bei zunehmender Nachfrage auch ein zunehmendes Angebot durch Konkurrenz die Preise regeln und so die Betriebsamkeit fördern würde, da steigert das Handelsmonopol nur die Preise mit der Wirkung, dass das Gewerbe eingeschränkt bleibt, ja dass das Total der durch die Kompanie betriebenen Geschäfte weit unter dasjenige herabsinkt, was es hätte sein können, wenn dem Privathandel freier Lauf gelassen wäre. Kann daher eine Handelskompanie ohne Monopol nicht bestehen, so ist sie von vorneherein abzulehnen.

Dagegen befürwortet B. eine zweite Art der Kompanie, deren Zweck nicht ein unter die Mitglieder zu verteilender Gewinn ist, sondern der vereinte Beitrag zu den Unkosten der von vielen für eigene Rechnung betriebenen Handelsgeschäfte, wie es beim Hansabunde der Fall war; unter einen ähnlichen Gesichtspunkt fallen die Versicherungs- oder Assekuranzkompanien zwecks Brand- oder Seeversicherung und Kreditassekuranz gegen den Verlust bei Bankerotten.

Worauf die Handelspolitik ferner ihr Augenmerk richten muss, ist die Regelung des Handelsrechts. B. war Mitarbeiter an dem handelsrechtlichen Teile des allgemeinen preussischen Landrechts. Er erkannte zwar die Bedeutung der Gewohnheiten oder Usancen für den Handel, sah aber auch ihren Mangel, insoferne sie jederzeit noch Widerspruch unter den Kaufleuten finden können, weil ihnen Gesetzeskraft fehlt. Neben dem Wechselrecht existierten nur noch gesetzliche Bestimmungen für das Makler- und Versicherungswesen und den Konkurs. Gegenüber dem römischen Recht, dessen Unfähigkeit für den Handel B. darzutun sucht, betont er das deutschrechtliche Prinzip des guten Glaubens, wenn er erklärt: „Das ist zuverlässig die wahre Usanz, die dem guten Glauben die gemässeste ist". (II, 185.) Im Zusammenhang hiemit

forderte B. auch eigene Handelsgerichte, welche dem Richter sachverständige Kaufleute zur Seite setzten.

So sehr sich B. für die freie Konkurrenz im Innenhandel ausspricht, so kann er nicht genug warnen vor einer allgemeinen Durchführung des Freihandelsprinzips im Aussenhandel. B. gesteht unter seinen Zeitverhältnissen dem Staate ein Recht zu, den auswärtigen Handel zu leiten, wofür er in den Zöllen ein Hauptmittel erblickt. Was den Produktenhandel betrifft, so befürwortet B. Zölle auf Rohmaterialien für die Manufaktur nur soweit, als diese im Laufe der Zeit gleiche oder noch niedrigere Preise zu erlangen verspricht, als das Ausland offeriert. Im übrigen können wir auf das verweisen, was bei der Gewerbepolitik gesagt ist.

Dass B. Gegner einer ausschliesslichen Exportpolitik ist (s. S. 68), erklärt sich aus seiner Stellung zur Handelsbilanztheorie. B. versteht unter der „Balanz der Handlung" das Verhältnis der Vor- und Nachteile, die einem Volke aus seinem Handel mit anderen entstehen, in Geld ausgerechnet. Gegenüber der Ansicht, dass jenes Volk, welches mehr Geld gewinnt, als es abgibt, eine günstige Bilanz habe, fragt B., ob sich aus dem Geldverluste einer Nation überhaupt auf einen entsprechenden Nachteil des geldverlierenden Volkes schliessen lasse. (X, 447 ff.) Er verneint dies, indem er, wie Sieveking (a. a. O. 2. Heft 132) richtig hervorhebt, hiebei die Arbeitsteilung zu grunde legt: nur soweit wirke ein Geldexport schädlich, als durch ihn die Zahl der im Lande möglichen Beschäftigungen verringert werden. Braucht somit der Geldabfluss bei reger Innenzirkulation nicht immer schädlich zu wirken, so bleibt auf der anderen Seite ein noch so starker Geldimport ohne Nutzen, wenn er nicht der Zahl der Beschäftigungen zugute kommt, wie es z. B. in Spanien der Fall ist. In äussersten Gegensatz zur Bilanztheorie stellt sich B., wenn er sagt: „ein Volk kann in einer Handlung bares Geld verlieren und doch in seinem inneren Wohlstand dabei gewinnen". (X, 459.)

B.'s induktive Methode versäumt leider neben den zahlreichen Beispielen, für diesen Satz auf die Ursachen der Handelsbilanzbewegung einzugehen; nur die Anschauung der Bilanztheorie weiss B. gründlich zu bekämpfen, dass der Wechselkurs das „Barometer der Handelsbilanz" darstelle. Wenn es auch möglich sei, dass ein hoher Wechselkurs auf eine für die Nation vorteilhafte Bilanz deute, deren Geld über Pari stehe, so leiste doch mancher Handelsplatz nicht nur für eigene Verbindlichkeiten, sondern auch für fremde Zahlung; so sei Hamburg z. B. 1782 6% unter Pari gegenüber Schweden gestanden, nicht etwa wegen eigener ungünstiger Bilanz, sondern weil Hamburg die im Auslande aufgenommenen Schulden Schwedens zu zahlen hatte. Ferner lehrt die Arbitragerechnung, dass man sich besser nicht des direkten Kurses bedient, wo ein in günstigem Kurse stehender Mittelplatz vorhanden ist: „Erst die Kurse alle vereint sind das Resultat der Handelsoperationen, welche zwischen den Nationen überhaupt in einer gewissen Zeitperiode im Gange sind." Mit der fast traditionellen Uebertreibung der Bedeutung des Wechselkurses für die Handelsbilanz gebrochen zu haben, ist das Hauptverdienst der Polemik B.'s gegen jene. B. hat zwar nicht die Irrtümer der Handelsbilanztheorie stichhaltig widerlegt, sie jedoch richtig erkannt und den Weg zu ihrer Beseitigung wenigstens treffender gewiesen, als es Hume von seiner Quantitätstheorie ausgehend versucht hatte. Der Einfluss, welcher von B. dem Staatsmanne auf die Gestaltung des Aussenhandels zugestanden wurde, zeigt sich vor allem im Abschluss von günstigen Handelsverträgen, wobei B. den berühmten Methuen-Vertrag im Auge hatte, der 1703 Portugals Einfuhrverbot für Wollwaren aufhob, wogegen England seinen Zoll auf die portugiesischen Weine um $^1/_3$ gegen den auf die französischen Weine gelegten Zoll erniedrigte; die Auflösung des Vertrags stand England jederzeit frei.[1]) Allerdings ist einem noch so günstigen

1) H. d. St. IV, 1080.

Handelsvertrag in seiner Abhängigkeit von den politischen Verhältnissen eine Grenze gesetzt. Aber gerade für deutsche Handelspolitik, der staatliche Machtmittel nicht zur Seite stünden, seien Handelsverträge eine vornehmliche Hilfe, da der deutsche Seehandel der Willkür der Seemächte preisgegeben sei. Unter diesem Gesichtspunkt verurteilt B. auch die Handelsverbote, da eine Seemacht immer noch ihren Handel nach andern Ländern aufrecht erhalten könne, während für Deutschland eine solche Störung einer Aufgabe des ganzen Seehandels gleich komme.

Die engen Beziehungen zwischen Binnenhandel und Seehandel, die sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts herausgebildet hatten, forderten eine gemeinsame für ganz Deutschland geltende Handelspolitik, zu der B. in seinen „Grundsätzen der den Deutschen für die Zukunft nötigen Handelspolitik" die deutschen Fürsten und „Ratgeber im Regiment" aufforderte. (V, 98 ff.) Ein Irrtum sei es, den das Reichsgutachten von 1793 begehe, wenn es den Landverkehr vor dem Seehandel zu unterstützen glaube. Noch mehr als zu den Zeiten der Hansa seien beide voneinander abhängig; fast kein Schiff gehe von Hamburg ab oder laufe ein, das nicht Eigentum von Kaufleuten des Binnenlands an Bord habe, sodass der Seehandel Hamburgs und Bremens zum grossen Teil der Gesamthandel Deutschlands sei. B. erkennt auch die Notwendigkeit einer Kriegsflotte für eine handeltreibende Nation; der Schutz jedoch, den Deutschland seinem Seehandel nicht leisten könne, werde diesem durch die Reichsfreiheit der Ausfuhrhäfen gewährt. Ihre auch bei Reichskriegen bestehende Neutralität erhalte nämlich mit Hilfe günstiger Handelsverträge für Deutschland den Verkehr mit dem Ausland und den überseeischen Gebieten aufrecht. B.'s Optimismus, was das Völkerrecht betrifft, führt ihn zu der Behauptung: „Es ist auch zu erwarten, wenn es jemals dazu kömmt, dass das Recht der neutralen Flagge festgesetzt wird, dass diejenigen handelnden Staaten, wel-

che keine Kolonien in der Entfernung zu beschützen haben, ihre Seemacht immer mehr werden eingehen lassen können.“ (II, 134.) Seine Freude am Völkerrecht und an der gegen England eingeführten bewaffneten Neutralität wurde stark beschränkt durch die Bestrebungen Englands, seine Konkurrenten im Seehandel möglichst zu verdrängen; mehrere seiner Schriften beschäftigen sich mit dieser Frage in rein historischer Darlegung der Verhältnisse, in deren Mittelpunkt Hamburg steht, ohne eine theoretische Untersuchung der Ursachen anzustellen.

Von der Einteilung, die B. selbst bei seinen handelspolitischen Erörterungen macht, indem er Produkten-, Manufaktur-, Kolonie- und Zwischenhandel unterscheidet, glaubten wir insoferne abweichen zu müssen, als die genannten Begriffe zum Teil nicht als Gegensätze aufgefasst werden können. Die von uns gewählte Scheidung in Binnen- und Aussenhandel fordert als dritten Faktor den Zwischenhandel. Die Bezeichnung „Zwischenhandel“ ist von B., wie er selbst erklärt, zum ersten Male angewandt und in den allgemeinen Sprachgebrauch eingeführt worden; den hier statthabenden Vorgang, den Ankauf von ausländischen Waren zwecks Verkaufs im Ausland, hatte man bis dahin nach dem französischen Commerce d'économie, Oekonomiehandel genannt. (I, 160.) Der Zwischenhandel kann in drei Formen vor sich gehen: Die Propre- oder Eigenhandlung, bei welcher der Kaufmann auf eigene Spekulation hin Eigentümer wird; der Kommissionshandel und endlich der Speditionshandel.

Während für den inländischen Handel die Bedeutung der Märkte zurückgegangen ist, bestimmt sich der Zwischenhandel hauptsächlich nach der Lage der Plätze, wo er betrieben wird. „Der Bestand des Zwischenhandels beruht hauptsächlich darauf, dass eine hinlängliche Menge und Mannigfaltigkeit von Waren an einem Orte zusammenkomme, sodass die Nachfrage der Käufer anderer Gegenden nicht leicht vergeblich wird.“ (II, 72.) Indem B. aber den Kommissionshandel als Fortschritt gegenüber

dem Eigenhandel ansieht, ist er der richtigen Meinung, letzterer werde stets nur da neben jenem bestehen bleiben, wo sich ein Markt erhalten wolle; er erkannte somit, dass der Marktverkehr einen Durchgangspunkt zum Kommissionshandel oder überhaupt zum Distanzgeschäft darstelle. Seit der Bezahlung in Wechseln bedarf es nicht mehr der persönlichen Zusammenkünfte der Kaufleute auf grossen Jahrmärkten und Messen und so wird die Begünstigung derselben für B. schon zu einer Handelspolitik „voriger Zeiten" (II, 76); denn der Kommissionshandel fordert ständige Kauf- und Verkaufsgelegenheit. Zu seinem Gedeihen sind vor allem Sicherheit des Rechts und der Verkehrswege zu fordern. Die Anschauung von der Schädlichkeit eines Zwischenhandels, der durch ein Land geht, ohne von diesem selbst betrieben zu werden, kann B. nicht teilen. Seine Notwendigkeit erklärt er hauptsächlich aus der Schwierigkeit der Zahlung zwischen entfernteren Orten (II, 90), da der Wechselverkehr zu B.'s Zeit wegen einer noch geringen Zahl von Wechselplätzen auf bestimmte Gegenden beschränkt war. B. tritt in ausgesprochenen Gegensatz zur bisherigen Belastung des Zwischenhandels mit möglichst zahlreichen Zöllen; der Staat muss den nicht durch sein Gebiet gehenden Transithandel an sich zu ziehen suchen oder den schon durchgehenden verstärken. Wie merkwürdig man damals den Transithandel auffasste, zeigt die Erklärung, die man einst B. für die schlechte Verfassung der Wege gab: „Je länger die Fuhrleute und die Reisenden im Lande aufgehalten werden, desto mehr Geld müssen sie verzehren." Was B. dagegen ferner noch für den Transithandel verlangt, ist eine Verbesserung des Transport- und Speditionswesens. Aus den dem Zwischenhandel folgenden Geld- und Wechselgeschäften sieht B. keine Folgen für den allgemeinen Wohlstand, wie ihm vor allem das Beispiel Augsburgs zu zeigen scheint; während die seit dem 16. Jahrhundert zunehmenden Geldgeschäfte Einzelnen grossen Reichtum brachten, sank trotzdem die Bedeutung

der Stadt, eine mit dem allgemeinen Prinzip gegebene Konsequenz desselben, dass die Geldmenge eines Landes in keinem ausschliesslichen Verhältnis stehe zu seinem Reichtum und ebensowenig nach dem vorhandenen Gelde auf die Grösse des Handels geschlossen werden könne.

Für den Zwischenhandel erscheint eine direkte staatliche Beeinflussung am schädlichsten vor allen anderen Arten des Handels; „Freiheit den Kaufleuten ist hier Haupterfordernis. Die Erfindsamkeit der Kaufleute, zu welcher sie die innere Konkurrenz nötigt, findet immer Mittel, die Mannigfaltigkeit der Gegenstände dieses Handels zu vermehren und Geschäfte aus Geschäften entstehen zu machen.“ (X, 487.)

Ueber die für eine glückliche Handelspolitik nötige Trennung der verschiedenen Zweige des Handels erklärt B.: „Die Fürsten und ihre Räte wissen wahrhaftig nicht, was der Handlung zuträglich ist, wenn sie durch ihre Verordnungen und Zolltarife den Kaufmann in solchen Plätzen, wo der Zwischenhandel blühet, von dem Kommissions- und noch mehr von dem Speditionshandel zu der eigenen Handlung gewaltsam nötigen wollen.“ (X, 616.) Wo B. sich über den Handel auslässt, tritt seine Vorliebe für den Zwischenhandel zutage. Aus diesem sind auch, wie schon erwähnt, Banken und Wechselverkehr entstanden.

Wir glauben daher am vorteilhaftesten, im Anschluss an den Zwischenhandel B.'s Untersuchungen über das Bankwesen zu erörtern.

---

4. Kapitel.

Bank- und Münzwesen.

Was B. besonders reizte, sich mit den Fragen des Bankwesens zu beschäftigen, war die noch äussert mangelhafte wissenschaftliche Bearbeitung desselben. Als er 1772 seine „Abhandlung von den Banken“ (2. Aufl. 1782) schrieb,

glaubte er ausser Steuart keinen Vorgänger auf diesem Gebiete zu haben; denn die Arbeiten von Marperger[1]), Ludovici, May scheinen ihm teils zu wenig „auf die historischen Data“ zu sehen, teils wieder zwar historisches Material zu bringen, aber dann „des philosophischen Geistes für eine solide Theorie zu entbehren“. B. konnte seiner theoretischen Ausführung die aus der genauen Beobachtung der drei ihm nahestehenden nordischen Banken, der Amsterdamer, Hamburger und Londoner Bank, geschöpfte Erfahrung zu grunde legen. An diesen bildete er sich die nach den Geschäften stattfindende Scheidung in Zettel- und Girobanken, deren Funktionen und Bedeutung für den Handel B. zuerst in der Wissenschaft scharf trennte. Wenn man auch zum Teil dem Urteil Roschers zustimmen muss, dass B.'s Schriften über Münz- und Bankwesen weit mehr technisch und privatökonomisch seien, als volkswirtschaftlich,[2]) so scheinen uns gerade die Organisationen der Banken, insbesondere der Zettelbanken derart, dass sie ohne Einfluss auf die Volkswirtschaft kaum gedacht werden können. Wie weit B. gleichfalls die hohe Wichtigkeit der Banken für die Gesamtökonomie eines Landes erkannt hat, soll das Folgende zeigen.

Zunächst gehen wir auf die Darstellung der Girobank ein. Da mit der Zunahme des Handels auch der Geldumsatz anwächst, wird sich die Notwendigkeit der

---

1) Marperger, Paul, Jakob † 1730 veröffentlichte 1717 eine „Beschreibung der Banken“, vgl. Baader, Lexikon verstorbener bayr. Schriftsteller. I, 2, 1—3. B. sagt von ihm: „Lange vor mir schrieb der fleissige Marperger einen Quartanten von den Banken, aus dem ich freilich auch etwas gelernt habe. Aber es sind nur Abdrücke und Auszüge aus den Verordnungen über und für die Banken, welche bis dahin errichtet waren. Aber weder er, noch andere nach ihm haben diese Verordnungen in eine Parallele und den wesentlichen Unterschied zwischen Giro- und Zettelbanken ins Licht gestellt“. (VI, 293).

2) Roscher, Wilhelm a. a. O. 571.

häufigen grossen Barzahlungen bald lästig bemerkbar machen, andererseits wird auch die hiezu nötige Aufbewahrung grösserer Edelmetallbeträge im Hause des Kaufmanns der genügenden Sicherheit entbehren. Den englischen Kaufleuten z. B. diente lange vor Gründung der Londoner Bank die kgl. Münze in London zur sicheren Geldaufbewahrung und nach der Zwangsanleihe Karls I. 1638 die Tresors der Goldsmith, welche sich mit dem Umsatze des rohen Goldes und Silbers befassten. Indem jeder der Deponenten ein Buch über seine dort befindlichen Depositen führte, gewöhnte man sich unter den Kaufleuten durch einfache Umschreibung der Posten in den Büchern Zahlungen zu leisten. Werden nun in einer gemeinsamen Kasse Edelmetalle oder Geldvorräte niedergelegt, so können sich auch die Gläubiger Scheine über ihre Forderungen ausstellen lassen, welche besagen, dass dem Inhaber des Scheins bei Vorzeigen desselben die Summe ausbezahlt werden müsse. Wenn B. neben der Girobank auf diese Art auch die Entstehung der Zettelbank zu erklären sucht, so scheint ihm hiebei eine Vermischung von Bankaktien und Banknoten unterzulaufen, die er allerdings an anderer Stelle, wie wir noch sehen werden, scharf trennt. Als älteste Zettelbank betrachtet er die 1407 errichtete Bank von Genua, und als erste Girobank die von Venedig, über deren Ursprung er jedoch keine Klarheit finden konnte.

B. versteht unter Girobank noch die alte Hinterlege- oder Umschreibebank, als deren letztes Beispiel die Hamburger Bank bis 1876 bestand. Sie ändert jedoch diesen Charakter, sobald sie sich mit Darlehens oder Güterkaufgeschäften abgibt, und dadurch auf den Kredit angewiesen wird. Dass diese Kreditinanspruchnahme bei einer Girobank lange nicht soweit, wie bei einer Zettelbank getrieben werden könne, begründet B. damit, dass der entstehende Gewinn nicht in derselben Weise unter die Bankteilnehmer, die Kontoinhaber aufgeteilt werden könne, in welcher es die Zettelbank vermag. Man kann

allerdings im Zweifel darüber sein, wie weit B. mit der Ausdehnung der Kreditgeschäfte seine Girobank der modernen Depositenbank nähert, indem er besonders dem Staat ein Recht zur Schuldaufnahme aus dem Bankbestand einräumt; Privaten gegenüber sei der Lombardkredit nur auf Edelmetalle einzuschränken. Wenn auch alle Girobanken — B. erwähnt für seine Zeit drei grosse, Venedig, Amsterdam und Hamburg — mit einer Leihbank verbunden sind, so ist doch ihr Hauptzweck Erleichterung des Handels durch Vereinfachung der Zahlung und ihr Hauptgrund die Notwendigkeit eines zuverlässigen Geldes, welches bei dem damals durch Kipper- und Wipperei zerrütteten Geldwesen grosse Bedeutung hatte. So fasste man bei der Gründung der Hamburger Bank den Plan, alles noch in Hamburg vorhandene und zusammenzubringende Reichsgeld in einem gemeinschaftlichen Schatz zu sammeln, in den kein Stück ohne vorher gewogen zu sein, gelangen konnte. Da das in Giro angelegte Geld all den Zufällen nicht ausgesetzt ist, welche den inneren Wert des Kurantgeldes verändern, kann ein Agio für jenes entstehen. Unter diesem versteht B. in dieser Hinsicht den Unterschied des Zahlwertes bei gleichem inneren Wert oder Pari der Geldsorten, die sonst unter einer Benennung mit dem Gelde der Bank gehen. Leitet sich das Agio aus einer tatsächlichen Verschiedenheit des Münzgehaltes ab, so nennt es B. das natürliche Agio, während Zufälle, welche eine vermehrte Nachfrage nach einer bestimmten Münzsorte hervorrufen, ein willkürliches Agio bewirken. Das Agio kann jedoch auch für Kurantgeld gegenüber dem Bankgeld entstehen, wie es bei der Hamburger Bank zur Zeit B.'s stattfand. Wer damals — seit Beschluss von 1622 — Speziesthaler in die Bank brachte, dem wurde dafür in Bankgeld 1 per Mille zugeschrieben, das sog. kleine Bankagio; bei Entnahme des Geldes wurden $1^5/_8$ per Mille wieder abgezogen, was als das grosse Bankagio bezeichnet wurde. Die Hauptabsicht bei dieser Agiofestsetzung sieht B. eben

darin, das gute Reichsgeld, das in den Schatz der Girobank fliesst, den Kippern zu entziehen. Was der Speziesthaler nach seinem Austritt aus der Bank voraussichtlich durch Abnutzung in der Zirkulation verlieren würde, das zog man in den $^5/_8$ pro Mille ab; betrug nun die Abnutzung bloss $^3/_8$ pro Mille, so gewann man $^1/_4$ pro Mille. Um gänzlich unabhängig zu sein von den Veränderungen der Münze, empfiehlt B. anstelle gemünzten Geldes nur Silberbarren entgegenzunehmen, wie es auch schon praktisch in der Hamburger Bank geübt wurde; und zwar berechnete man schon seit 1740 den Bankothaler als Rechnungsmünze aus der kölnischen Mark fein Silber (= 0,2339 kg) im Werte von 27 Mark 10 Schillingen (VI, 161); ein Bankothaler beträgt unveränderlich $^{24}/_{221}$ einer Mark fein Silber, und eine Mark Banko daher $^8/_{221}$ einer Mark fein.[1])

Wie für Silber entsteht auch für Gold ein Agio, dessen Höhe B. aus dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber ableitet, also eine Art natürlichen Agios. Analog seinen der Parallelwährung günstigen Ansichten (vgl. u. S. 80), ist B. auch hier dafür, dass aus dem natürlichen Lauf des Handels heraus die Berechnung des Goldes gegen Bankgeld ganz dem Kaufmann überlassen werde, wie es in den beiden „besteingerichteten" Girobanken, der Amsterdamer und der Hamburger, der Fall sei. (VI, 200.) „Man muss sich auch hüten, keine Goldmünzen zu einem festen Werte gegen das kurante Geld des Staates zu setzen, welcher von dem Marktpreis desselben gegen das Silber abweicht, oder in der Folge davon abweichen kann." Neben der Wirkung, welche ein zu hoch gesetzter Preis des Goldes auf das Silber hat, dass dieses nämlich eingeschmolzen wird und ausser Landes geht, bleibt er auch dem Bankgeld gegenüber nicht ohne Einfluss, indem man bei der Einwechslung des Bankgeldes

1) Vgl. Praun: Gründliche Nachricht von dem deutschen Münzwesen ... Leipzig 1782, 193 und Hubner, Otto: Die Banken. Leipzig 1814.

in Gold jenes auch unterm Preise weggeben muss. Um diesen der Girobank schädlichen Zustand zu meiden, müsse vor allem der Münzfuss des Staates dahin geändert werden, dass eine stete Regulierbarkeit des Kurantgeldes nach dem Bankgelde ermöglicht werde. B. kommt hiebei zu dem abschliessenden Urteil:

„Ist es überhaupt gut, dass der Wert der Münzen, die sovielen Veränderungen durch Abnützung, durch Kippen und Wippen, durch Veränderung des Münzfusses etc. ausgesetzt sind, gegen das Geld einer Girobank als einen unveränderlichen Massstab geschätzt und berechnet werde; ist dies die Hauptabsicht einer Girobank, dass man in ihrem Depot ein Geld von unveränderlichem Gehalte habe, gegen welches der Wert aller anderen, auch der goldenen Geldsorten zu jeder Zeit verglichen werden kann. er mag sich nun wenig oder viel, und aus welcher Ursache es auch sei, verändern, so hat man unrecht, wenn man eine einzige Münzsorte, die zu grossen Summen in dem Staate, der die Bank hat, kursiert, von dieser Vergleichung ausschliesst.“ (VI, 204.)

Hiemit sind die Ausführungen B.'s über die Girobank erschöpft. Es ist selbstverständlich, dass B. zu seiner Zeit die Bank noch nicht als das Unternehmen erkennen konnte, von dem Adolf Wagner ca. 75 Jahre später sagt: „Der wichtigste Grundsatz, mit dessen Anerkennung oder Verwerfung unser ganzes modernes Bankwesen steht und fällt, ist der, dass die Banken Handelsunternehmungen, Händler sind.[1]) B. stand mit seinen Untersuchungen am Anfang der Entwicklung, die, wie wir erwähnten, durch die allmähliche Veränderung der Giro- zur Depositenbank eingeleitet wurde, besonders aber mit der Zunahme des Zettelbankwesens vor sich ging. Alles was B. für das Girowesen sagt, ist auf die Erfahrung der Bank seiner Heimatstadt gegründet. Anders in der Darstellung der Zettelbank. Wir werden sehen,

1) Wagner, Adolf: Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857, 30.

dass, so trefflich B.'s Urteil in der Hauptsache ist, seine theoretische Methode ihn doch bisweilen zu Irrtümern verleidet.

B. erklärt die Banknote historisch durchaus zutreffend als eine Art Depositenschein;[1]) der für ein Bankguthaben sprechende Nachweisungsschein wird zur Banknote, d. i. zum Zahlungsversprechen. Die Uebertragung des Eigentums wird durch den Zettel- gegenüber dem Giroverkehr noch erleichtert, indem, wie B. den Begriff des Inhaberpapiers erklärt, der Besitz des Zettels oder der Banknote schon das Eigentumsrecht desjenigen beweist, der ihn hat. Es wird nun scharf zwischen Noteninhabern als den Gläubigern eines unverzinslichen Darlehens an die Bank und Noten„eignern" (Aktieninhaber) unterschieden. Das Interesse beider ist ein ganz verschiedenes; der Vorteil letzterer kann noch zunehmen, wenn das Publikum schon an den Banknoten verliert und die Bankaktien können durch eine Forcierung der Dividende noch steigen, während die Noten unter ihren Gehalt fallen. Durch die Zettelausgabe wird der Bankfonds scheinbar verdoppelt; sein Geld rouliert zweimal, bar und in Banknoten. Die Vorteile der Noteneigner fasst B. dahin zusammen: „sie haben die Zinsen von einem Kapital, dessen Wert sie ein zweites Mal in ihren Banknoten nützen, sie nützen einen grossen Teil des ihnen in Verwahrung gegebenen Kapitals ohne Zinsen. Sie können endlich ein Papiergeld durch Zinsen nutzen, für welches gar kein barer Wert in der Bank existiert." (VI, 269.) Der Wert der Bankaktien ändert sich proportional zu der Dividende. Diese ist jedoch nicht ohne weiteres Beweis für den Wohlstand der Bank, deren Kredit allein davon abhängt, dass die Noten ohne Schwierigkeit und Abzug eingewechselt werden können. Da die Zettelbank in Gegensatz zur Girobank ihre Noten ausschliesslich in Kurantgeld berechnet, so erniedrigen alle Mängel und Vorfälle, die den Wert des baren Geldes herabsetzen, auch den Wert der Banknoten.

1) Vgl. Wagner, Adolf a. a. O. 74.

So sei besonders ein unrichtiges Verhältnis zwischen Gold und Silber von nachteiligem Einfluss auf die Zettel. Wo z. B. das Gold um 4—5% zu teuer stehe, da werde die Note, deren Bezahlung in Gold vorauszusehen sei, um 4—5% fallen. Infolgedessen ist, wie B. im Anschluss an Stewart[1]) erklärt, ein mittlerer Wert auch für Banknoten festzusetzen. Tatsächlich werde ja der Ausgleich von der Kipperei besorgt, welche das Silbergeld soweit verringere, bis es den Marktpreis des Silbers gegen das Gold halte. Die Zahlungsunfähigkeit der Bank beschäftigt jedoch B. als der Hauptgrund für die Entwertung[2]) ihrer Noten am meisten. „Der einzige wahre Verfall einer Zettelbank ist da, wenn sie ausser Stand gesetzt wird, zu den von ihr verlangten baren Zahlungen Rat zu schaffen.“ Nicht nötig ist es, dass alle Noten gedeckt sind; denn bei steter Einlösung der präsentierten Zettel werden niemals sämtliche Inhaber zugleich Zahlung verlangen.

Wenn bei einer starken Notenausgabe der Bankkredit sinkt, so sind die Gründe hiefür nicht darin enthalten, dass ein grosser Teil nicht mehr gedeckt ist, vielmehr lehre die Geschichte der Zettelbanken, dass erst die Massregeln, die man ergreife, den Kredit schädigten. Man sucht nämlich, um Bargeld für die Einlösung zu erhalten, dieses dadurch den breiten Massen zu entziehen, dass man schon für kleinere Werte Banknoten aussetzt, d. h. man bezahlt seine Schulden mit dem in einer neuen Schuldaufnahme gewonnenen Gelde. Sobald nun das Publikum die Schwierigkeit der Einlösung bemerkt, entsteht ein Agio für Bargeld. Wenn B. nun glaubt, dass die Bank in Berücksichtigung dieses Agios, es bei der Barzahlung in Abzug bringen solle, um sich so zu halten, so übersieht er, dass das Agio entsprechend der allmählichen Erschöpfung des Barfonds zunehmen

1) Stewart a. a. O. Buch III, Cap. 5, 8.

2) Über die Begriffe Entwertung und Wertverminderung l. A. Wagner a. a. O. 95.

müsste. Ganz ähnlich wird ein anderes Mittel wirken, dass nämlich die Bank selbst den Zahlwert ihrer Noten herabsetzt, eine Politik, deren Gefährlichkeit durch die Lawsche Bank in Paris dargetan war, als diese 1720 (21. V.) mit der Herabsetzung ihrer Noten ihren eigenen Kredit aufgab. Ueberhaupt ist B. in seiner Beurteilung der durch den Zusammenbruch der Lawschen Bank hervorgerufenen Geldkrisis Steuart gefolgt, indem er die Herabsetzung der Noten durch die französische Regierung für ihren Fall verantwortlich macht und die vorausgegangene übertriebene Notenausgabe Laws für durchaus in der Ordnung hält. Die anderen Krisen seines Zeitalters, die durch die Münzpolitik Friedrichs des Grossen hervorgerufene Geldmarktkrise von 1763 sowie die durch Ueberspekulation in Warensendungen nach Amerika 1799 verursachte Krisis, hat B. richtiger in ihren Ursachen erkannt. Da er diese nur — wenn auch musterhaft — historisch dargestellt hat, ohne auf die zur theoretischen Untersuchung dieser „Krankheiten der Volkswirtschaft" nötigen Prinzipien einzugehen, so mag diese Erwähnung genügen.[1]) Endlich versucht man auch dadurch einer in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Bank aufzuhelfen, dass man den Gehalt des Kurantgeldes verringert, oder was auf das Gleiche herauskommt, dessen Zahlwert erhöht. Hiebei übersieht man, wie B. öfters betont, dass man auf dem internationalen Markt sich wenig um diese scheinbare Verdoppelung des Landesvermögens kümmern wird; was nun B. gegenüber dieser Kritik Positives zu sagen hat, ist kurz Folgendes: Von Gründen für den Verfall einer Bank kommt zunächst der Krieg in betracht, indem jene durch Okkupation ihren Fonds verlieren kann; da jedoch der nach den laufenden Einlösungsverpflichtungen bemessene Barvorrat nicht

1) Übrigens hat die Krisengeschichte B.'s eine vorzügliche Darstellung schon gefunden in: Wirth, Max: Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt a. M. 1858; auch bei Sieveking, Heinrich a. a. O. Heft 2, 155 ff.

hoch anzuschlagen sein wird, wird dieser Verlust kein schwerwiegender sein. Neben einer schlechten Direktion können ferner Notenfälschungen, wenn sie umfangreicher betrieben werden, die Bank in Schwierigkeiten bringen; denn entsprechend der bei B. herrschenden Begünstigung des Einzelindividuums will er die Bank verpflichtet wissen, auch gefälschte Scheine einzuwechseln, „weil man dem Privatmann nicht anmuten kann, die feinen und zum Teil unbemerkbaren Zeichen und Züge zu unterscheiden, durch welche die Bank der Verfälschung vorzubeugen sucht, die aber der Betrüger oft gar zu glücklich nachahmt". (VI, 118.) Am häufigsten wird es endlich vorkommen, dass bei nicht genügender Bestimmung des notwendigen Barvorrats die Emissionstätigkeit übertrieben wird. Ueber die Festsetzung des Barfonds hat B. nicht, wie Wagner in seinen drei Hauptbankgesetzen, nähere Untersuchungen angestellt; ihn beschäftigte nur die negative Seite, nicht wie der Bank wieder aufzuhelfen sei, sondern wie die für die gesamte Volkswirtschaft entstehenden Nachteile gemindert werden könnten. Wird die Ueberhäufung mit Banknoten noch rechtzeitig am beginnenden Agio bemerkt, so muss die Bank die zur Zahlung ihrer Forderungen, die sie möglichst alle zu kündigen hat, eingebrachten Noten vernichten; wenn der Barfonds hiedurch auch nicht vergrössert wird, so lässt die inländische Zirkulation durch ihre Nachfrage die noch übrigen Noten alsbald wieder aufs Pari steigen. Die Frage, ob durch eine plötzliche Aufkündigung einer grossen Zahl von Forderungen die Volkswirtschaft nicht gleichfalls sehr geschädigt werde, lässt B. unberührt. Ebenso bedenklich ist die Ermöglichung der Barzahlung durch Schuldaufnahme; ganz abgesehen davon, dass dieser Fall wohl nur für eine staatliche Zettelbank Bedeutung haben wird, dürfte bald das Bargeld durch die weiter bestehenden Zettel ausser Landes gedrängt sein, wie es namentlich bei einer ungünstigen Handelsbilanz zutreffen wird. Um die durch schwankenden Kredit der Bank-

noten unsicher gewordenen Wertverhältnisse des Eigentums zu festigen, schlägt B. endlich eine der heutigen Valutaklausel ähnliche Bestimmung für alle Schuldverträge vor, wonach die in den Verkehr tretenden Kapitalien auf den festen Wert zu stellen sind, den der Wechselkurs des Tages oder die nächste Girobank bestimmen.

B.'s Bankpolitik geht zumeist von der Voraussetzung eines zwischen Bank und Staat existierenden Zusammenhanges aus. Das Bankgeschäft ist noch kein freies Handelsgewerbe, sondern am besten staatlicher Betrieb. „Wenn der Staat sich zum Eigner der Bank macht, so fliessen ihm alle Vorteile davon unmittelbar zu und daher scheint dies der letzte Weg zu sein, um einen Staat durch die Bank mächtiger zu machen, und ihm Ressourcen zu geben, die er vorhin nicht hatte." (VI, 101.) Die Zettelbank soll ein Hilfsmittel des Staates darstellen, der mit ihren Noten bei auftretendem Mangel des Bargeldes, solange diese solide Wertzeichen bleiben, die Zirkulation beleben kann. Ein Lieblingsgedanke B.'s ist's auch, dass der Staat seine Zettelbank zur Anlegung eines Schatzes benützen solle. Friedrichs des Grossen Bank hätte eine Zettelbank sein sollen, ganz auf den Zweck gerichtet, dem Volk ein Surrogat desjenigen Geldes zu geben, welches der Zirkulation durch den Schatz entzogen wurde. An dem Zufluss des baren Geldes in die Zettelbank hätte er „sozureden das Barometer" gehabt, um das Verhältnis zwischen Geld und Noten zu beurteilen.

Wegen der Annahme des staatlichen Bankbetriebes hat B. überhaupt die bankpolitisch höchst interessanten Fragen des Aufsichtsrechts des Staats, der Oeffentlichkeit der Bankgeschäfte u. s. w. Fragen, deren Wichtigkeit allerdings erst im 19. Jahrhundert hervortritt, nicht behandelt. Sein Verdienst jedoch wird es bleiben, zum ersten male klar die Aufgaben der Zettelbank gegenüber denen der Girobank festgestellt und eine theoretisch-wissenschaftliche Untersuchung des Bankwesens begonnen zu haben. Die Darstellungen der grösseren Banken

seiner Zeit, insonderheit der Hamburger Bank, sind gegenüber zeitgenössischen Schriften ähnlichen Inhalts äusserst klar und gründlich, sodass auch neuere Autoren vielfach auf B. zurückführen.[1])

Schon in den obigen Abschnitten wurden bisweilen münzpolitische Fragen gestreift. Geld, Münze und Banken setzt B. in engen Zusammenhang. Aus den Erfahrungen seiner Zeitperiode heraus, stellt er die Regel auf: „Im Münz- und Geldwesen eines handelnden Staates hängt alles aneinander; die verständige Münzpolitik muss nicht genug daran haben, wenn sie in einem Teile des Geldwesens richtigen Grundsätzen folgt, bevor sie gewiss ist, dass sie nach Grundsätzen, die damit in richtiger Verbindung stehen, auch für das Ganze gesorgt habe." (VI, 379.) Ein Blick in die damals gewaltig angeschwollene Münzliteratur zeigt sowohl das allgemeine Interesse des Gegenstands, wie die grossen Verschiedenheiten in seiner Auffassung. Demgegenüber will B. auch hier mehr die empirische Erfahrung reden lassen, als seine Deduktion: „Aber das ist es eben, sagt er in der Vorerinnerung seiner Schrift über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung, was mich noch einmal in dieser Sache warm macht, dass ich der Theorie soviel und der richtigen Anwendig sowenig sehe."

Der Staat suchte zu B.'s Zeit das Remedium zu einer Quelle des Gewinns für sich zu gebrauchen und seit dem siebenjährigen Kriege konnte man kaum eine ihrem Münzfuss entsprechende Münze finden. Dagegen spricht B. für die möglichste Zuverlässigkeit der Münzen, da der Kaufmann sonst gezwungen wird, jedesmal auf der Wage die unter ihrem Feingehalt geprägte Münze herauszusuchen und für die bessere ein Agio zu setzen. Aber nicht bloss Absicht, sondern auch ein durch Irrtum des

1) So glauben wir vor allem eine eingehende Wiedergabe der Hamburger Bankgeschichte insoferne hier beiseite lassen zu dürfen, als diese schon von Hübner im Anschluss an Büsch geleistet worden ist. Vgl. Hübner, Otto: Die Banken, Leipzig 1874.

Staats hervorgerufene falsches Verhältnis zwischen Gold und Silber kann verursachen, dass sich die Münzen durch ein Agio scheiden. B.'s Stellungnahme für ein ungebundenes und durch den Handel regiertes Verhältnis des Zahlwertes der goldenen gegen die silbernen Münzen haben wir schon bei den Girobanken kennen gelernt. B. darf wohl als ein Vertreter der Simultanwährung angesehen werden; wenn er auch für grössere Handelsstaaten eine zeitweilige Fixierung zugibt, so soll das Verhältnis doch jederzeit durch die tatsächliche Konstellation im Handel seine Abänderung erfahren. (VII, 129 f.) Ein zweites Mittel, um aus der Differenz zwischen tatsächlichem und angeblichem Münzwert keinen den Verkehr schädigenden Münzhandel entstehen zu lassen, erblickt B. im Schlagschatz. Die Ansicht von der Schädlichkeit des Schlagschatzes sei nur aus dem Missbrauch desselben entstanden. „Der Schlagschatz ist der Ueberschuss des Zahlwertes der Münze über den in eben diesem Zahlwert berechneten Preis der dazu angewandten Materialien." Ist das Geld „manufakturiertes Edelmetall", so hat der Schlagschatz als Lohn für die Manufaktur seine Berechtigung. Aber auch auf Grund seiner Wirkung ist der Schlagschatz geboten, insoferne er dem Einschmelzen des Geldes vorbeugt, allerdings eine Wirkung, die nur solange bestehen bleibt, als die durch Münzverschlechterung entstehende Differenz in engeren Grenzen bleibt. Sobald letztere zunimmt, verliert auch der Schlagschatz seine Bedeutung, eine allgemeine Ummünzung und Verrufung des alten Geldes bleibt als einziges Mittel zur Neuordnung übrig. Um seine Wirkung zu haben, darf der Schlagschatz nicht zu klein gewählt werden, keinesfalls unter 4% gehen. Die Untersuchung B.'s über den Schlagschatz lässt den Gesichtspunkt des Münzregals, der ja gerade das unterscheidende Merkmal von Schlagschatz und Prägegebühr begründet, unberücksichtigt. B. unterscheidet zwar bei Beginn seiner Ausführungen zwei Teile des Schlagschatzes, die Münzkosten und den

Ueberschuss, führt jedoch diese Scheidung nicht durch, beides heisst gleicherweise Schlagschatz. Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir seine diesbezügliche Stellung dahin fixieren, dass er die Prägegebühr aus allgemeinen Billigkeitsgründen befürwortet, den Schlagschatz jedoch aus münzpolitischen Rücksichten vertritt.

In der Erörterung des Münzfusses geht B. von der Bekämpfung der Ansicht aus, dass gut Geld und schwer Geld einerlei seien. Keine Münze sei bloss deswegen besser, als andere gleichnamige Münzen, weil sie bei gleichem Zahlwert mehr inneren Gehalt habe. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Wert einer Münze dem, was der Stempel verspricht, gemäss ist. Er erkennt somit die Grundbedingung einer soliden Organisation des Geldumlaufs darin, dass jedes zirkulierende Geldzeichen den gesetzlich aufgedrückten Wert enthält.[1]) Unter dieser Voraussetzung sei im allgemeinen jeder Münzfuss zuträglich. Um jedoch zu einem Resultat für den speziellen Fall zu kommen, unterscheidet B. — soweit man dies aus seinen Münzgrundsätzen entnehmen kann — schon den Grossverkehr, wie er sagt, die in die Ferne gehende Handlung sowie das ausländische Gewerbe, und den Mittel- sowie Kleinverkehr d. i. die innere Zirkulation. Für den Grossverkehr kommt alle Münzpolitik ausser betracht. Der Zahlungsausgleich geschehe hier ausschliesslich — wenn bar gezahlt werde — durch Barrenübersendung, sonst aber durch Giro- und Bankgeld, wie es z. B. der Bankotaler der Hamburger Bank darstellte. Ja, B. verlangt sogar, das für die grosse Handlung bestimmte Geld müsse nicht in einer wirklichen Münze dargestellt werden. Hiebei bleibt natürlich der Zusammenhang zwischen dem durch den Wechselkurs und Giroverkehr bestimmten Geld und der Kurantmünze bestehen.

Wird durchaus für den Innenverkehr eine Münzveränderung nötig, so empfiehlt B. den Uebergang zum

1) Vgl. auch A. Lohren: Die Durchführung der Geldwährung beleuchtet vom Standpunkt der Handelsbilanz. Berlin 1881; 2.

leichteren Münzfuss; denn, wenn auch die importierten Waren durch entsprechend höhere Zahlwerte ihren Preis behalten, so werden doch mit der Zeit die Waren bes. unter der Konkurrenz wohlfeiler werden. So kommt B. zu einem ähnlichen Schluss, den man auch heute vielfach lesen kann und den Lohren (a. a. O. 12) so formuliert: „Zur Sicherung der monetairen Unabhängigkeit des Reiches im Kleinverkehr ist es notwendig, dass die Landesmünzen nicht ganz vollwertig geprägt werden, damit sie sich nicht zum Export eignen und dass die in Zirkulation befindlichen Beträge dem Bedürfnis möglichst genau entsprechen.“ Dagegen erscheint B. die für die Innenzirkulation, den Klein- und Mittelverkehr äusserst wichtige Frage nach der Grösse der Münzmenge, die ein Land nötig habe, belanglos und eine „Künstelei der Theoristen“; einerseits könne man hier zu keiner festen Entscheidung kommen, andererseits verleiteten die aus der Beantwortung gezogenen Konsequenzen zu Missgriffen. Den Grund für diese Stellung B.'s versuchten wir schon oben zu zeigen, er liegt in der Ueberschätzung des Geldumlaufs.

Wir können diese Ausführung nicht beschliessen, ohne darauf hingewiesen zu haben, dass B. auch den Gedanken einer Münzeinheit für sämtliche handelnden Staaten erörtert hat. Das Silbergeld sollte hier zunächst den einzelnen Ländern überlassen, und nur für Gold ein einheitlicher Münzfuss bestimmt werden. Schon aus diesem Vorschlag kann ersehen werden, dass, wenn B. seine Parallelwährung verlässt, er zur Goldwährung neigt, da die bimetallischen Vorschläge einer Weltsilbermünze den ausgesprochenen Gegensatz zu seinen Gedanken darstellen. Auch für Deutschland erkannte B. den Nachteil der Münzverschiedenheiten. Diese sollten durch Münzkonventionen zwischen Nachbarstaaten allmählich beseitigt werden, da die Reichsgesetze, mochten sie auch noch so günstig für eine Münzeinheit sprechen, ihre Realisierung in den Landesterritorien niemals erwarten konn-

ten. Die Sehnsucht nach wirtschaftlicher Einheit tritt hier wie in der Zollpolitik besonders zutage. Dem Talente B.'s war es zwar gegeben, die Dinge in ihrer Existenz zu beurteilen und aus bestehenden Verhältnissen richtige Konsequenzen für ihre nächste Entwicklung zu ziehen, nicht aber die Richtlinien einer vollständig neuen Epoche zu ziehen. Dies blieb der praktischen Staatskunst des 19. Jahrhunderts und der durch Fr. List eingeleiteten Nationalökonomie überlassen.

III. Abschnitt.

Finanzwissenschaft.

I.

Um die Aufgaben und die Stellung der Besteuerung, welche diese für B. in der gesamten Nationalwirtschaft einnimmt, zu verstehen, müssen wir an das im theoretischen Teil (cf. 2. Kapitel, I) dargelegte Prinzip der doppelten Arbeit anknüpfen. Wo die Auflagen in Naturalien oder persönlichen Diensten zu leisten sind, wie es unter der Lehensverfassung der Fall war, da war der Vorgang durch die Erfüllung dieser Dienste für die Staatsgewalt beendet. Sobald nun das Geld der Gegenstand der Steuerbelastung wird, muss der Staat dieses erst wieder verausgaben, um sich seine Bedürfnisse zu befriedigen und bewirkt so eine zweite Arbeit im Volke; die sachliche Widerlegung dieser Ansicht von der doppelten Arbeit ist schon oben gegeben. Der Gedanke des steuernehmenden Staats jedoch als eines gewaltigen Konsumenten, der, je höher seine Einnahmen, desto intensiver die Produktion anregt, ist immerhin originell für B., wenn man auch eine gewisse Aehnlichkeit zwischen ihm und Stewart hier nicht verkennen kann. Letzterer

sagt nämlich: Eine jede Anwendung des öffentlichen Geldes setzt ein Bedürfnis bei dem Staate voraus, und jedes Bedürfnis, dem abgeholfen wird, schliesst eine Aufmunterung zur Industrie in sich. Sowie also die Abgaben Geld in die Zirkulation bringen, muntern sie die Industrie auf. . . . Dadurch dass es dem Staate in die Hände gebracht wird, der es ausgibt und der es dadurch gerade zu den Industriösen, oder den Luxuriösen, welche diese in Arbeit setzen, in die Hände bringt.“ (Stewart, a. a. O. Buch V, Kapitel 10.)

Demgegenüber unterscheidet B. zwischen zwei nützlichen, hiebei geleisteten produktiven Arbeiten. Eine Arbeit wird vorausgesetzt, nämlich die, durch welche der Steuerpflichtige sich das zur Leistung nötige Geld verschafft, und eine andere Arbeit folgt, durch welche das in der Steuer geleistete Geld wieder abverdient wird. So wird B. auch zu der einseitigen Behauptung verleitet, dass die Quelle aller Geldauflagen „alle ein nützliches Geldauskommen gebende Arbeiten“ sein, wobei er mindestens die Grundsteuer übersieht, die ja auch von unbenutztem Grund und Boden erhoben wird. Zutreffend ist wiederum die Folgerung, dass nicht die Ausdehnung des Landes, nicht die Menschenzahl, sondern der Bedarf der ein Auskommen gebenden Arbeiten für das Steuermass bestimmend sei. Dem durch diese Arbeiten in Bewegung gesetzten Gelde müsse nun der Staatsmann — erklärt B. — auf allen denen Wegen auflauern, in welchen es zirkuliert. „Die feinste Theorie der Staatswirtschaft . . . ist diejenige, welche die Gründe angibt, nach welchen ein jedes Gewerbe im Staate mehr oder weniger belastet oder geschont werden muss, um für den Staat ergiebig genug zu sein, aber doch nicht zum Stocken gebracht zu werden.“ (IX, 501.)

Die theoretische Konsequenz jenes Satzes von der Förderung der Landesproduktion durch die Auflagen, eine möglichste Steigerung letzterer, wird nach der Erfahrung B.'s nur innerhalb gewisser Grenzen bewahrheitet. Er

ist der Ueberzeugung, dass das „erworbene Auskommen“ besteuert werden dürfe, indes der als ein Mittel des Erwerbs gesammelte Vermögensstamm unberührt bleiben müsse; sonst wird das Gewerbe in Stockung geraten. Treibt nun aber der Staat seine Auflagen zu hoch, so wird auch der Vermögensstamm, das Mittel des Erwerbs, angegriffen. Die Auflage hat dann ihre Höchstgrenze schon überschritten, ein Vorgang, der sich auch vom Standpunkt der doppelten Arbeit aus beobachten lässt. Sobald nämlich die zweite Arbeit der tätigen Volksklassen für die Zurückgewinnung ihres dem Staate hingegebenen Geldes die Intensität erreicht, dass die erste Arbeit eingeschränkt werden muss, wird sich die Uebertreibung der Steuer in der Weise äussern, dass der Geldumlauf geschwächt wird und die Mannigfaltigkeit der Arbeit zurückgeht. — Könnte man das in einem Volke stattfindende Auskommen berechnen, so wären nach B.'s Mutmassung 10 Prozent genügend für sämtliche Bedürfnisse des Staats. „Denn wer wird annehmen, dass der Geldeswert aller Arbeiten, die der Zweck einer bürgerlichen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung ihres gemeinen Wohls und Handhabung der inneren und äusseren Sicherheit erfordert, mehr als den zehnten Teil aller übrigen Beschäftigungen ausmachen, durch welche die Mitglieder eines Volkes ihre Bedürfnisse einander erfüllen?“

Was nun das Verhältnis allgemein volkswirtschaftlicher Interessen überhaupt zur Finanzanlage eines Landes betrifft, so hat B. diesbezüglich ähnlich wie Ad. Smith[1]) drei Grundsätze aufgestellt, die am besten wörtlich hier wieder gegeben werden: 1) „Die Auflagen müssen keinem Mitgliede des Staats die Erwerbung seines Auskommens, oder die Vermehrung seines nutzbaren Eigentums zu sehr erschweren.“ Diese Forderung erinnert sehr an die in seinem 3. Grundsatz von A. Smith gestellte, dass jede

1) Adam Smith: Inquiry . . . V, Kapitel 7 u. J. St. Will: Grundsatz der politischen Ökonomie, Übers. v. A. Soetbeer, Hamburg 1864, 595 f.

Steuer zu der Zeit und in der Weise erhoben werden müsse, wann und wie die Bezahlung dem Steuerzahler am leichtesten falle. B. hat dabei auch an die Gleichmässigkeit der Besteuerung gedacht, indem jedes Glied des Staats das Recht habe zu verlangen, dass sein besonderer Wohlstand nicht vor dem eines anderen belastet werde. So verstösst in der Regel die Belastung des Handelsgewerbes gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit, da die Regierungen Erwerbsvermögen mit Vermögensstamm verwechselnd, den für „unerschöpflich geachteten Gewinn" dem Handel abzujagen suchen. Näher auf Art und Durchführung des Grundsatzes der Gleichmässigkeit ist B. jedoch nicht eingegangen.[1])

2) „Man entrücke den Fleissigen im Volke die Abgaben von ihrem Fleisse selbst so sehr, als möglich." Eine Empfehlung der Auflagen auf den Genuss vor denen auf den Erwerb oder auch der indirekten vor den direkten Steuern. Auf diese Frage, die mehr vom finanzpolitischen, als von volkswirtschaftlichem Interesse ist, wird daher im speziellen Teil zurückzukommen sein.

3) „Mehrere kleine oder grosse teilweise gehobene Abgaben sind solchen vorzuziehen, welche auf einmal in grossen Summen gehoben werden. Sie passen sich besser zu dem natürlichen Gange der übrigen Zirkulation." — Mit dieser rein finanzpolitischen Erklärung, die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergibt, billigt B. scheinbar die zu seiner Zeit in den meisten Staaten herrschende Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Steuern. Gegenüber der zunächst blendenden Einfachheit einer grossen allgemeinen Steuer, wie sie von der physiokratischen Schule in einer speziellen Art empfohlen wird, betont er treffend, dass die Mehrzahl einer Nation mit nur kleinem Verdienst eine einmalige Abgabe drückender empfinden muss, „als verschiedene kleinere Erhebungen, deren Abfluss auch im Geldumlauf für den Augenblick

1) J. St. Mill a. a. O. 597. cf. über diese Frage beispielsweise v. Eheberg, Finanzwesen 163 ff.

weniger hemmend wirkt. Wird eine einzige allgemeine Abgabe auf ein Gewerbe gelegt, so wird sie dieses auf eine Art umlenken, „die mit dem Gange der übrigen nützlichen Geschäftigkeit im Volke nicht so ganz richtig zusammenstimmen möchte". (X, 17.) B. kommt daher auch zu einer vollständigen Verneinung des physiokratischen Steuerprinzips. „Das möglichst Meiste empfängt der Staat, wenn er die möglichst meisten Geber hat, und aus allen seinen Volksklassen niemanden ungeschätzt lässt, der einen kleinen Ueberschuss über sein notwendiges Auskommen hat." (V, 163.) Soll diese Besteuerung der breiten Masse von Nutzen für die Volkswirtschaft werden, so muss die an den Staat eingezahlte Summe auch wieder möglichst unter das Volk zurückfliessen. Die Verwendung der Steuern, d. h. die Staatsausgaben sind daher von grösster Wichtigkeit für den allgemeinen Wohlstand. Wenn eine ungünstige Handelsbilanz das der Regierung gelieferte Geld ausser Landes zieht, sodass die zweite Arbeit nicht im Lande stattfinden kann, so ist dies für ein Land, in dem die industrielle Betriebsamkeit schwach entwickelt ist, ein grosser Schaden. Wo jedoch der Geldumlauf rege ist, da wird eine Geldauswanderung der Regierungskosten wenig Einfluss auf den Volkswohlstand haben. „Denn nicht das Geld, sondern die mit Geld belohnte Arbeit ist das Mittel des Auskommens." Diese über die Steuerverwendung gemachte Aeusserung erinnert in ihrer Präzisität an die oben angestellte Untersuchung des Verhältnisses von Geld und Handelsbilanz. Rücksichten auf diese dürfen somit die Regierung eines industriellen und kommerziellen Staates bei seiner Bedürfnisbefriedigung nicht bestimmen.

Wird das Geld wiederum in der Innenzirkulation verwendet, so kommt es nicht zum mindesten auch auf die Schnelligkeit an, mit der es in diese zurückströmt. B. nimmt z. B. an, alles Geld laufe in einem Volke zehnmal um, und der Regent, der es einmal in seine Kassen bekomme, lasse es zum elftenmale umgehen, so ist das

Volk noch besser daran, als in dem Fall, dass es keine Steuern hätte, wenn der 11. Umlauf schnell nach der Steuerleistung erfolgt; verbleibt das Geld jedoch länger in den Händen der Regierung, so wird die Zahl der das Auskommen gebenden Arbeiten abnehmen und somit die Quelle der Besteuerung zurückgehen. Schon zu jener Zeit nahm der Militäretat im Budget die erste Stelle ein und B. begrüsst von seinem Standpunkt aus diese Tatsache, weil der für das Militär gemachte Aufwand wieder schnell an das arbeitende Volk abgegeben werde. Die Kritik dieser Erörterung erübrigt hier, da sie in den oben gemachten Bemerkungen bei der Lehre vom inländischen Geldumlauf schon enthalten ist. — Wir wenden uns nunmehr den speziellen Einnahmen des Staates zu.

II.

Da B. die Lehre von den Abgaben als der wichtigste Teil der Staatswirtschaft erschien, und da das Steuerwesen seiner Zeit äusserst verwickelt war, haben seine umfangreichen Studien hierüber schon für die Steuergeschichte des Steuerwesens Interesse. Aber auch sachlich bedeuteten seine Untersuchungen einen Fortschritt für seine Zeit, indem es B. gelungen ist, die zahlreichen Auflagen seiner Zeit unter gemeinsame Gesichtspunkte zu bringen. Er fand in durchaus selbständiger Weise, dass sich die Steuern am klarsten in solche auf den Besitz, den Grund und den Erwerb teilen lassen, ein Prinzip, dessen Bedeutsamkeit schon dadurch gekennzeichnet ist, dass es von Adolf Wagner[1]) wieder benutzt wurde. Wir werden uns dieser systematischen Betrachtungsweise anschliessen und zunächst von den Besitzsteuern handeln.

Die Besitzsteuern umfassen als Objekte, wie B. in einer Abhandlung „über Abgaben“ erklärt, das schon erworbene und ererbte Vermögen (V, 151 ff.), kurz alles

1) A. Wagner: Finanzwissenschaft. Leipzig, Heidelberg 1880. Teil II, 158 ff.

nutzbare Eigentum. Die gewöhnlichste Form der Auflagen auf den Besitz ist somit die Vermögenssteuer. Erst mit der zunehmenden Bedeutung des nutzbaren Eigentums sei auch die Vermögenssteuer gebräuchlich geworden. Denn einerseits liessen das Zinsverbot, andererseits die Rechtsunsicherheit Vermögensbildungen, wie B. meint, während des Mittelalters nicht zu. Die durch die mildere Verfassung der neuen europäischen Staaten bewirkte Sicherheit des Eigentumsrechts hat eine regelmässige Anlegung der Vermögenssteuer ermöglicht. Ferner erkannte B., dass diese Steuer nicht ausschliesslich den Besitz treffen dürfte, sondern auch den aus dem Vermögen resultierenden Erwerb und Genuss. Ihre Veranlagung finde Schwierigkeiten besonders in der Unwilligkeit der Untertanen, ihr Vermögen genau schätzen zu lassen, sodass sie gerne auch auf Grundstücke gelegt werde, wodurch allerdings zumeist sich die Besitz- in eine Erwerbssteuer wandeln wird. Das beste Beispiel einer ziemlich reinen Besitzsteuer hatte B. an der in Hamburg bestehenden Art der Abgaben. Diese beschreibt B. selbst, wie folgt: „In Hamburg bezahlt ein jeder Bürger von allem Vermögen, das er in liegenden Gründen hat, von allen belegten Kapitalien und allem übrigen nutzbaren Eigentum jährlich ein Viertelprozent. Der Wert der liegenden Gründe hat in dem Stadtbuche seine bestimmte Taxe, die nicht anders, als bei einem öffentlichen Verkaufe ins mindere, wohl aber bei jeder durch Bauen daran gemachten Verbesserung ins mehrere verändert werden kann. Von diesen wird diese Abgabe offenbar gegeben, und bei der Kasse nachgezählt. Aber die Abgabe von dem übrigen Vermögen wird von einem jeden Bürger auf seinen Bürgereid unter eine Decke, welche die Oeffnung der Kasse bedeckt, eingeschüttet, und niemand befragt ihn oder untersucht, ob er im richtigen Verhältnis zu seinem mutmasslichen Vermögen zahle. Diese Abgabe bleibt jährlich fortgesetzt. Zuweilen wird jedoch durch Rat- und Bürgerschluss ein ausserordentliches

Quartprozent bewilligt, und dieses von allem Vermögen, das ein Bürger besitzt, selbst dem, das nicht nutzbares Eigentum ist, z. E. vom Hausgerät und Silberzeug, bezahlt.“ (X, 24.) Daneben bestand noch eine andere bloss nach dem mutmasslichen Vermögen taxierte Abgabe, das sog. Grabengeld, das für den Besteuerten insofern günstig war, als er bei Untertaxierung seines Vermögensbestandes nicht verpflichtet war, die wahre Höhe anzugeben. Beide Steuern, besonders jedoch die erste, können nur in kleinen Staatsverhältnissen unter Bürgern Anwendung finden, von denen jeder einzelne einen stark ausgeprägten Gemeinsinn haben muss, um das zur gemeinsamen Verwaltung Nötige aus freien Stücken beizusteuern. Auch mit ziemlich stark sich der Aequivalenztheorie nähernden Argumenten empfiehlt B. die Vermögenssteuer. Kein Mitglied des Staates fühle die Vorteile einer gebesserten Staatskunst mehr, als der Besitzer des nutzbaren Eigentums. Da nun mit der Zunahme des nutzbaren Eigentums auch die Verwaltungs- und Regierungskosten gestiegen seien, möchten die glücklichen Besitzer auch für diese entsprechend mehr entrichten.

Wo das Staatsprivileg von der Vermögenssteuer ausschliesst, da greift ergänzend eine Rangsteuer ein, die teilweise auch der Aufwandsteuer zugerechnet wird. Der Rangsüchtige mag für seine üble Leidenschaft büssen, das ungefähr führt B. zur Begründung der ihm sehr sympathischen Auflage an. Daher ist auch der mit einer Staatsstellung gegebene Rang von der Steuer freizulassen. Die Frage allerdings, ob es nicht vorteilhafter für den Staat sei, wenn Rang und Würde überhaupt nur nach Verdienst und nicht nach Geld verliehen werden, lässt B. offen.

Die Kopfsteuer rechnet B. merkwürdigerweise anstatt zu den Einkommensteuern gleichfalls zu den Auflagen auf den Besitz. Indem sie vom schon erworbenen Verdienste gezahlt werde, gehe sie vom Besitze ab, trotzdem er zugesteht, dass sie bisweilen durch eine Schätzung

nach dem mutmasslichen Vermögen, oder der Fähigkeit, Geld zu verdienen, differenziert wird. B. hält die Kopfsteuer dort für geraten, wo der geringe Mann nicht mit sonstigen Abgaben belastet ist.

Während man die Vermögensverkehrsteuer (Auflage auf die Veränderung des nutzbaren Eigentums) damals als Taxe auf die Veräusserung eigens behandelte, verwies sie B. als Anhang zu den Vermögenssteuern, weil die Auflagen auf der Veränderung des Eigentums, das eine bleibende Nutzung hat, ganz anders angesehen werden müssen, als die auf die Veräusserung verzehrbarer Dinge, welch letztere wir in die Klasse der Auflagen auf den Genuss zu verweisen haben. Die weitere Begründung dieser Steuer, dass Veränderungen im Besitz von Vermögen mit Gewinn oder mindestens mit einer Hoffnung auf einen solchen abgeschlossen werden, sollte B. eher veranlassen, veranlassen, sie zu den Auflagen auf den Erwerb zu zählen. Solange sie mässig ist, sieht B. das Gute an ihr, dass sie unter solchen Umständen erhoben wird, wo das Geld in den Händen des Belasteten vorrätig ist oder wenigstens leicht beschafft werden kann.

Eine letzte Art der Besitzsteuer erblickt B. im Abzugsrecht, nach dem jeder mit seinem Vermögen Auswandernde eine gewisse Summe hinterlassen musste. Da B. schon das dieser Steuer zu Grunde liegende Prinzip von der Unentbehrlichkeit des Geldes für den Nationalwohlstand leugnet, ist er auch gegen die praktische Wirkung des falschen Grundsatzes. Aber auch finanzpolitisch ist das Abzugsrecht zu verwerfen, da sein äusserst ungewisser Ertrag nicht den für jede Abgabe allgemeinen Zweck erfüllt, dass die Bedürfnisse des Staates in einer gewissermassen zuverlässigen Ordnung davon bestritten werden sollen."

Wenden wir uns nun den Auflagen auf den Genuss zu, so wird es nach den allgemeinen Bemerkungen, welche diesen Abschnitt einleiten, kaum hier der Erwähnung

bedürfen, dass B.'s Steuerpolitik auf diese das Hauptgewicht legt.

Den grössten Vorzug haben für B. die Genusssteuern, welche die Bedürfnisse des Wohllebens belasten, d. h. alle jene Gegenstände, die nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören. Hiebei sei jedoch wohl zu beachten, dass sie nicht solche Dinge treffen, welche nach der zeitgemässen Lebensart zum Wohlleben fast aller Volksklassen gehören. Hier würden hohe Abgaben einem Verbote dieser Dinge für den wirtschaftlich Schwächeren gleichkommen. Alles was die Landesindustrie zum Verbrauch der oberen wie der mittleren Klassen produziert, muss daher geschont werden. Destomehr sei der dem Reichen zugängliche Aufwand zu besteuern, zu dem B. beispielsweise noch Kaffee, Thee und Weine rechnet; ebenso Kutsche, Pferde, Dienerschaft oder reiches Hausgeräte. B. empfiehlt somit die Luxussteuern. Jedoch sind diese mit Vorsicht anzuwenden, da, wenn der Gebrauch des an und für sich unnötigen Steuerobjektes zu sehr verteuert wird, dieser überhaupt aufhören wird. Ferner kann abgesehen von dem durch Schmuggelverkehr getanen Abbruch das Ergebnis schon wegen der meist geringen Zahl der Reichen nie ein allzu grosses werden.

Deshalb müssen neben den Auflagen auf den Luxus solche auf den Genuss aller Stände bestehen, ja selbst die notwendigsten Lebensbedürfnisse sind zu besteuern; ihre Einträglichkeit ist eine sehr grosse und nur wegen der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der zu erwartenden Einkünfte sind sie zu billigen. Denn die Konsumenten dieser Bedürfnisse können nicht durch Einschränkung ihres Konsums das einholen, was die Abgaben wegnehmen Deshalb ist die natürlichste Wirkung dieser Steuern eine allgemeine Arbeitslohnsteigerung. Doch erkennt B. die Schwierigkeit einer solchen an; seine Untersuchung über das Verhältnis zwischen Lohn und Lebensmittelbesteuerung ist nicht uninteressant, besonders wegen

seiner Parallele zwischen Arbeits- und Kaufvertrag. Der Verkäufer kann leichter die von ihm vorgeschossene Abgabe bei seiner nach Quantität und Qualität leicht bestimmbaren Ware einholen, als der Arbeiter den Preis seiner Arbeitsleistung entsprechend erhöhen kann. Die Berechnung, welche dem geringen Mann die Summe der Notwendigkeiten seines Lebens angibt, und diejenige, welche seinen Lohn bestimmt, sind nicht einerlei und hängen steigerung nicht, so wird seine Bedürfnisbefriedigung beide nicht von ihm ab. (X, 76.) Gelingt ihm eine Lohneingeschränkt. Die Zahl der bisher für seine Bedürfnisse geleisteten Arbeiten nimmt ab und endlich wird sich die Besteuerungsmöglichkeit des Volkes verringern. Deshalb ist vor allem auf eine rege Tätigkeit und günstige Arbeitsgelegenheit zu sehen. Am vorteilhaftesten allerdings sei es, wenn die durch die Steuer verursachte Preiserhöhung mit einer durch gesteigertes Angebot bewirkten Preisminderung kompensiert werde, und so der Arbeiter gar nicht die Notwendigkeit zur Lohnerhöhung fühle. Auf Stärkung der Landwirtschaft und Erleichterung der Absatzgelegenheit durch Kanäle und Strassen ist daher ebenso zu achten wie auf Förderung der Manufaktur.

Will die Akzise nun tatsächlich den beabsichtigten Steuerträger treffen, so muss zunächst für eine gute Ueberwälzung gesorgt werden als deren wichtigsten Grundsatz B. die möglichste Nähe der Erhebung vom Konsumtionsakte ansieht. „Eine Auflage auf Leder wird die Schuhe dem geringen Mann, der nicht ohne dieselben sein kann, weit mehr verteuern, als wenn sie von den gefertigten Schuhen gehoben wird.“ B. befindet sich hier schon in voller Uebereinstimmung mit der modernen Finanzwissenschaft, deren Urteil am besten folgender Satz wiedergibt: „Je weiter entfernt die Steuer von dem Konsumtionsakt ist, desto näher wird die Möglichkeit von Störungen und der Gefahr gerückt, dass die Ueberwälzung sich in mangelhafter Weise vollzieht, je näher die Steuererhebung an den Konsum gerückt ist, desto grösser ist die Wahrschein-

lichkeit einer richtigen Ueberwälzung.“ [1]) Ferner soll für die indirekte Besteuerung massgebend sein, nicht viele Lebensbedürfnisse zu belasten, sondern wenige in entsprechend höheren Beträgen, wofür sowohl die Einfachheit der Erhebung wie die geringere Fühlbarkeit des Steuerdruckes spreche. Wenn auch das schwächere Auskommen verhältnismässig stärker durch eine solche Akzise belastet wird, da Reiche wie Arme von den meisten Steuerobjekten, wie Mehl, Fleisch, Salz u. a. ziemlich gleich viel geniessen müssen, so wird dies doch weniger in Betracht kommen, da der Bemittelte durch andere, insonderheit Vermögenssteuern, hinlänglich schon beschwert scheint.

Die Monopole endlich unterscheiden sich durch die besondere Art ihrer Erhebung von den eigentlichen Aufwandsteuern, indem der Staat selbst sich zum alleinigen Verkäufer einzelner Bedürfnisse macht.

B. befürwortet sie, sofern sie nicht die notwendigsten Lebensbedürfnisse berühren, deren Konsum keine Einschränkung erleiden kann und darf. Wo aber schon entbehrlichere Bedürfnisse in Betracht kommen, wie Tabak, Salz und Branntwein, da liege ein Vorteil im Monopole wegen seiner kürzeren und einfacheren Erhebungsart, indem die Monopolartikel gleich mit Aufschlagung der Abgaben direkt an die Konsumenten übergeleitet werden. Anstelle der freien Krämer und Kaufleute treten Pächter und Offizianten, die ihren Gewinn an den Staat geben, ohne dass ein anderes nützliches Gewerbe dadurch erschwert wird. Ist die Verwaltung eine gerechte und ist das Volk nicht willkürlichen Preiserhöhungen der Pächter ausgesetzt, so können Monopole zu einer äusserst sicheren Einnahmequelle für den Staat werden. Allerdings, meint B., werden sie sich in Städten, wo ein lebhaftes Gefühl bürgerlicher Freiheit herrscht, oder der Nahrungsstand auf der Freiheit des Handels ruht, nicht einführen

---

1) v. Eheberg: Finanzwissenschaft 8 f, 182.

lassen. Da er aber andererseits die bürgerliche Freiheit und als deren Folge die Gleichheit der Besteuerung prinzipiell voraussetzt, so erkennt B. tatsächlich dem Monopole wenig Entwicklungsfähigkeit mehr zu.

Die dritte Klasse der Auflagen, die auf den Erwerb, umfasst alle jene Steuern, „mit welchen die mannigfaltigen Hilfsmittel und Gegenstände der Erwerbung des Auskommens von dem Staate belastet werden". Sie sind demnach nicht mit den Einkommens- und Ertragssteuern zu identifizieren. Was einer erworben hat als Einkommen, das besitzt er, schliesst B., folglich bedeuten die Auflagen auf das Einkommen, Besitzsteuern. Wer jedoch arbeitet, besitzt noch nichts während seiner Tätigkeit. Wenn nun der Staat einen Teil dieser Arbeit für sich unentgeltlich fordert, so übt er damit eine Besteuerung des Erwerbs aus, er besteuert z. B. das im landwirtschaftlichen Betrieb nötige Fuhrwerk oder die Fabrikanlage des Manufakturisten. Von den vier Arten der Erwerbssteuern, die B. unterscheidet, erwähnen wir zunächst die Auflagen auf das Produkt der Arbeit. Man denkt hier sofort an die Aufwandssteuern, bei denen der Konsument die Steuer zu tragen hat. B. macht jedoch hier eine schwierige, kaum genügend begründete Unterscheidung, indem er unter den Erwerbssteuern auf das Produkt der Arbeit eben jene versteht, bei denen der Arbeiter die Steuer mit dem Konsumenten tragen muss, es sind offenbar diejenigen indirekten Aufwandssteuern, bei denen die Ueberwälzung nicht gelingt. Als Beispiel führt er die Naturalsteuern an, wie sie besonders als Zehnten während des Mittelalters in Uebung waren. Er scheint selbst hievon wenig zu halten, da er als allgemeine Voraussetzung seiner Untersuchungen die Geldwirtschaft angenommen hatte. Noch merkwürdiger jedoch ist das Beispiel, das B. für die zweite Art, die Auflagen auf das Material der Arbeit gibt, nämlich die Zölle, selbstverständlich nur die auf die Rohprodukte, die Materialien für die Landesindustrie. Ihrem ursprünglichen Zwecke nach seien die

Zölle fast ganz Auflagen auf den Erwerb, dem man auf jeden Schritt etwas abzunehmen suchte. Indem der Gewerbetreibende die in Zoll vorgestreckte Steuer nicht wieder verdienen könne, werde ihm seine Erwerbsmöglichkeit erschwert. Nicht viel deutlicher tritt die dritte Gattung hervor, die Auflagen auf den Gegenstand und die Hilfsmittel des Erwerbs. Eine derartige Auflage sieht B. in der Taille Frankreichs, die zwar den Besitz belasten sollte, in Wirklichkeit jedoch eine Auflage auf den Erwerb geworden ist. Indem ein jeder Distrikt eine bestimmte Summe zu leisten hatte, wurde die Taille über die Landsleute nach Massgabe ihres mutmasslichen, nach Viehbestand und Ackergerät bemessenen Wohlstandes verteilt. Müssen sie nun die Steuerforderung befriedigen, schon bevor sie die Früchte ihrer Arbeit gewonnen haben, bloss weil möglicherweise ihre Ernte eine gute werden kann, so wird ihnen ihr eigener Fleiss dadurch nachteilig, dass er nach den Mitteln ihres Erwerbs belastet ist. Somit ist auch diese Auflage zu verwerfen. Auch die Gewerbeprivilegien gehören als Auflagen auf den Erwerb hieher, sind jedoch schon in der Gewerbepolitik hinreichend erörtert.

Auch die Grundsteuer rechnet B. zum grossen Teil zu den Auflagen auf die Erwerbsmittel, soweit nämlich Erwerber und Grundeigentümer identisch sind. Ist das Grundstück dagegen verpachtet, und zahlt der Eigentümer die Landtaxe, so fällt sie als Steuer vom nutzbaren Eigentum unter die Auflagen auf den Besitz. Im ersten Fall jedoch kann sie den Steuerzahler äusserst beschweren, da ihr Betrag fest bleibt, während der Ertrag seiner Wirtschaft sehr verschieden ausfallen kann. Daher vertritt B. nicht die Ertrags-, sondern die Wertkatastrierung, in welchem Fall es sich allerdings dann um eine Besitzsteuer handelt; die Bemessung darf nicht nach der durch Meliorierungsarbeiten bewirkten Fruchtbarkeit angestellt werden, sondern nach der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Sobald also die Grundsteuer den Charakter einer

Auflage auf den Erwerb annimmt, wirkt sie nachteilig auf den Landbau. Zusammenfassend urteilt B. über die Auflagen auf den Erwerb, „dass es dem ersten Zweck der Staatswirtschaft entgegen sei, Menschen, die nur dem Staate nützlich werden, die nur alsdann abgeben können, wenn sie ihr Auskommen erworben haben, die Erwerbung dieses Auskommens selbst zu erschweren". So treffend B. die Aufwandsteuern behandelt hat, so unklar ist er sich über die Erwerbssteuern. Indem seine zu weit getriebene Sophistik für das Verhältnis der Zeitfolge zwischen Erwerben und Besitzen unterschied, blieb ihm der wahre Charakter der Auflagen auf den Erwerb als Einkommens- und Ertragssteuern verschlossen. In der Polemik gegen die Physiokratie im letzten Buche seines Geldlaufs scheint er sich doch durch diese dahin belehren zu lassen, dass die Auflage des reinen Ertrags eine Auflage auf den Erwerb ist, jedoch gab ihm dies keinen weiteren Anlass, sein System daraufhin nachzuprüfen und so sucht man vergebens die „neue" Vorstellungsart der Materie in seiner späteren Umarbeitung, deren Nachtrag er einmal verspricht. (X, 168.)

Neben den Abgaben kommen bei B. die anderen Einnahmequellen des Staates unverhältnismässig kurz weg. Das Eigentum des Fürsten an landwirtschaftlichen Grundstücken nennt er die Kammergüter und das nutzbare Eigentum an Berg- und Salzwerken, grossen Forsten, Binnenseen, Flüssen u. dgl. stellt für ihn die Regalien dar, die Nutzung von beiden versteht er unter der Domäne. Dass der Geldumlauf bei einer guten Staatswirtschaft durch die Einkünfte der Domäne verstärkt wird, erkannte B. an der Domänenverwaltung Friedrichs des Grossen. Was unter guten haushälterischen Fürsten an Gewinn aus den Domänen gezogen werde, könne an Abgaben erspart werden, da der Ueberschuss so gut wie die Abgaben wieder im Staate Verwendung finde. Nur in kleineren Staaten jedoch kann ein rechter Vorteil gewonnen werden, weil hier die Verwaltung leichter zu übersehen

und einheitlicher ist, als bei grösseren Entfernungen der einzelnen Güter. Ferner erörtert B. noch das Postregal, das mehr als andere Erwerbsquellen des Staates die Natur und den Gang eines bürgerlichen Gewerbes habe. „Keine Einnahme des Fürsten ist mit so vieler Wohltätigkeit für das Volk und mit einem so vorteilhaften Einfluss auf den Geldumlauf verbunden.“ Wenn B. auch fordert, dass der Gewinn nicht übertrieben werden soll, betont er doch noch mehr die fiskalische Aufgabe des Postregals, als eine verkehrspolitische. — Endlich nimmt B. noch Stellung zu den aus der Lotterie gezogenen Erwerbseinkünften. Nichts sei widersinniger, als dass in derselben Zeit, wo man im Wirtschaftsleben nützliche Betriebsamkeit zu wecken suchte, die erste Triebfeder nützlicher Betriebsamkeit, den Fleiss der Geringeren im Volk, erschlaffen zu machen sucht. Neben der moralischen Schädigung durch staatliche Anreizung einer Leidenschaft hebt B. auch den nationalökonomischen Schaden, der durch die Lotterie bewirkt werde, hervor. Den durch das Lotteriespiel erzeugten Geldumlauf nennt B. einen falschen, d. h. er gibt dem einen, was er dem anderen nimmt, ohne dafür ein Aequivalent an geleisteter Arbeit einzutauschen. Aus sittlichen wie wirtschaftlichen Gründen ist B. somit ausgesprochener Gegner des Lotteriebetriebes.

III.

Wie wir schon mehrmals zu zeigen Gelegenheit genommen haben, geht B. in seiner Untersuchungsweise, wo es ihm möglich ist, von der historischen Grundlage des zu erforschenden Objekts aus. So verfährt er auch bei dem Staatsschuldenwesen. Er knüpft an die im 18. Jahrhundert gemachten Staatsanleihen an, besonders die Friedrichs des Grossen. Was er speziell an Münzverschlechterung, Papiergeldausgabe, Zwangsanleihen bei den Landständen sah, galt ihm für das Staatsschuldenwesen überhaupt, und so wird es erklärlich, dass er den

für das Schuldenwesen hauptsächlichen Unterschied von fundierter und schwebender Schuld zwar erkannte, jedoch nur die letztere als die wichtigste Art der Schuldaufnahme ausführlich behandelt. Die plötzlichen Vorfälle des Kriegs erregen ein augenblickliches Bedürfnis nach Geldsummen, das nur auf dem ausserordentlichen Wege einer Anleihe von denjenigen befriedigt wird, bei denen sich das Geld über ihr Auskommen hinaus angehäuft hat. Dadurch gewinnen diese ein Anrecht, von den Staatseinnahmen einen Anteil in Form der Zinsen für sich zu nehmen; insofern nun die Staatseinnahmen aus dem Nationalreichtum fliessen, entsteht durch die Staatsschulden nutzbares Eigentum am Nationalreichtum. Eine Folge seiner irrigen Auffassung vom nutzbaren Eigentum ist es jedoch, wenn B. weiterschliessend, somit die Staatsschulden als nutzbares Eigentum am Nationalreichtum zu einem positiven Faktor des letzteren macht und erklärt, die Staatsschulden gehörten zum Nationalreichtum. Wir können die ganzen Ausführungen der Schulden als nutzbares Eigentum hier übergehen, indem wir letzteres als eine Folge des inländischen Geldumlaufs schon bei diesem abgehandelt haben. Den allerdings nicht schwerwiegenden Einwurf gegen diese Annahme, dass mit Abbezahlung der Schuld auch das nutzbare Eigentum verschwinde, und der Nationalreichtum sich somit wieder mindere, widerlegt B., indem dann das freigewordene Geld wieder den Zinsfuss zum Nutzen der Industrie herabsetzen, oder den Wert aller liegenden Gründe steigern werde, worauf diejenigen, „die zu dem erhöhten Preise ihre liegenden Gründe verkaufen, desto mehr Vermögen bekommen, in anderen nützlichen Beschäftigungen mehr zum Nutzen des Staates beizutragen, als sie vorhin konnten“. Die immerhin in einer plötzlichen Abzahlung der Staatsschulden liegende Gefahr für den Geldmarkt wird sehr verringert durch die fundierten Schulden, deren Wesen sich für B. in dem von der Londoner Bank 1695

an die englische Regierung geleisteten Darlehen von 1 200 000 L. St. zeigte, die damit 3/4 ihres Fonds der Krone ohne Bestimmung des Rückzahlungstermines überliess. „Fundieren bedeutet also, erklärt B., eine Summe auf Anleihe ohne Bestimmung eines Termins der Rückzahlung negozieren; die Darleiher haben nicht die Freiheit, die Schulden aufzukündigen, welche daher irredeemable debts heissen.“ Insoferne er im Fundierungssystem Englands die alleinige Ursache erblickt, die ihm die Durchführung seiner zahlreichen Kriege ermöglichte, erkennt er immerhin die Bedeutung dieser „unseligen Erfindung“. (IX, 541.)

Die Hauptformen der Staatsschulden im 18. Jahrhundert war die Ausgabe von Papiergeld. Um so merkwürdiger ist es, dass B., soviel er sich auch mit dem Papiergeld beschäftigt, seine Natur als Staatsschuld verkennt. Dieser Irrtum beruht auf seiner falschen Ansicht von der Natur der Staatsschuld, die als nutzbares Eigentum einen reellen Teil des Nationalreichtums vorstelle, während dies beim Papiergelde nicht der Fall sei. Staatsobligationen und Banknoten sowie deren spezielle Arten, alles umfasst B. im Papiergeld und so interessant und eingehend seine Einzelausführungen namentlich über die Assignatenwirtschaft sein mögen, so viel er sich auch über das „papierne Jahrhundert“ ausgelassen hat, einheitliche Prinzipien für die finanzielle Natur des Papiergeldes sind unmöglich festzustellen.

Im allgemeinen ist die Stellung B.'s gegenüber den Staatsschulden eine diesen günstige, trotzdem für ihn noch die konsumtiven Zwecke derselben überwiegen. Gerade sein Grundirrtum über die Staatsanleihe führte ihn zu deren günstigen Beurteilung. Diese Tatsache, dass Irrtum bisweilen auch zu richtigen Resultaten führen kann, spielt an einer anderen Stelle seiner Finanzwissenschaft ebenfalls eine Rolle, bei der Teilung der Abgaben, indem diese auf Grund der verfehlten Auffassung der Erwerbs-

steuern zustandekommt. Wenn diese Ausführungen B.'s auch nicht anderen Kapiteln seiner volkswirtschaftlichen Forschung wie der Handels- oder Bankpolitik an die Seite zu setzen sind, zeigen sie wenigstens abgesehen von treffenden Einzelbemerkungen, dass B.'s Prinzip des Geldumlaufs es ihm ermöglichte, die Finanzwissenschaft, im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Volkswirtschaft aufzufassen; diese Erkenntnis muss dann bei einer so grossen Mannigfaltigkeit der fiskalischen Abgaben, wie sie im 18. Jahrhundert herrschte, für eine systematische Untersuchung die grössten Schwierigkeiten mit sich bringen, deren Darlegung eben B.'s Verdienst ist.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Biensfeldt, evang.-luth. Konfession, wurde am 15. Oktober 1886 in Dresden geboren als Sohn des Kaufmanns Carl Biensfeldt und Fanny B. geb. Reinsch. In Berlin besuchte ich das Friedrich-Wilhelms- und das Luisengymnasium und absolvierte auf dem Erlanger humanistischen Gymnasium 1905. Ich widmete mich sodann auf der Erlanger Universität Studien juristischen und volkswirtschaftlichen Inhalts, um im Juli 1909 die erste juristische Staatsprüfung und die mündliche Prüfung zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde zu bestehen. Seit 15. Juli 1909 stehe ich am K. Amtsgericht Erlangen im Vorbereitungsdienst.